

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU)**  
**2023/1114 ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTOWERTE UND DIE ABÄNDERUNG**  
**WEITERER GESETZE SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES**  
**SORGFALTSPFLICHTGESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU)**  
**2023/1113 ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG VON ANGABEN BEI GELDTRANSFERS UND**  
**TRANSFERS BESTIMMTER KRYPTOWERTE**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 94/2024



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	6
Zuständiges Ministerium.....	8
Betroffene Stellen .....	8
<b>I.    BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>9</b>
1.   Ausgangslage .....	9
1.1   Allgemeines .....	9
1.1.1   MiCAR.....	9
1.1.2   Transfer of Funds Regulation .....	13
1.2   Schwerpunkte der MiCAR .....	15
1.2.1   Geltungsbereich .....	15
1.2.2   Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit .....	18
1.2.3   Kryptowerte-Whitepaper.....	23
1.2.4   Eigenmittelanforderungen bzw. aufsichtsrechtliche Sicherheitsvorkehrungen .....	27
1.2.5   Regelungen zur Unternehmensführung .....	29
1.2.6   Wohlverhaltenspflichten .....	32
1.2.7   Vermögenswertreserve .....	33
1.2.8   Haftung.....	34
1.2.9   Widerrufsrecht.....	34
1.2.10   Marktmissbrauch .....	35
1.2.11   Signifikante vermögenswertereferenzierte Token .....	35
1.3   Schwerpunkte der Transfer of Funds Regulation .....	36
1.3.1   Ausdehnung der Geldtransferverordnung auf Kryptowertetransfers.....	36
1.3.2   Anpassungen der Geldwäscherichtlinie.....	37
2.   Begründung der Vorlage.....	38
2.1   MiCAR.....	38
2.2   Transfer of Funds Regulation .....	42
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	42
3.1   MiCAR.....	42
3.2   Transfer of Funds Regulation .....	44

4.	Vernehmlassung .....	45
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	56
5.1	Allgemeines .....	56
5.2	EWR-MiCA-Durchführungsgesetz (EWR-MiCA-DG) .....	57
5.3	Abänderung des Token- und VT-Dienstleistungsgesetzes .....	96
5.4	Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes .....	113
5.5	Abänderung des Zahlungsdienstleistungsgesetzes .....	118
5.6	Abänderung des Bankengesetzes .....	118
5.7	Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes .....	121
5.8	Abänderung des EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetzes .....	129
5.9	Abänderung des Gewerbegesetzes .....	133
5.10	Abänderung des Dienstleistungsgesetzes .....	133
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches .....	134
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	134
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben .....	134
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen .....	134
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	136
7.4	Evaluation .....	138
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>139</b>
<b>III.</b>	<b>REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>141</b>
1.	EWR-MiCA-Durchführungsgesetz .....	141
2.	Gesetz über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleistungsgesetzes .....	197
3.	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes .....	208
4.	Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstleistungsgesetzes .....	217
5.	Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes .....	219
6.	Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes .....	222
7.	Gesetz über die Abänderung des EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetzes .....	236

8.	Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes.....	252
9.	Gesetz über die Abänderung des Dienstleistungsgesetzes.....	254

## **ZUSAMMENFASSUNG**

### **MiCAR**

*Kryptowerte gehören zu den wichtigsten Anwendungen der Distributed-Ledger-Technologie (auch DLT). Sie sind digitale Darstellungen von Werten oder Rechten, die Marktteilnehmern, wie beispielsweise Kleinanlegern, erheblichen Nutzen bringen könnten.*

*Während manche Kryptowerte – insbesondere solche, die als Finanzinstrumente im Sinne der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2014/65/EU<sup>1</sup> (MiFID II) gelten – in den Anwendungsbereich bestehender EWR-Rechtsakte über Finanzdienstleistungen fallen, wurden andere Kryptowerte von den EWR-Rechtsakten im Bereich der Finanzdienstleistungen ausserhalb des Bereichs der Geldwäschereibekämpfung noch nicht erfasst.*

*Es fehlten EWR-rechtlich einheitliche Vorschriften zur Regulierung der Emission, des öffentlichen Angebots und der Zulassung zum Handel von unregulierten Kryptowerten sowie der Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen, wie etwa des Betriebs von Handelsplattformen für Kryptowerte, des Tauschs von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte und der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden. Diese Lücke führte dazu, dass die Inhaber von Kryptowerten insbesondere in Bereichen, die nicht unter die Verbraucherschutzvorschriften fallen, Risiken ausgesetzt waren. Mit dem Fehlen solcher Vorschriften waren ausserdem erhebliche Risiken für die Marktintegrität, auch im Hinblick auf Marktmissbrauch und Finanzkriminalität verbunden. Um diese Gefahren einzudämmen, haben einige EWR-Mitgliedstaaten, mitunter auch Liechtenstein mit dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTGG), in der Vergangenheit bereits auf nationaler Ebene spezifische Vorschriften für Kryptowerte eingeführt, die durch die EWR-Rechtsakte im Bereich Finanzdienstleistungen nicht abgedeckt waren.*

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

*Das unterschiedliche Regulierungsniveau und die damit verbundenen nationalen Hürden für die EWR-weite Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen einerseits und das vollständige Fehlen von entsprechenden Regularien in anderen Mitgliedstaaten andererseits verlangten in der Folge nach einem harmonisierten Regulierungsrahmen und der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Märkte für Kryptowerte, die nicht in den Anwendungsbereich der bestehenden EWR-Rechtsvorschriften im Finanzdienstleistungsbereich fallen.*

*Dieser wurde mit der Verordnung (EU) 2023/1114<sup>2</sup> (MiCAR) nunmehr geschaffen. Der einheitliche EWR-Rechtsrahmen soll Innovation fördern, Kosteneffizienz bringen, Rechtssicherheit und Finanzstabilität schaffen und gleichzeitig ein angemessenes Mass an Verbraucher- und Anlegerschutz gewährleisten.*

*In Liechtenstein ist damit auch das TVTG als bisherige Grundlage für die Erbringung von Dienstleistungen im Kryptobereich anzupassen. Insbesondere sind die durch die MiCAR abgedeckten Tatbestände im Token- und VT-Dienstleister-Gesetz aufzuheben. Das TVTG wird ausserhalb der finanzmarktrechtlichen Dienstleistungen jedoch weiterhin eine wichtige Rechtsgrundlage für die Token-Ökonomie bilden und für Rechtssicherheit sorgen.*

#### Transfer of Funds Regulation (TFR)

*Neben der Schaffung der MiCAR hat die EU auch den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/847<sup>3</sup> (Geldtransferverordnung; GTV) auf Transfers von virtuellen Vermögenswerten ausgedehnt. Grund hierfür ist der mögliche Missbrauch von Kryptowerten zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Da die Ausdehnung des Geltungsbereiches der bisherigen GTV auf virtuelle Vermögenswerte eine erhebliche Änderung der Verordnung mit sich brachte, wurde die bisherige GTV mit*

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

*der Verordnung (EU) 2023/1113<sup>4</sup> (in weiterer Folge „Transfer of Funds Regulation; TFR“) neu gefasst.*

*Um im internationalen Kontext einen kohärenten Ansatz zu fördern und die Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erhöhen, trägt die TFR den Entwicklungen auf der internationalen Ebene, insbesondere der überarbeiteten Empfehlung 15 der Financial Action Task Force (FATF) zu neuen Technologien und der FATF-Empfehlung 16 zum elektronischen Zahlungsverkehr, Rechnung.*

*Sowohl die Transfer of Funds Regulation als auch die MiCAR befinden sich derzeit im EWR-Übernahmeverfahren. Liechtenstein ist bestrebt, eine möglichst zeitgleiche vollinhaltliche Anwendbarkeit der beiden EU-Rechtsakte im EWR-Abkommen wie in den EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE STELLEN**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1).

Vaduz, 03. September 2024

LNR 2024-1270

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWR-MiCA-Durchführungsgesetz; EWR-MiCA-DG) und die Abänderung weiterer Gesetze sowie die Abänderung des Sorgfaltpflichtgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte den Landtag zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

#### **1.1 Allgemeines**

##### **1.1.1 MiCAR**

Die MiCAR ist Teil eines umfassenderen regulatorischen Rahmens für Kryptowerte und die Distributed-Ledger-Technologie (DLT). Bereits 2018 wurde von der Europäischen Kommission der Auftrag an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

erteilt, zu überprüfen, inwieweit der bestehende EU- bzw. EWR-Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen auf Kryptowerte Anwendung finden kann und inwiefern er dafür geeignet ist. Die entsprechenden Empfehlungen der EBA und ESMA<sup>5</sup> sind in die MiCAR eingeflossen.

Aktuell können Emittenten von Kryptowerten und Kryptowerte-Dienstleister die Vorteile des Binnenmarkts nicht in vollem Umfang nutzen, da es sowohl an Rechtssicherheit hinsichtlich der regulatorischen Behandlung von Kryptowerten als auch an einem EWR-weit kohärenten Regulierungs- und Aufsichtssystem mangelt. Zwar haben einige wenige EWR-Mitgliedstaaten, wie etwa Liechtenstein, bereits massgeschneiderte Regelwerke eingeführt, die bestimmte Kryptowerte-Dienstleister oder einige ihrer Tätigkeitsbereiche abdecken, doch agieren solche Dienstleister in den meisten anderen Mitgliedstaaten ausserhalb jeglicher Regulierungsrahmen. Ausserdem zogen in jüngster Vergangenheit immer mehr EWR-Mitgliedstaaten den Erlass nationaler Rahmenregelungen in Betracht, die speziell auf Kryptowerte und Kryptowerte-Dienstleister abzielen.

Eine solche Fragmentierung der Regulierung in Bezug auf Kryptowerte und entsprechende Dienstleistungen würde die Möglichkeiten für Dienstleister einschränken, ihre Tätigkeiten auf EWR-Ebene auszuweiten. Ein hoher Kosten- und Ressourcenaufwand wären die Folge.

Eine einheitliche EWR-weit gültige Zulassung mit harmonisierten Betriebsbedingungen zur Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kryptowerte und das dadurch geschaffene "level-playing field" soll Abhilfe schaffen und Anreize für ein Wachstum dieses Dienstleistungssektors im EWR-Raum setzen. Im gleichen

---

<sup>5</sup> ESMA, Empfehlungen zu Emissionen virtueller Währungen und zu Kryptowerten („Advice on Initial Coin Offerings and Crypto-Assets“), 2019; EBA-Bericht mit Empfehlungen zu Kryptowerten, 2019.

Zuge soll ein solcher Rahmen für Marktintegrität sorgen und ein angemessenes Schutzniveau für Verbraucher und Anleger bieten.

Die MiCAR legt einerseits Vorschriften für die Emission, das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel von Kryptowerten und andererseits für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten fest.

Die Bestimmungen der MiCAR orientieren sich vielfach an in anderen Finanzmarkt-rechtsakten bereits existenten Vorgaben und zielen darauf ab, ähnliche Tätigkeiten analog zu regeln. So lehnen sich die Vorschriften etwa an die der MiFID II und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014<sup>6</sup> (MAR) an.

Durch die MiCAR werden bestehende nationale Rahmenregelungen für Kryptowerte, die nicht unter die bestehenden EWR-Rechtsvorschriften im Finanzdienstleistungsbereich fallen, ersetzt und spezifische Vorschriften für sogenannte "Stablecoins" vorgesehen, auch für solche, bei denen es sich um E-Geld handelt.

In Bezug auf das TVTG ergibt sich der Anpassungsbedarf vor allem aufgrund der umfassenden Harmonisierung der MiCAR, die nun speziell die finanzmarkt-rechtorientierten Rollen einheitlich im EWR-Raum reguliert. Daher sind all jene Rollen bzw. Dienstleisterkategorien im TVTG aufzuheben, die nun von der MiCAR abgedeckt sind. Damit verbleiben vor allem die Verwahrung von "non-fungible tokens" (NFT), die Tokenisierung von physischen Sachen, die Dienstleistung eines Tokendarlehensunternehmens sowie die Dienstleister der "allgemeinen Token-Ökonomie" im Regelungswerk des TVTG.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173, vom 12.6.2014, S. 1).

Besonderer Erwähnung bedarf die Geltung des zivilrechtlichen Teils des TVTG für alle Token und damit auch für Kryptowerte, die unter die MiCAR fallen. Die MiCAR selbst reguliert aus einer aufsichtsrechtlichen Perspektive und beinhaltet keine zivilrechtlichen Bestimmungen für die Übertragung des Eigentums an Kryptowerten. Die Mitgliedstaaten können folglich die zivilrechtlichen Grundlagen im nationalen Recht verankern. Liechtenstein besitzt mit dem TVTG bereits eine umfassende zivilrechtliche Übertragungsordnung für Token in Art. 3 bis 10. Dass diese Übertragungsordnung auf Token und nicht auf Kryptowerte abstellt, ist irrelevant, da der Token als breiterer Begriff auch die Kryptowerte nach der MiCAR umfasst. Eine gesonderte Bestimmung betreffend Kryptowerte ist demnach nicht erforderlich.

Generell ist jedoch zu betonen, dass am weiten Anwendungsbereich und an die Anknüpfung an den Token-Begriff festzuhalten ist. Die Regierung sieht in der breiten Palette an möglichen Anwendungsfällen, wie etwa die immer relevanter werdende Tokenisierung von geistigem Eigentum, ein grosses Potential für die zukünftige Gestaltung und Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein. Dies kann nur durch eine möglichst umfassende Herangehensweise hinsichtlich der Möglichkeit der Tokenisierung sowie der zivilrechtlichen Übertragung sichergestellt werden.

Da das TVTG nunmehr vom Finanzmarktrecht inhaltlich grossteils (im Bereich der Kryptowerte) losgelöst wird, bedarf es keines strikten Gleichklangs mit dem Regelungsniveau finanzmarktrechtlicher Spezialgesetze mehr. Vielmehr bietet sich mit dem Fokus auf die allgemeine Token-Ökonomie – sofern Differenzierungen möglich – eine Orientierung am Gewerbegesetz (GewG) an. Speziell in Bezug auf die allgemeinen Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben ist festzuhalten, dass die FMA damit risikobasiert vorzugehen hat und bei VT-Dienstleistern, die etwa keine Kundengelder halten oder deren

Tätigkeit kein erhöhtes Risiko für den Kundenschutz mit sich bringen, verhältnismässig zu prüfen hat.

#### 1.1.2 Transfer of Funds Regulation

Neben der MiCAR stellt auch die TFR einen Teil des umfassenden regulatorischen Rahmens für Kryptowerte dar. Im Jahr 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Aktionsplan<sup>7</sup> für einen kohärenten Massnahmenansatz der EU zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der auf sechs Säulen aufgebaut ist:

1. Gewährleistung der wirksamen Umsetzung des bestehenden EU-Rahmens;
2. Schaffung eines einheitlichen EU-Regelwerks;
3. Einführung einer auf EU-Ebene angesiedelten Aufsicht;
4. Einrichtung eines Unterstützungs- und Kooperationsmechanismus für die zentralen Meldestellen;
5. Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen und Informationsaustausch auf Unionsebene;
6. Stärkung der internationalen Dimension des EU-Rahmens.

Während die Säulen 1, 5 und 6 des Aktionsplans bereits umgesetzt wurden, erfordern die anderen Säulen gesetzgeberische Massnahmen. Die TFR ist Teil eines Pakets zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, dem sogenannten "AML Package", welches gesamthaft vier Legislativvorschläge umfasst. Mit der vorliegenden TFR wird das Ziel umgesetzt, ein einheitliches EU-Regelwerk zu schaffen (Säule 2).

---

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (C(2020) 2800), ABI. C 164 vom 13.5.2020, S. 21.

Die GTV galt bislang nur für Transfers von Geldbeträgen, bei denen es sich gemäss Art. 4 Nr. 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366<sup>8</sup> um "Banknoten und Münzen, Giralgeld oder E-Geld" handelt, nicht aber für Transfers virtueller Vermögenswerte. Da von Transfers virtueller Vermögenswerte im Hinblick auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ähnliche Risiken ausgehen wie von elektronischen Geldtransfers, müssen diese gleichartigen Anforderungen unterliegen; es erschien daher auf europäischer Ebene logisch, diese gemeinsamen Risiken im Wege eines einzigen Rechtsinstruments anzugehen. Daher wurde die GTV nun mit der TFR neu gefasst, sodass auch Transfers virtueller Vermögenswerte angemessen berücksichtigt werden.

Die TFR steht im Einklang mit den jüngsten Änderungen der Empfehlungen der FATF, insbesondere in Bezug auf die Ausweitung des Geltungsbereichs der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte sowie auf die Minderung der von ihren Tätigkeiten ausgehenden Risiken. So sind an Geldtransfers beteiligte Zahlungsdienstleister bereits seit mehreren Jahren verpflichtet, bei jedem ihrer Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten an den jeweiligen Zahlungsdienstleister zu übermitteln und diese Angaben für die zuständigen Behörden bereitzuhalten. Diese Pflichten zur Übermittlung von Angaben bei elektronischen Geldtransfers, die international häufig als "Travel Rule" bezeichnet werden, wurden mit der GTV zu Unionsrecht und auch in Liechtenstein umgesetzt. Angesichts der wachsenden Besorgnis über die Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit virtuellen Vermögenswerten

---

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

sahen sich Einrichtungen für die Festlegung internationaler Standards, insbesondere die FATF, in den letzten Jahren veranlasst, das Transparenzsystem, das bereits für an Geldtransfers beteiligte Zahlungsdienstleister entwickelt wurde, auch auf Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte, die Transfers virtueller Vermögenswerte bearbeiten, auszuweiten<sup>9</sup>. Mit der vorliegenden TFR werden diese neuen Anforderungen an Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte festgelegt, indem diese Akteure verpflichtet werden, Daten zu den Originatoren und Begünstigten der unter ihrer Beteiligung durchgeführten Transfers von virtuellen Vermögenswerten oder Kryptowerten zu erheben und zugänglich zu machen.

Zur Gewährleistung der Kohärenz des EU-Rechtsrahmens werden in der TFR die in der MiCAR festgelegten Definitionen der Begriffe "Kryptowert" und "Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen" verwendet.

## **1.2 Schwerpunkte der MiCAR**

### **1.2.1 Geltungsbereich**

Die MiCAR unterstellt einerseits öffentliche Angebote und die Handelszulassung von Kryptowerten umfangreichen Vorschriften und andererseits reguliert sie Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.

In den Anwendungsbereich der MiCAR fallen das öffentliche Angebot und die Handelszulassung dreier Arten von Kryptowerten, die je nach den mit ihnen verbundenen Risiken unterschiedlichen Anforderungen unterliegen sollten:

---

<sup>9</sup> Siehe insbesondere Empfehlung 15 der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (FATF) zu neuen Technologien in der geänderten Fassung vom Juni 2019.

- andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token (non-asset referenced token, NART);
- vermögensreferenzierte Token (asset referenced token, ART); und
- E-Geld-Token (e-money token, EMT).

Die Einstufung beruht auf der Unterscheidung danach, ob die Kryptowerte auf eine Wertstabilisierung durch Bezugnahme auf andere Vermögenswerte angelegt sind oder nicht.

Der Begriff der "anderen Kryptowerte als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token" hat eine Auffangfunktion. Es werden damit alle Kryptowerte erfasst, die nicht als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token zu qualifizieren sind. Sie umfassen eine grosse Bandbreite an Kryptowerten einschliesslich Utility-Token, also Kryptowerte, die nach der Legaldefinition ausschliesslich dazu bestimmt sind, den Zugang zu einer Ware oder einer Dienstleistung zu ermöglichen, die vom Emittenten dieses Token bereitgestellt wird.

Vermögenswertereferenzierte Token sind auf eine Wertstabilisierung durch Bezugnahme auf einen anderen Wert oder ein anderes Recht oder eine Kombination hieraus, einschliesslich einer oder mehrerer amtlicher Währungen, angelegt. Solche Token umfassen alle anderen Kryptowerte ausser E-Geld-Token, deren Wert durch Vermögenswerte gedeckt ist, sodass eine Umgehung verhindert wird und künftige Entwicklungen bereits jetzt berücksichtigt werden können.<sup>10</sup>

E-Geld-Token umfassen Kryptowerte, die auf eine Wertstabilisierung durch Bezugnahme auf nur eine amtliche Währung angelegt sind. Diese Kryptowerte haben

---

<sup>10</sup> vgl. ErwGr. 18 MiCAR.

eine ganz ähnliche Funktion wie E-Geld im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG<sup>11</sup> (E-Geld-Richtlinie). Solche Kryptowerte sind ebenso wie E-Geld elektronische Surrogate für Münzen und Banknoten und können für Zahlungen verwendet werden.<sup>12</sup>

Die MiCAR findet auf Kryptowerte, die einmalig und nicht mit anderen Kryptowerten fungibel sind, keine Anwendung.

Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II, welche mittlerweile auch mittels DLT emittierter Instrumente miteinschliessen, fallen ebenfalls nicht unter die MiCAR.

Neben dem öffentlichen Angebot und der Zulassung von vorstehenden Kryptowerte-Kategorien zum Handel regelt die MiCAR das Angebot folgender Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten:

- Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden;
- Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte;
- Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag;
- Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte;
- Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
- Platzierung von Kryptowerten;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
- Beratung zu Kryptowerten;
- Portfolioverwaltung von Kryptowerten; und

---

<sup>11</sup> Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

<sup>12</sup> vgl. ErwGr. 18 MiCAR.

- Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden.

Im Einklang mit den Regelungen der MiFID II sind nach der MiCAR unter anderem Personen, die Kryptowerte-Dienstleistungen ausschliesslich für ihre Mutterunternehmen, ihre eigenen Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihrer Mutterunternehmen erbringen, vom Anwendungsbereich der MiCAR ausgenommen (vgl. Art. 2 Abs. 2 MiCAR).

### 1.2.2 Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit

#### 1.2.2.1 Andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token

Das Angebot und die Zulassung von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token zum Handel unterliegt besonderen Verhaltensregeln.

Das Angebot und die Handelszulassung von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token sind verboten, es sei denn, die Regelungen des Titels II MiCAR werden eingehalten.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass ein Angebot und der Antrag auf Handelszulassung nur durch eine juristische Person erfolgen können. Ferner ist vorausgesetzt, dass ein Kryptowerte-Whitepaper entworfen, der zuständigen Aufsichtsbehörde übermittelt und veröffentlicht wird. Schliesslich sind die Anforderungen an die Marketingmitteilung zu beachten.

Im Sinne der Proportionalität sieht Art. 4 MiCAR jedoch einige de-minimis-Schwellenwerte vor:

Unter anderem gilt die Verpflichtung zur Erstellung, Übermittlung und Veröffentlichung eines Whitepapers und zur Veröffentlichung einer Marketingmitteilung nicht bei:

- Angeboten, die sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen je EWR-Mitgliedstaat richten, wenn diese Personen für eigene Rechnung handeln;
- geringfügigen Angeboten von Kryptowerten (weniger als 1 Mio. Euro oder den Gegenwert in einer anderen amtlichen Währung oder in Kryptowerten über einen Zeitraum von zwölf Monaten);
- Angeboten von Kryptowerten, die sich an qualifizierte Anleger im Sinne der MiFID II richten, sofern der Kryptowert nur von diesen qualifizierten Anlegern gehalten werden kann.

Die Anforderungen nach der MiCAR kommen nicht zur Anwendung, wenn:

- der Kryptowert kostenlos angeboten wird;
- der Kryptowert als Gegenleistung für die Pflege des Distributed Ledgers oder die Validierung von Transaktionen automatisch geschürft wird ("Mining");
- der Kryptowert das Angebot eines Utility-Token betrifft, der Zugang zu einer Ware oder Dienstleistung bietet, die bereits besteht oder erbracht wird; oder
- wenn der Inhaber des Kryptowertes berechtigt ist, diesen Kryptowert nur für den Tausch gegen Waren und Dienstleistungen in einem begrenzten Netz von Händlern mit vertraglichen Vereinbarungen mit dem Anbieter zu nutzen ("begrenzte Netze" ähnlich wie im Zahlungsdienstegesetz (ZDG)).

Eine Registrierung bzw. Zulassung des Anbieters bzw. der Person, die die Zulassung eines anderen Kryptowertes als einen vermögenswertereferenzierten Token

oder E-Geld-Token beantragt, ist nicht erforderlich; die Veröffentlichung des Kryptowerte-Whitepapers untersteht keiner behördlichen Genehmigung.

Da es kein Zulassungserfordernis gibt, sieht der Titel II MiCAR auch keine Regelungen für einen europäischen Pass vor. Anbietern und Personen, die die Zulassung anderer Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token beantragen, steht folglich der europäische Binnenmarkt offen. Dessen ungeachtet hat die die Handelszulassung beantragende Person bei der Übermittlung des Kryptowerte-Whitepapers der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats in Form einer Liste mitzuteilen, in welchen Aufnahmemitgliedstaaten sie beabsichtigt, ein öffentliches Angebot durchzuführen oder Kryptowerte zum Handel zuzulassen (Art. 8 Abs. 6 MiCAR). Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet die zentrale Kontaktstelle der Aufnahmemitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Liste über das beabsichtigte öffentliche Angebot oder die beabsichtigte Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte und übermittelt das entsprechende Kryptowerte-Whitepaper.

#### 1.2.2.2 Vermögenswertereferenzierte Token

Vermögenswertereferenzierte Token unterliegen im Vergleich zu den anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token einem strengeren Regime. Dies zeigt sich insbesondere bei der Zulassungspflicht von Personen, die einen vermögenswertereferenzierten Token öffentlich anbieten oder dessen Zulassung zum Handel beantragen möchten und für sie anwendbare Informationspflichten, Governance-Vorschriften, Eigenmittelanforderungen, der Pflicht zum Halten einer Vermögenswertreserve sowie umfangreicheren Wohlverhaltensregeln und der europäischen Aufsicht von Personen, die einen signifikanten vermögenswertereferenzierten Token öffentlich anbieten oder dessen Zulassung zum Handel beantragen möchten. Die strikteren Regelungen in Bezug auf

vermögenswertereferenzierte Token sollen verhindern, dass vermögenswertereferenzierte Token sich zu einer Art Parallelwährung entwickeln können.

Das öffentliche Angebot und die Handelszulassung eines vermögenswertereferenzierten Token setzen grundsätzlich voraus, dass die zuständige Behörde der Person, die einen solchen Token öffentlich anbieten oder dessen Zulassung zum Handel beantragen möchte, hierzu eine Zulassung nach Art. 21 MiCAR erteilt hat. Falls es in einem dezentralen Geschäftsmodell keine solche vorgenannte Person gibt, kann im EWR kein öffentliches Angebot erfolgen oder eine Zulassung zum Handel beantragt werden. Die Zulassung hat EWR-weite Gültigkeit; einer Notifikation – wie sie unter dem MiFID-Regime erforderlich ist – bedarf es nicht. Ein Emittent eines vermögenswertereferenzierten Token bedarf keiner Zulassung, wenn es sich um ein Kreditinstitut handelt, das vorgenannte Token öffentlich anbieten oder zum Handel zulassen möchte, aber es muss zum einen ein Kryptowerte-Whitepaper nach Art. 19 MiCAR erstellen, dieses der zuständigen Behörde übermitteln und von ihr genehmigen lassen und zum anderen müssen der zuständigen Behörde vor erstmaliger Ausgabe eines vermögenswertereferenzierten Token umfassende Nachweise, aus welchen sich im Prinzip die Einhaltung der für Kreditinstitute relevanten Zulassungsanforderungen für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token ergibt, vorgelegt werden.

### 1.2.2.3 E-Geld-Token

Das Zulassungsregime betreffend E-Geld-Token ähnelt dem für vermögenswertereferenzierte Kryptowerte. E-Geld-Token nach der MiCAR sind als elektronisches Geld im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG<sup>13</sup> (E-Geld-Richtlinie) zu qualifizieren. Das

---

<sup>13</sup> Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

öffentliche Angebot und die Beantragung einer Handelszulassung von E-Geld-Token sind grundsätzlich Kreditinstituten und E-Geld-Instituten nach Übermittlung und Veröffentlichung eines Kryptowerte-Whitepapers vorbehalten. Ungeachtet dessen können mit schriftlicher Zustimmung des Emittenten andere Personen E-Geld-Token öffentlich anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen. Diese Personen müssen die Art. 50 und 53 MiCAR einhalten.

Trotz ihrer Ähnlichkeiten unterscheiden sich E-Geld und auf eine amtliche Währung bezogene Kryptowerte derzeit in einigen wesentlichen Punkten. Inhaber von E-Geld im Sinne der E-Geld-Richtlinie haben stets einen Forderungsanspruch gegenüber dem E-Geld-Emittenten und das vertragliche Recht, dass ihnen der monetäre Wert des gehaltenen E-Geldes jederzeit zum Nennwert erstattet wird. Hingegen begründen manche Kryptowerte, die auf eine amtliche Währung Bezug nehmen, keinen solchen Forderungsanspruch ihrer Inhaber gegenüber den Emittenten dieser Kryptowerte und fallen möglicherweise nicht in den Anwendungsbereich der E-Geld-Richtlinie. Andere Kryptowerte, die auf eine amtliche Währung Bezug nehmen, beinhalten keinen nennwertgleichen Forderungsanspruch auf die Referenzwährung oder beschränken die Rücktauschfrist<sup>14</sup>. Damit keine Vorschriften umgangen werden können, sieht die MiCAR die Anwendbarkeit der Titel II (Voraussetzungen für die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten) und Titel III (Ausgabe und Rücktauschbarkeit von E-Geld) der E-Geld-Richtlinie für E-Geld-Token vor, sofern in der MiCAR nichts anderes bestimmt ist (wie beispielsweise in Art. 49 und 50 MiCAR).

---

<sup>14</sup> Vgl. ErwGr. 19 MiCAR.

#### 1.2.2.4 Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen

Kryptowerte-Dienstleistungen dürfen von juristischen Personen und anderen Unternehmen erbracht werden, die ihren Sitz in einem EWR-Staat haben und nach Art. 63 MiCAR zugelassen wurden. Mit der Zulassung dürfen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen innerhalb des gesamten EWR agieren. Wenn ein Anbieter grenzüberschreitend tätig sein will, ist er nicht verpflichtet, im Hoheitsgebiet eines Aufnahmemitgliedstaats physisch präsent zu sein.

Ferner dürfen Kryptowerte-Dienstleistungen von bestimmten bereits bewilligten Finanzintermediären (Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Marktbetreibern, E-Geld-Instituten, Zentralverwahrern, der Verwaltungsgesellschaft eines OGAW oder einem AIF) im EWR erbracht werden, vorausgesetzt, dass sie nach Massgabe von Art. 60 MiCAR die zuständige Behörde darüber informieren, Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen zu wollen und ihr bestimmte Informationen zur Prüfung übermittelt.

#### 1.2.3 Kryptowerte-Whitepaper

Sowohl für andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token als auch für vermögensreferenzierte Token und E-Geld-Token sind zwingend Kryptowerte-Whitepapers zu erstellen, an die zuständigen Behörden zu übermitteln und zu veröffentlichen. Vorbild dieser Offenlegungspflicht ist die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts nach der Verordnung (EU) 2017/1129<sup>15</sup> (Wertpapierprospekt-VO); allerdings gelten im Vergleich zu den Wertpapierprospekten geringere Anforderungen an den Inhalt des Whitepapers.

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

Der Inhalt und die Form des Kryptowerte-Whitepapers sind abhängig von der Art des Kryptowertes unterschiedlich. Die offenzulegenden Informationen sind im Detail in den Anhängen I bis III MiCAR verankert.

#### 1.2.3.1 Andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token

Die Pflicht zur Erstellung und Übermittlung des Kryptowerte-Whitepapers an die zuständige Behörde bzw. zu dessen Veröffentlichung liegt beim Anbieter eines anderen Kryptowertes als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token bzw. der Person, die dessen Zulassung zum Handel beantragt. Für das öffentliche Angebot und für die Handelszulassung besteht kein Zulassungserfordernis. Das Whitepaper ist lediglich der zuständigen Aufsichtsbehörde 20 Arbeitstage vor der Veröffentlichung des Whitepaper zu übermitteln und es sind erläuternde Angaben zur Qualifikation des Kryptowertes zu machen. Die MiCAR ersetzt folglich das Zulassungserfordernis durch eine Anzeigepflicht. Das ist einerseits dem geringeren Informationsbedürfnis von Investoren geschuldet, die Utility Token erwerben, andererseits wird dadurch auch dem Interesse von Anbietern und Emittenten Rechnung getragen, beim Vertrieb von Token keine unverhältnismässigen Kosten tragen zu müssen.

Inhalt und Form des Kryptowerte-Whitepapers bestimmen sich nach Art. 6 in Verbindung mit (i.V.m.) Anhang I MiCAR. Ein Kryptowerte-Whitepaper hat alle folgenden Informationen zu enthalten über:

- den Anbieter oder die Person, der bzw. die die Zulassung zum Handel beantragt;
- den Emittenten (sofern er vom Anbieter verschieden ist);
- den Betreiber der Handelsplattform in den Fällen, in denen er das Kryptowerte-Whitepaper erstellt;

- das Kryptowert-Projekt;
- das Angebot bzw. die Zulassung zum Handel;
- den Kryptowert;
- die mit dem Kryptowert verknüpften Rechte und Pflichten;
- die zugrunde liegende Technologie;
- die Risiken; und
- die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des für die Ausgabe des Kryptowerts verwendeten Konsensmechanismus auf das Klima sowie sonstige entsprechende umweltbezogene nachteilige Auswirkungen.

Darüber hinaus muss das Kryptowerte-Whitepaper eine Erklärung nach Art. 6 Abs. 3 MiCAR mit folgenden Passus zwingend enthalten: "Dieses Kryptowerte-Whitepaper wurde von keiner zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums genehmigt. Der Anbieter des Kryptowertes trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieses Kryptowerte-Whitepapers."

#### 1.2.3.2 Vermögenswertereferenzierte Token

Auch Anbieter von vermögenswertereferenzierten Token bzw. Antragsteller auf Zulassung solcher Token zum Handel sind verpflichtet, ein Kryptowerte-Whitepaper zu erstellen, an die zuständige Behörde zu übermitteln und zu veröffentlichen.

Hinsichtlich der Frage der behördlichen Zulassung ist danach zu unterscheiden, wer den Kryptowert öffentlich anbietet bzw. zum Handel zulassen will. Falls dies durch eine juristische Person oder ein anderes im EWR gegründetes Unternehmen erfolgt, ist das Whitepaper dem Zulassungsantrag beizufügen. Das Whitepaper wird also nicht genehmigt, sondern im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens geprüft und gilt, wenn der Antragsteller die Erlaubnis erhalten hat, als genehmigt.

Anders verhält es sich bei einem Kreditinstitut. Ein solches kann das vereinfachte Verfahren nach Art. 17 MiCAR nutzen, sodass keine Zulassung für das öffentliche Angebot oder die Handelszulassung erforderlich ist. Es ist jedoch vorgesehen, dass das Kryptowerte-Whitepaper in diesem Fall von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss.

Der Inhalt und die Form des Kryptowerte-Whitepapers ergeben sich aus Art. 19 i.V.m. Anhang II MiCAR. Es stimmt in punkto Struktur und Inhalt weitgehend mit dem Whitepaper für andere Kryptowerte, die keine vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token sind, überein, wobei den Besonderheiten eines vermögensreferenzierten Token Rechnung getragen wird.

#### 1.2.3.3 E-Geld-Token

Voraussetzung für ein öffentliches Angebot von E-Geld-Token bzw. die Beantragung der Zulassung zum Handel ist die Übermittlung eines auf die Besonderheiten des Token eingehenden Kryptowerte-Whitepapers an die zuständige Behörde und dessen Veröffentlichung. Eine behördliche Genehmigung ist nicht vorgeschrieben. Inhalt und Form bestimmen sich nach Art. 51 i.V.m. Anhang III MiCAR.

Allen vorgenannten Kryptowerte-Whitepapers ist gemein, dass die darin enthaltenen Informationen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein dürfen. Sie haben stets eine Zusammenfassung (wiederum nach dem Vorbild des Wertpapierprospekts) zu enthalten. Ausserdem sind zwingend Risikohinweise aufzunehmen, mitunter darauf, dass die Kryptowerte (je nach Sachlage)<sup>16</sup> nicht unter die Systeme

---

<sup>16</sup> Die Einschränkung "je nach Sachlage" gilt lediglich für Kryptowerte-Whitepapers anderer Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld Token.

für die Entschädigung der Anleger gemäss der Richtlinie 97/9/EG<sup>17</sup> (Anlegerentschädigungs-RL) bzw. nicht unter die Einlagensicherungssysteme gemäss der Richtlinie 2014/49/EU<sup>18</sup> (Einlagensicherungs-RL) fallen.

#### 1.2.4 Eigenmittelanforderungen bzw. aufsichtsrechtliche Sicherheitsvorkehrungen

##### 1.2.4.1 Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token

Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token müssen jederzeit über Eigenmittel in Höhe eines Betrags verfügen, der mindestens dem höchsten der folgenden Beträge entspricht:

- 350 000 Euro;
- 2 % des Durchschnittsbetrags des in Art. 36 genannten Reservevermögens;
- einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres.

Sofern ein Emittent mehr als einen vermögenswertereferenzierten Token anbietet, so entspricht der unter dem zweiten Spiegelstrich genannte Betrag der Summe des Durchschnittsbetrags des Reservevermögens für jeden vermögenswertereferenzierten Token. Die fixen Gemeinkosten sind jährlich zu überprüfen und der Betrag neu zu berechnen. Die zuständige Behörde kann nach Art. 35 MiCAR – bei Vorliegen bestimmter Faktoren, die auf ein höheres Risiko schliessen lassen – einem Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token eine höhere Eigenmittelanforderung vorschreiben. Die Kriterien für die Forderung eines

---

<sup>17</sup> Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

solchen höheren Eigenmittelbetrags sind Gegenstand eines in der Finalisierung befindlichen Level-2-Rechtsaktes<sup>19</sup>.

#### 1.2.4.2 Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen

Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen haben jederzeit über prudentielle aufsichtsrechtliche Sicherheitsvorkehrungen in Höhe eines Betrags zu verfügen, der mindestens dem höheren der folgenden Beträge entspricht:

- dem Betrag der in Anhang IV MiCAR aufgeführten permanenten Mindestkapitalanforderungen entsprechend der Art der erbrachten Kryptowerte-Dienstleistungen;
- einem Viertel der jährlich neu berechneten fixen Gemeinkosten des Vorjahres.

Die vorgenannten prudentiellen aufsichtsrechtlichen Sicherheitsvorkehrungen können wie folgt oder in einer Kombination daraus getroffen werden:

- in Form von Eigenmitteln; oder
- in Form einer Versicherungspolice für die Gebiete des EWR, in denen Kryptowerte-Dienstleistungen erbracht werden, oder in Form einer vergleichbaren Garantie.

---

<sup>19</sup> EBA/RTS/2024/09, Final report on Draft Regulatory Technical Standards to specify the procedure and timeframe to adjust the own funds requirements for issuers of significant asset-referenced tokens or of e-money tokens subject to such requirements vom 13 Juni 2024.

## 1.2.5 Regelungen zur Unternehmensführung

### 1.2.5.1 Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token

Art. 34 Abs. 1 MiCAR schreibt Emittenten vermögenswertereferenzierter Token vor, dass sie solide Regelungen zur Unternehmensführung, einschliesslich einer klaren Organisationsstruktur mit einer eindeutig definierten, transparenten und kohärenten Hierarchie, sowie wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, festlegen müssen. Die Mitglieder des Leitungsorgans solcher Emittenten müssen die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit erfüllen und dürfen insbesondere nicht für Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder für andere Straftaten, die ihrem guten Leumund schaden würden, verurteilt worden sein (Art. 34 Abs. 2 MiCAR). Unter den Begriff des Leitungsorgans fallen nach der Definition gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 27 MiCAR sowohl die Organe eines Emittenten, die befugt sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen, und die die Entscheidungen der Geschäftsführung des Unternehmens kontrollieren und überwachen, als auch die Personen, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen. Auch die natürlichen oder juristischen Personen, die als Anteilseigner oder Gesellschafter direkt oder indirekt qualifizierte Beteiligungen halten, haben nach Art. 34 Abs. 4 MiCAR gut beleumundet zu sein und dürfen insbesondere nicht für Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder für andere Straftaten, die ihrem guten Leumund schaden würden, verurteilt worden sein. Emittenten vermögenswertereferenzierter Token haben inter alia eine Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs festzulegen, die darauf abzielt, im Falle einer Unterbrechung ihrer Systeme und Verfahren die Ausführung ihrer wesentlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den vermögenswertereferenzierten Token sicherzustellen (Art. 34 Abs. 9 MiCAR).

Überdies müssen Emittenten vermögenswertereferenzierter Token nach Art. 34 Abs. 10 MiCAR über interne Kontrollmechanismen und wirksame Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich wirksamer Kontroll- und Schutzvorkehrungen für das Management von IKT-Systemen gemäss der Verordnung (EU) 2022/2554<sup>20</sup> (DORA) verfügen. In diesen Verfahren ist eine umfassende Bewertung der Inanspruchnahme von Drittunternehmen vorzusehen. Die Systeme haben insbesondere auch die Integrität und Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu gewährleisten. Emittenten vermögenswertereferenzierter Token überwachen und bewerten regelmässig die Angemessenheit und Wirksamkeit der Mechanismen der internen Kontrolle und der Verfahren für die Risikobewertung und ergreifen geeignete Massnahmen zur Behebung etwaiger diesbezüglicher Mängel.

Mit diesen Verpflichtungen soll der Schutz der Inhaber vermögenswertereferenzierter Token und insbesondere von Kleinanlegern sichergestellt werden.<sup>21</sup>

Aus Art. 17 Abs. 1 Bst. b MiCAR ergibt sich, dass auch Kreditinstitute, die vermögenswertereferenzierte Token emittieren, unter anderem den Regelungen zur Unternehmensführung nach Art. 34 Abs. 1 MiCAR, den Anforderungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs gemäss Art. 34 Abs. 9 sowie an die Mechanismen für die interne Kontrolle und das Risikomanagement nach Art. 34 Abs. 10 MiCAR unterliegen.

#### 1.2.5.2 Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen

Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen unterliegen strengen organisatorischen Anforderungen. Die Mitglieder des Leitungsorgans von Anbietern von

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

<sup>21</sup> vgl. ErwGr. 51 MiCAR.

Kryptowerte-Dienstleistungen müssen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufweisen und zuverlässig sein, sie dürfen insbesondere nicht für Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder für andere Straftaten, die ihrem guten Leumund schaden würden, verurteilt worden sein. Auch bei Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen besteht das Leitungsorgan sowohl aus den Organen, die befugt sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen, und die die Entscheidungen der Geschäftsführung des Unternehmens kontrollieren und überwachen, als auch aus den Personen, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen. Ferner müssen die direkten oder indirekten Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen an Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen halten, gut beleumundet sein und dürfen ebensowenig für Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder für andere Straftaten, die ihrem guten Leumund schaden würden, verurteilt worden sein. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen haben sicherzustellen, dass ihre Geschäftsführung und ihr Personal über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und alle angemessenen Schritte unternehmen, um ihre Funktionen zu erfüllen, indem sie etwa einen Plan zur Fortführung des Geschäftsbetriebs (im Einklang mit den Art. 11 und 12 DORA) aufstellen. Wie die Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token haben auch sie solide Mechanismen für die interne Kontrolle und die Risikobewertung sowie über angemessene Systeme und Verfahren zur Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu schaffen, einschliesslich widerstandsfähiger und sicherer IKT-Systeme nach DORA. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen haben ausserdem Systeme vorzusehen, mit denen potenzieller Marktmissbrauch durch Kunden aufgedeckt werden kann.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> vgl. ErwGr. 81 MiCAR.

### 1.2.6 Wohlverhaltenspflichten

Die MiCAR nimmt Anbieter, Emittenten bzw. Personen, die die Zulassung von Kryptowerten zum Handel beantragen, in die Pflicht und unterwirft diese aufsichtsrechtlichen Wohlverhaltensregeln.

#### 1.2.6.1 Anbieter anderer vermögenswertereferenzierte Token und Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token und Personen, die die Zulassung solcher Kryptowerte zum Handel beantragen

Die für sämtliche Anbieter anderer Kryptowerte als vermögenswertereferenzierter Token oder E-Geld-Token und von Personen, die die Zulassung solcher Kryptowerte zum Handel beantragen, geltenden Verpflichtungen werden in Art. 14 MiCAR festgelegt; sie sind im Grundsatz vergleichbar mit den Wohlverhaltenspflichten nach der MiFID II und schliessen unter anderem die Pflichten zu ehrlichem, redlichem und professionellem Handeln sowie zur Ermittlung, Vermeidung, Handhabung und Offenlegung von Interessenskonflikten ein.

#### 1.2.6.2 Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token

In Art. 27 bis 32 MiCAR werden die Wohlverhaltenspflichten von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token verankert. Diese umfassen unter anderem die Pflicht zu ehrlichem, redlichem und professionellem Handeln im besten Interesse der Inhaber vermögenswertereferenzierter Token, ein Beschwerdeverfahren sowie die Pflicht zur Offenlegung von Interessenskonflikten und lehnen sich ebenfalls an die entsprechenden Regelungen nach der MiFID II an.

### 1.2.6.3 Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen

Auch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen Wohlverhaltenspflichten einhalten. Nach Art. 66 MiCAR haben sie etwa stets ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln und Art. 72 leg. cit. sieht Vorschriften zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten vor.

### 1.2.7 Vermögenswertreserve

Um den Wert ihrer vermögenswertereferenzierten Token zu stabilisieren, müssen Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token nach Art. 36 MiCAR eine Vermögenswertreserve bilden, mit der die betreffenden Kryptowerte unterlegt werden, und diese Vermögenswertreserve jederzeit aufrechterhalten. Emittenten vermögenswertereferenzierter Token haben sicherzustellen, dass die Vermögenswertreserve operativ von ihrem Vermögen getrennt ist.

Emittenten, die zwei oder mehr vermögenswertereferenzierte Token öffentlich anbieten, haben für jeden vermögenswertereferenzierten Token Vermögenswertreserven zu bilden, getrennt zu halten und zu verwalten.

Für den Fall, dass verschiedene Emittenten vermögenswertereferenzierter Token denselben vermögenswertereferenzierten Token öffentlich anbieten, so bilden und halten diese Emittenten nur eine Vermögenswertreserve für diesen vermögenswertereferenzierten Token.

Der Emittent eines vermögenswertereferenzierten Token hat den aggregierten Wert der Vermögenswertreserve anhand von Marktpreisen zu ermitteln. Ihr aggregierter Wert hat mindestens dem aggregierten Wert der Ansprüche der Inhaber des im Umlauf befindlichen vermögenswertereferenzierten Token gegen den Emittenten zu entsprechen.

### 1.2.8 Haftung

Art. 15 MiCAR (in Bezug auf Anbieter, Personen, die die Zulassung anderer Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token zum Handel beantragen und Betreiber einer Handelsplattform), Art. 26 MiCAR (betreffend Emittenten vermögenswertereferenzierter Token) sowie Art. 52 MiCAR (bezüglich Emittenten von E-Geld-Token) enthalten Haftungsbestimmungen.

Es obliegt den Inhabern von Kryptowerten, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Anspruchsgegner gegen Art. 6, 19 bzw. 51 MiCAR verstossen hat und dass sich dieser Verstoss auf ihre Entscheidung, die entsprechenden Kryptowerte zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen, ausgewirkt hat.

Die Haftungsbestimmungen in der MiCAR sind gekennzeichnet durch eine Anspruchsgrundlage, die sich direkt aus der Verordnung ergibt und keiner weiteren Durchführung oder Konkretisierung durch die EWR-Mitgliedsstaaten bedarf.

### 1.2.9 Widerrufsrecht

Art. 13 MiCAR sieht im Kontext des Vertriebs von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token ein Widerrufsrecht zugunsten von Kleinanlegern vor. Kleinanleger, die Kryptowerte von einem Anbieter oder von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte für diesen Anbieter platziert, erwerben, geniessen ein Widerrufsrecht. Es verdrängt das Widerrufsrecht für Verbraucher nach der Richtlinie 2002/65/EG<sup>23</sup> (Fernabsatzrichtlinie). Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und der Widerruf ist gebührenfrei

---

<sup>23</sup> Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

und kostenlos sowie ohne Angabe von Gründen möglich. Das Kryptowerte-Whitepaper muss über dieses Widerrufsrecht Auskunft geben.

#### 1.2.10 Marktmissbrauch

Angelehnt an das System der MAR sieht die MiCAR in ihren Art. 86 bis 92 ein umfassendes System zur Verhinderung und zum Verbot von Marktmissbrauch, also Insiderhandel und Marktmanipulation, vor. So sind Insidergeschäfte und die unrechtmässige Offenlegung von Insiderinformationen nach Art. 89 und 90 MiCAR sowie die Marktmanipulation nach Art. 91 verboten. Art. 92 normiert, dass Personen, die beruflich Geschäfte mit Kryptowerten vermitteln oder ausführen, über wirksame Vorkehrungen, Systeme und Verfahren für die Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch verfügen müssen. Sie unterliegen auch Meldepflichten, nach denen jeder begründete Verdacht auf Marktmissbrauch in Bezug auf einen Auftrag oder ein Geschäft der zuständigen Behörde zu melden ist. Der Wortlaut orientiert sich dabei jeweils stark an dem der MAR.

#### 1.2.11 Signifikante vermögenswertereferenzierte Token

Titel III Kapitel 5 MiCAR (Art. 43 bis 45) beinhaltet Vorschriften zur Einstufung signifikanter vermögenswertereferenzierter Token durch die EBA und die sich daraus ergebenden spezifischen zusätzlichen Pflichten für Emittenten solcher signifikanter vermögenswertereferenzierter Token, etwa die Pflicht zur Festlegung einer angemessenen Vergütungspolitik, zur Überwachung des Liquiditätsbedarfs und zur Durchführung von Liquiditätsstresstests. Die Aufsichtszuständigkeit von Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token geht an die EBA bzw. – in Bezug auf solche mit Sitz in EWR-Mitgliedstaaten – auf die EFTA-Überwachungsbehörde über.

### **1.3 Schwerpunkte der Transfer of Funds Regulation**

#### **1.3.1 Ausdehnung der Geldtransferverordnung auf Kryptowertetransfers**

Der Schwerpunkt der neu gefassten TFR besteht in der Regulierung von Kryptowertetransfers (neben den bisherigen klassischen Geldtransfers). Neu wird sichergestellt, dass der Originator und der Begünstigte bei Transfers mit Kryptowerten identifiziert werden und somit eine Nachverfolgbarkeit von Transaktionen gewährleistet ist. Es handelt sich bei dieser Verordnung somit um die europäische Umsetzung der von der FATF geforderten "travel rule", die in Liechtenstein bereits durch eine nationale Regelung adressiert wurde.

Die in Art. 4 bis 9 TFR geregelten Pflichten für die Zahlungsdienstleister werden in den Art. 14 bis 18 TFR auf Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ausgedehnt. So verpflichtet Art. 14 TFR den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Originators vor Ausführung eines Kryptowertetransfers Angaben zur Identität des Originators und des Begünstigten einzuholen und zu übermitteln. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Begünstigten muss die erfolgte Übermittlung der Angaben nach Art. 16 TFR wiederum sicherstellen.

Die Anforderungen dieser Verordnung gelten auch für Kryptowertetransfers an oder von selbst gehostete(n) Adresse(n), sofern ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beteiligt ist. Bei Transfers, deren Betrag 1 000 Euro übersteigt, die im Auftrag des Kunden eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen an eine selbst gehostete Adresse gesendet oder von einer solchen Adresse empfangen werden, muss der betreffende Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen geeignete Massnahmen treffen, um festzustellen, ob diese Adresse im Eigentum oder unter der Kontrolle des Kunden steht.

### 1.3.2 Anpassungen der Geldwäscherichtlinie

Des Weiteren werden mit der TFR auch Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849<sup>24</sup> (Geldwäscherichtlinie) angepasst. Um Lücken im Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu schliessen und das Unionsrecht internationalen Empfehlungen anzupassen, wird die Geldwäscherichtlinie dahingehend geändert, dass alle Kategorien von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne der MiCAR, die für ein breiteres Spektrum von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gilt, vom Anwendungsbereich der Geldwäscherichtlinie erfasst sind. Aus Sicht des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) wird der Anwendungsbereich dadurch nur marginal geändert.

Durch die Änderung der Geldwäscherichtlinie soll ferner sichergestellt werden, dass Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in der Lage sind, die Risiken zu mindern, denen sie im Hinblick auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind. Zu diesem Zweck wurde insbesondere das Erfordernis zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten auf Korrespondenzbankdienstleistungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ausgedehnt.

Ausserdem werden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu einem Risikomanagement in Bezug auf jenes Risiko verpflichtet, das mit Kryptowertetransfers von oder an eine selbst gehostete Adresse verbunden ist. Die Verordnung sieht in diesem Zusammenhang auch gewisse Mindestmassnahmen zur Risikomitigierung vor, die bis Ende Dezember 2024 durch EBA-Leitlinien präzisiert werden sollen.

---

<sup>24</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Die EBA erhält ausserdem den Auftrag, Leitlinien zu Risikovariablen und Risikofaktoren herauszugeben, welche von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen zu berücksichtigen sind und allenfalls zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten führen. Dabei soll die EBA besonders auf Produkte, Transaktionen und Technologien achten, die Anonymität begünstigen können (z.B. Privacy Wallets, Mixer oder Tumbler).

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

### **2.1 MiCAR**

In Liechtenstein wird die MiCAR mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar. Grundsätzlich ist eine Durchführung ins liechtensteinische Recht nur insoweit notwendig, als eine solche ausdrücklich vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Benennung der zuständigen Behörde, die Einräumung von ihr zustehenden Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen und Sanktionsmöglichkeiten.

Die notwendige Durchführung ins liechtensteinische Recht erfolgt im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWR-MiCA-Durchführungsgesetz, EWR-MiCA-DG), das parallel zur MiCAR gilt, sowie dem Bankengesetz (BankG). Tätigkeiten, welche Banken nach der MiCAR erbringen dürfen, unterliegen im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der gegenseitigen Anerkennung und dürfen daher nach Durchlaufen des Notifikationsverfahrens in anderen EWR-Mitgliedstaaten bzw. in Liechtenstein erbracht werden.

Es werden aus Gründen des Kundenschutzes und des Schutzes des liechtensteinischen Finanzmarktes darüber hinaus zusätzliche Bestimmungen in das EWR-MiCA-

DG aufgenommen, welche insbesondere die Beaufsichtigung von MiCA-Instituten durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) stärken sollen und sich in anderen nationalen Finanzmarktgesetzen bereits bewährt haben. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Skandale rund um Kryptounternehmen, wie beispielsweise der Verletzungen der Bestimmungen zur Geldwäschereibekämpfung durch die in den USA ansässige Binance, aber auch des Zusammenbruchs der Kryptobörse FTX, welche nicht nur Schäden bei Anlegern verursacht, sondern auch einen enormen Reputationsverlust in der Kryptobranche als solche mit sich gebracht hat, als unumgänglich. MiCA-Institute sollten einer ähnlich wirksamen Aufsicht unterliegen wie andere Finanzintermediäre, um die von ihnen ausgehenden Risiken zu minimieren, eine ausreichende Überwachung der ausgeübten Tätigkeiten zu gewährleisten und Kunden und den Finanzplatz bestmöglich zu schützen. Zu diesem Zweck wird vor allem die Pflicht zur regelmässigen Prüfung der MiCA-Institute und anderer Unternehmen, die Dienstleistungen nach der MiCAR erbringen dürfen, durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verankert. Weiters werden etwa Melde-, Berichts- und Rechnungslegungspflichten normiert. Die Melde- und Berichtspflichten dienen dazu, die FMA über die aktuelle Situation und beabsichtigte oder kürzlich vorgenommene Änderungen in Bezug auf MiCA-Institute zu unterrichten, damit die Überprüfung der jederzeitigen Einhaltung von Zulassungsvoraussetzungen erleichtert wird, bei Bedarf umgehend eingegriffen werden kann und allfällige Korrekturmassnahmen angeordnet werden können. Die Melde- und Berichtspflichten entsprechen dabei denen nach anderen Finanzmarktrechtsakten, insbesondere nach dem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG). Für sämtliche MiFID-Tätigkeiten, die eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach dem VVG in Bezug auf Finanzinstrumente ausüben kann, finden sich in der MiCAR materiell gleichwertige Tätigkeiten im Bereich der Kryptowerte-Dienstleistungen (Portfolioverwaltung, Beratung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie Ausführung von Aufträgen für Kunden). Darüber hinaus haben Anbieter

von Kryptowerte-Dienstleistungen die Möglichkeit, weitere Dienstleistungen im Bereich der Kryptowerte zu erbringen, deren Ausübung Vermögensverwaltungsgesellschaften betreffend Finanzinstrumente verwehrt ist, z.B. die Verwahrung und Verwaltung, die Platzierung oder das Betreiben einer Handelsplattform etc. Da die Gesetzesvorlage darauf abzielt, ähnliche Tätigkeiten analog zu regeln und die Aufsichtsregelungen nach dem VVG (etwa im Vergleich zum Wertpapierfirmengesetz oder dem Bankengesetz) die geringsten Eingriffsrechte der FMA beinhalten, werden daher diese Anforderungen – wo erforderlich – als Mindeststandards herangezogen und auch für MiCA-Institute vorgeschrieben. Unter anderem gilt dies etwa auch für die zusätzlich zu den in der MiCAR bereits vorgesehenen, in der Vorlage aufgenommenen, weiteren Entzugsbestimmungen sowie für die Aufsichtsbefugnisse der FMA. Die Befugnisse nach der MiCAR wurden um national übliche Aufsichtsmaßnahmen, wie z.B. das Recht, einen Beobachter einzusetzen oder die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass ein namentlich genanntes Unternehmen nicht berechtigt ist, Dienstleistungen nach der MiCAR zu erbringen, erweitert.

Auch in anderen EU-Mitgliedstaaten werden ähnliche, über den Umfang der MiCAR hinausgehende, nationale Regelungen vorgesehen (z.B. in Deutschland mit dem Entwurf des Kryptomärkteaufsichtsgesetz im Rahmen des Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (KMAG)<sup>25</sup>).

Mit dem EWR-MiCA-DG kommt Liechtenstein seiner Verpflichtung nach dem EWR-Abkommen nach und schafft zugleich im Hinblick auf Märkte für Kryptowerte sowie Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gleiche Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu allen anderen EWR-Mitgliedstaaten.

---

<sup>25</sup> Entwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/102/2010280.pdf>.

Das EWR-MiCA-DG soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der MiCAR im EWR-Abkommen in Kraft treten.

Neben der Schaffung des EWR-MiCA-DG ist das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) anzupassen und Gebührentatbestände für die neu hinzutretenden Finanzintermediäre aufzunehmen.

Das TVTG wird ebenfalls novelliert, indem die Dienstleisterrollen aufzuheben sind, welche nun über die MiCAR geregelt werden. Das TVTG fokussiert sich in seinem Aufsichtsteil daher zukünftig auf die allgemeine Token-Ökonomie. Die zivilrechtlichen Bestimmungen des TVTG werden jedoch weiterhin die Grundlage für die zivilrechtliche Übertragung aller Token und Kryptowerte, einschliesslich solcher nach der MiCAR, bilden.

Weiters wird – unabhängig von der MiCAR – das EWR-Schwarmfinanzierungsgesetz (EWR-SFDG) geändert. Zur Klarstellung wird festgelegt, dass die Zulassung unter Bedingungen oder mit Auflagen erfolgen kann. Auch im EWR-SFDG wird Pflicht aufgenommen, eine externe, von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen, und es werden die entsprechenden Begleitnormen dazu aufgenommen. Zudem werden die Folgen des Entzugs geregelt. Auch eine Geheimhaltungspflicht, die sich in der in Liechtenstein üblichen Form in der Verordnung (EU) 2020/1503<sup>26</sup> (Schwarmfinanzierungsverordnung) nicht wiederfindet, wird verankert. In diesem Zusammenhang sind auch die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis sowie die Strafbestimmungen anzupassen.

Schliesslich sind sowohl das GewG als auch das Dienstleistungsgesetz (DLG) abzuändern und um die neuen finanzmarktrechtlichen Akteure nach der MiCAR und

---

<sup>26</sup> Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

die bisher unberücksichtigt gebliebenen Schwarmfinanzierungsdienstleister zu ergänzen.

## **2.2 Transfer of Funds Regulation**

In Liechtenstein wird die TFR mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar. Eine Durchführung in liechtensteinisches Recht ist nur insoweit notwendig, als eine solche ausdrücklich in der Verordnung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Benennung der zuständigen Behörde, die Einräumung von ihr zustehenden Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen und Sanktionsmöglichkeiten. Da die TFR in Art. 38 auch Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie abändert, sind überdies noch jene Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen.

Sowohl die Durchführung der TFR als auch die Umsetzung der in der TFR vorgesehenen Änderungen der Geldwäscherichtlinie sollen durch die Anpassung des SPG erfolgen.

## **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

### **3.1 MiCAR**

Grundsätzlich gilt die MiCAR mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen unmittelbar. Die durchzuführenden Bestimmungen sollen zusammen mit den zusätzlich vorgesehenen nationalen Vorschriften in einem eigenständigen Durchführungsgesetz zusammengefasst werden, welches neben der unmittelbar anwendbaren MiCAR und den dazu von der EU-Kommission zu erlassenden Level II-Rechtsakten Anwendung findet.

Die MiCAR befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Da die Verordnung den Erlass eines Durchführungsgesetzes bedingt, wird der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (EWR-Übernahmebeschluss) betreffend die MiCAR im Rahmen eines entsprechenden Bericht und Antrags nach Art. 103 des EWR-Abkommens dem Landtag zur Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV) unterbreitet werden. Das vorliegende EWR-MiCA-DG kann dieses verfassungsrechtliche Zustimmungserfordernis nicht ersetzen.

In Liechtenstein ist nach allen Finanzmarktgesetzen die FMA die zuständige Behörde. Dementsprechend wird die FMA aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit in Art. 20 (Art. 19 VNB) der Gesetzesvorlage ausdrücklich als zuständige Behörde im Sinne von Art. 93 MiCAR bestimmt.

Zudem sind die zuständigen Behörden nach Art. 94 MiCAR mit den für den Vollzug erforderlichen Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen auszustatten. Art. 111 MiCAR sieht ausserdem vor, dass Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen und verwaltungsrechtliche Massnahmen bei Verstössen gegen die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung festzulegen haben.

Die FMA wird dementsprechend mit den notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen (Art. 21; Art. 20 VNB) sowie mit angemessenen Sanktionsbefugnissen (Art. 31) ausgestattet.

Gleichzeitig ist das TVTG als bisher in Liechtenstein massgebender Rechtsakt für die Erbringung von Kryptodienstleistungen mit der neuen EWR-rechtlichen Rechtslage abzustimmen. Demnach werden die Rollen und Geschäftsmodelle, die von der MiCAR umfasst sind, ausschliesslich von dieser bestimmt. Da der Fokus des TVTG somit auf der allgemeinen Token-Ökonomie liegt, wird sich das TVTG zukünftig inhaltlich und prozessual an verwandten Gesetzen, wie dem GewG,

orientieren und das Regelungsniveau ist entsprechend anzupassen. Zuständige Behörde bleibt weiterhin die FMA.

Alles Weitere ist der Gesetzesvorlage sowie den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen.

### **3.2 Transfer of Funds Regulation**

Die TFR befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Da die TFR die Anpassung des SPG bedingt, wird der EWR-Übernahmebeschluss betreffend die TFR im Rahmen eines entsprechenden Bericht und Antrags nach Art. 103 des EWR-Abkommens dem Landtag zur Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV unterbreitet werden.

Es ist davon auszugehen, dass die EWR Übernahme der TFR gleichzeitig mit jener von MiCAR erfolgen wird. Da die TFR bei den Begrifflichkeiten und den Anwendungsbereich auf die MiCAR abstellt, ist eine gleichzeitige Umsetzung beider Verordnungen in Liechtenstein essentiell. Eine Behandlung bzw. Durchführung der MiCAR und der TFR in derselben Vernehmlassungsvorlage ist somit einerseits die effizienteste und andererseits auch die für die Marktteilnehmer übersichtlichste und einfachste Lösung.

Wie weiter oben ausgeführt, wird die TFR mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen unmittelbar in Liechtenstein anwendbar. Lediglich (oben genannte) Durchführungsbestimmungen sind im nationalen Recht (konkret im SPG) erforderlich. Bisherige Verweise auf die GTV sollen durch Verweise auf die TFR angepasst werden.

Für die Überwachung der Einhaltung der GTV ist bislang die FMA die zuständige Aufsichtsbehörde. Dies soll sich in Bezug auf die TFR nicht ändern. Die

Zuständigkeitsregelung erhält folglich nur eine neue Referenz auf die TFR anstelle der bisherigen GTV. Zudem sind die Sanktionsbestimmungen entsprechend den erweiterten Vorgaben der TFR auszudehnen.

Ausserdem soll aufgrund der in der TFR vorgesehenen Änderungen der Geldwäscherichtlinie das Erfordernis zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten bei Korrespondenzbankbeziehungen auf Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ausgedehnt werden. Ebenfalls aufgrund einer in der TFR vorgesehene Änderung der Geldwäscherichtlinie werden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in der gegenständlichen Vorlage zu einem Risikomanagement und gewisse Mindestmitigierungsmassnahmen in Bezug auf jenes Risiko verpflichtet, das mit Kryptowertetransfers von oder an eine selbst gehostete Adresse verbunden ist.

Alle weiteren Anpassungen sind der Gesetzesvorlage sowie den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

Mit Beschluss vom 30. Januar 2024 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht (VNB) betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWR-MiCA-Durchführungsgesetz; EWR-MiCA-DG; [EWR-MiCAR-Durchführungsgesetz; EWR-MiCAR-DG VNB]) und die Abänderung weiterer Gesetze sowie die Abänderung des Sorgfaltpflichtgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte verabschiedet und an nachfolgende Vernehmlassungsteilnehmer zur Stellungnahme bis zum 28. März 2024 übermittelt:

- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV)

- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
- Universität Liechtenstein
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL)
- Liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV)
- VP 180a – Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V. (vlgst)
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung
- CCA TRUSTLESS TECHNOLOGIES ASSOCIATION e.V. (CCA)
- Landgericht
- FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK)
- Staatsanwaltschaft (StA)
- Datenschutzstelle (DSS)
- Finanzmarktaufsicht (FMA)

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist haben der LBV, der VuVL, die RAK, die Universität Liechtenstein, die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL), die

FMA-Beschwerdekommision, die Staatsanwaltschaft sowie die Datenschutzstelle eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer haben entweder erklärt, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis genommen zu haben (LIHK) oder auf die Abgabe einer inhaltlichen Stellungnahme zu verzichten (SCS, LAFV, THK, WPV, Landgericht).

Im Allgemeinen wurde die Vernehmlassungsvorlage positiv aufgenommen. Die Stellungnahmen haben sich sehr detailliert mit einzelnen Themen der MiCAR bzw. des EWR-MiCA-DG und der anderen Gesetzesvorlagen auseinandergesetzt; die sich daraus ergebenden Anpassungen haben aus Sicht der Regierung zu einer weiteren Verbesserung der Vorlage geführt.

#### Anpassungen TVTG

Die Anpassungen des TVTG wurden im Allgemeinen sehr begrüsst. Hervorgehoben wurde in mehreren Stellungnahmen jedoch die Wichtigkeit der Abgrenzung zwischen dem TVTG und dem EWR-MiCA-DG. Dies betrifft vor allem die Definition des Token und dessen Verhältnis zum Kryptowert nach der MiCAR (**LBV, Universität Liechtenstein**). Auf diesen Punkt wird in den nachfolgenden Erläuterungen sowie in den Erläuterungen zu den betreffenden Artikeln im Detail eingegangen.

In Bezug auf die Abgrenzung zwischen Kryptowerten und Token war in der Vernehmlassungsvorlage zum TVTG ein eigener Absatz in Art. 1 vorgesehen gewesen, der festhielt, dass das TVTG nur auf jene Token anwendbar sei, die nicht unter den Anwendungsbereich der MiCAR fallen, da Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 MiCAR abschliessend über die MiCAR geregelt wären. Diese Einschränkung hätte nicht für Art. 3 bis 10 TVTG, d. h. die zivilrechtlichen Bestimmungen für die Übertragung von Token, gegolten.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (**FMA, CCA, LBV, Universität Liechtenstein**) haben darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich, wie er in Art. 1 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage zum TVTG definiert war, zu eng scheint und wichtige VT-Dienstleister prima facie in ihrem Tätigkeitsfeld beschränkt. Die Abgrenzung zwischen Token und Kryptowerten nach MiCAR solle insbesondere nochmals verdeutlicht werden.

Die **Universität Liechtenstein** erörterte umfassend und begrüßte eingangs den breiten Geltungsbereich der zivilrechtlichen Bestimmungen und erkannte darin das "Alleinstellungsmerkmal" des TVTG im europäischen Vergleich. Sie regte jedoch an, die Geltung der zivilrechtlichen Bestimmungen des TVTG für die MiCAR noch deutlicher herauszustellen und gegebenenfalls die Bestimmung zum Anwendungsbereich, wie bisher in Art. 1 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage zum TVTG, für den zivilrechtlichen und den aufsichtsrechtlichen Teil getrennt vorzusehen. In Bezug auf den aufsichtsrechtlichen Teil verdeutlichte sie die dreiteilige Kategorisierung von Token (1. Token, die als Finanzinstrumente zu qualifizieren seien, 2. MiCAR-Token, 3. EWR-rechtlich unregulierte Token, wie NFTs) und stellte dieser Einteilung die geltenden und zukünftigen Regulierungen gegenüber. In Bezug auf Token, die als Finanzinstrumente zu qualifizieren sind, sollte an der parallelen Anwendbarkeit des TVTG – wie bisher – festgehalten werden. Ausnahmen müssten aber jedenfalls für DLT-Marktinfrastrukturen vorgesehen werden. MiCAR-Token sollten weiterhin für das Tokendarlehensunternehmen und andere Dienstleistungen im Rahmen der Token-Ökonomie verwendet werden können. Die Vereinbarkeit mit dem Harmonisierungsziel der MiCAR müsste jedoch im Einzelfall geprüft werden. Schliesslich müsste im Sinne der Verhältnismässigkeit die Regulierung von NFTs nochmals untersucht werden. Abschliessend regte die Universität Liechtenstein an, den Anwendungsbereich des TVTG für EWR-Unternehmen, die nicht in Liechtenstein ansässig sind, aber Dienstleistungen an liechtensteinische Nutzer erbringen, zu erweitern.

Auch der **LBV** überlegte in seiner Stellungnahme zum TVTG unter anderem eine eigenständige Normierung des Geltungsbereichs in Bezug auf Token für den zivil- und den aufsichtsrechtlichen Bereich und schlug dabei vor, die zivilrechtlichen Bestimmungen in das EWR-MiCA-DG zu überführen. Darüber hinaus erörterte er den Token-Begriff als Überbegriff und stellte – ähnlich wie die Universität Liechtenstein – die Dreiteilung der "Tokenarten" bildlich dar. Da nach der Vernehmlassungsvorlage das TVTG weiterhin für Token, die als Finanzinstrumente zu qualifizieren sind, gelte, müsste die Beibehaltung von verschiedenen Begrifflichkeiten, wie etwa der Token-Emission (die eben vom Anwendungsbereich nicht mit dem öffentlichen Angebot des Art. 3 Ziff. 12 MiCAR gleichzusetzen sei), geprüft werden. Bei fortbestehender Regulierung der Token-Emission müssten auch die Bestimmungen über die Basisinformationen nach Art. 30 ff. TVTG beibehalten werden. Damit zusammenhängend sollte auch die Aufhebung des vereinfachten Registrierungsverfahrens nochmals geprüft werden, denn diese setze am Token als Überbegriff an und beinhalte damit eben auch die Kategorie der als Finanzinstrumente zu qualifizierenden Token, womit bei Dienstleistungen mit solchen Token ein vereinfachtes Registrierungsverfahren für bereits bewilligte Finanzintermediäre weiterhin Bestand haben sollte.

*Die Regierung kennt das Bedürfnis nach einer klaren Abgrenzung an und nimmt die Gelegenheit wahr, um den Geltungsbereich des TVTG nochmals zu schärfen. Daher wird Art. 1 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage zum TVTG gestrichen und der Geltungsbereich – ähnlich wie in der Vernehmlassung angeregt – in den konkret betroffenen Artikeln geregelt. Damit bleibt es in Teil I (Allgemeine Bestimmungen) bei den allgemeinen Regeln des Gegenstands und Zwecks des Gesetzes (Art. 1 TVTG) sowie bei den Begriffsbestimmungen (Art. 2 TVTG). Ebenso wird an der breiten Definition des Token festgehalten. Wie der LBV und die Universität Liechtenstein ausführen, beinhaltet die Begriffsdefinition daher grundsätzlich wie bisher 1) Token, die als Finanzinstrumente zu definieren sind, 2) Token, die nunmehr unter den*

*Begriff der Kryptowerte nach der MiCAR fallen sowie 3) nicht gesondert regulierte Token, wie etwa NFTs.*

*Da die zivilrechtlichen Bestimmungen für jegliche Art von Token zur Anwendung kommen sollen, ist für diesen Bereich keinerlei Einschränkung vorzusehen. Eine Übertragung der zivilrechtlichen Bestimmungen in das EWR-MiCA-DG, wie der LBV anregt, kann nicht in Frage kommen, weil der Token-Ökonomie sodann die zivilrechtliche Grundlage entzogen würde. Die Übertragungsordnung des TVTG ist zivilrechtlich für alle Tokenarten einschlägig und hat daher – ohne Einschränkung – weiterhin im TVTG zu verbleiben.*

Weiters führte die **Universität Liechtenstein** aus, dass zum einen die Teilausnahmen der MiCAR in Art. 4 Abs. 3 bis 5 betreffend Token im öffentlichen Angebot, die verschiedene Voraussetzungen erfüllen, auch im TVTG nachvollzogen werden sollten. Zum anderen sollten DLT-Marktinfrastrukturen nach der Verordnung (EU) 2022/2554<sup>27</sup> (Digital Operational Resilience Act – "DORA") ebenso ausgenommen werden, um die Kohärenz mit dem europäischen Recht zu gewährleisten.

*Die Regierung hat die Rechtslage erneut geprüft und sieht eine grundsätzliche Geltung dieser Ausnahmen auch für das TVTG-Regime als zweckmässig an. Allerdings bedarf es hinsichtlich der Ausnahme von Art. 4 Abs. 3 bis 5 MiCAR keiner gesonderten Regulierung etwa zu den Basisinformationen nach Art. 31 TVTG. Die Ausnahme des Art. 4 Abs. 3 bis 5 MiCAR ist nur eine Teilausnahme, sie entbindet etwa von der Veröffentlichung eines Whitepapers. Sie führt aber nicht dazu, dass die "ausgenommenen" Kryptowerte aus dem Anwendungsbereich der MiCAR gänzlich hinausfallen. Da sie demnach weiterhin als Kryptowerte i.S.d. MiCAR anzusehen sind,*

---

<sup>27</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1.

*sind sie folglich vom Begriff der Token-Emission des Art. 2 Abs. 1 Bst. g TVTG ausgenommen. Sie unterliegen aufgrund der einschränkenden Begriffsdefinition von Token bei der Token-Emission des TVTG nicht mehr dem Anwendungsbereich des TVTG in diesem Kontext. In Bezug auf DLT-Marktinfrastrukturen und deren Ausnahme vom Geltungsbereich des aufsichtsrechtlichen Teils des TVTG ist darauf hinzuweisen, dass DLT-Marktinfrastrukturen entweder über eine Bewilligung als Zentralverwahrer oder als Wertpapierfirma nach dem MiFID II-Regime verfügen. Insofern profitieren sie über Art. 19a TVTG (siehe unten) vom vereinfachten Registrierungsverfahren, wenn sie Dienstleistungen erbringen, die über ihre Bewilligung als DLT-Marktinfrastuktur hinausgehen und in den Anwendungsbereich des TVTG fallen. Speziell in Bezug auf die Verwahrung von Token, die als Finanzinstrumente zu qualifizieren sind, ist festzuhalten, dass es zukünftig für die VT-Verwahrer eine weitere Einschränkung des Tätigkeitsbereichs gibt, da dieser weder MiCAR-Token noch digitalisierte Finanzinstrumente nach der MiFID II umfasst (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 2 TVTG).*

*Da an der bisherigen Struktur und der Parallelität des TVTG zum Finanzmarktrecht festgehalten wird und nur bei bestimmten Dienstleistungen eine strikte Abgrenzung zur MiCAR notwendig ist, verzichtet die Regierung auf eine allgemeine Regelung, wie sie etwa Art. 1 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage zum TVTG vorgesehen hatte, sondern reguliert rollenbasiert mit Blick auf die einzelne Dienstleistungskategorie. Da die weiterhin im TVTG bestehenden Dienstleisterrollen des Token-Erzeugers, des Tokenisierungsdienstleisters, der VT-Prüfstelle, des VT-Preisdienstleisters, des VT-Identitätssdienstleisters und schliesslich des Tokendarlehensunternehmens in der jetzt vorliegenden Ausgestaltung nicht in den Anwendungsbereich der MiCAR fallen, ist eine nationale Regelung dieser Geschäftsmodelle möglich. Dies gilt auch für die Regulierung dieser Tätigkeiten im Zusammenhang mit MiCAR-Kryptowerten, weshalb sich das TVTG auch zukünftig in diesem Bereich auf den breiten Token-Begriff stützt. Hinzuweisen ist jedoch, dass im Einzelfall das*

*Geschäftsmodell immer genau zu analysieren ist und etwaige Bewilligungen nach den Finanzmarktgesetzen zu prüfen sind. Dies wird insbesondere deutlich aus Art. 13 Abs. 1 Bst. k TVTG, der vorsieht, dass für Tätigkeiten, die einer zusätzlichen Bewilligungspflicht nach einem Gesetz gemäss Art. 5 Abs. 1 FMAG unterliegt, die entsprechende Bewilligung vorzuliegen hat.*

*Anders ist dies beim VT-Verwahrer, der in Bezug auf Kryptowerte nun EWR-rechtlich einheitlich über die MiCAR reguliert ist. Die Verwahrung von Kryptowerten nach der MiCAR ist über die MiCAR bzw. das EWR-MICA-DG reguliert. Daher bedarf es bei dieser Dienstleistungskategorie einer Einschränkung. Ebenso nun EWR-rechtlich reguliert sind digitalisierte Finanzinstrumente über Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 MiFID II. Mit Blick auf diese neue EWR-rechtliche Begriffsdefinition und die damit zusammenhängende Regulierung von DLT-Marktinfrastrukturen, kommen für die VT-Verwahrung auch keine Token, die als Finanzinstrumente zu qualifizieren sind, in Betracht. Sie sind daher ebenfalls ausgenommen. Die VT-Verwahrung nach dem TVTG hat sich damit auf Token, die EWR-rechtlich nicht reguliert sind, wie NFTs, zu beschränken. Aufgrund des grundsätzlich weiten Begriffsverständnisses hat konsequenterweise auch die Token-Emission, wie vom LBV vorgeschlagen, weiterhin einen eigenständigen, vom MiCAR-Regelungsgegenstand unabhängigen Anwendungsbereich. Die Definition der Token-Emission, die Dienstleistungskategorie des Token-Emittenten sowie die Vorschriften zu den Basisinformationen nach Art. 30 ff. TVTG sind daher (eingeschränkt auf Nicht-MiCAR-Token) im TVTG beizubehalten.*

*Damit zusammenhängend hat die Regierung erneut die Erleichterungen bei der Registrierung für bereits bewilligte Finanzintermediäre geprüft. Vor dem Hintergrund, dass der Token-Begriff unverändert umfassend zu verstehen ist, behält auch das vereinfachte Registrierungsverfahren des Art. 19a ff. TVTG weiterhin seinen eigenständigen Zweck. Anstatt daher in Art. 13 TVTG Erleichterungen und Ausnahmen für bereits bewilligte Finanzintermediäre vorzusehen, wird das vereinfachte*

*Registrierungsverfahren, wie auch vom LBV angeregt, beibehalten. Es erfolgt nur eine Klarstellung in Art. 19b TVTG. Da eine Erleichterung auch für nach der MiCAR bewilligte Intermediäre zweckmässig und gerechtfertigt ist (so wäre dies auch in Art. 13 Abs. 1a bis 1c der Vernehmlassungsvorlage zum TVTG vorgesehen gewesen), wird Art. 19a TVTG dahingehend ergänzt, dass auch MiCAR-Institute vom erleichterten Registrierungsverfahren profitieren. DLT-Marktinfrastrukturen fallen entsprechend ihrer jeweiligen Grundbewilligung entweder unter die Erleichterung für MiFID-Wertpapierfirmen oder Zentralverwahrer.*

*In Bezug auf die Anregung der Universität Liechtenstein, das TVTG auch für nicht in Liechtenstein ansässige Unternehmen zu erweitern, verweist die Regierung darauf, dass damit eine gewisse Marktabschottung verbunden wäre. Zwar könnte Art. 12 TVTG dementsprechend angepasst werden (durch Entfall der Voraussetzung des Sitzes oder Wohnsitzes im Inland), dies würde aber dazu führen, dass liechtensteinische Nutzer nur mehr auf jene Dienstleistungen zugreifen könnten, die durch TVTG-registrierte Unternehmen im Inland angeboten würden. Diese Einschränkung stellt einen massiven Eingriff in die Privatautonomie der Konsumenten dar, die auch in allen anderen Finanzmarktesetzen so nicht anzutreffen ist und damit auch verfassungsrechtlich als kritisch zu betrachten wäre. Die Regierung vertraut demnach in dieser Frage auf die Eigenverantwortung der Konsumenten und überlässt ihnen die freie Auswahl ihrer Dienstleister.*

Zudem besteht allgemein der Bedarf, die Ausrichtung des TVTG klarer herauszustellen und die Zielsetzung deutlicher zu formulieren. Dies betrifft zum einen die Definition des Token und dessen Verhältnis zum Kryptowert nach der MiCAR (**LBV, Universität Liechtenstein**).

*Diesbezüglich möchte die Regierung nochmals verdeutlichen, dass ein Regulierungsrahmen für tokenbasierte Geschäftsmodelle ausserhalb des Kerns des finanzmarktrechtlichen Geschäfts einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung der*

*Wirtschaft leistet. Ein gesichertes rechtliches Umfeld schafft die Freiräume, um mehr digitale und innovative Angebote zu entwickeln und auf den Markt zu bringen. Bereits ansässige Unternehmen können zusätzlich ihr Produktportfolio erweitern und neue digitale Lösungen anbieten, ohne in einem rechtlichen Vakuum agieren zu müssen. Daher unterstützt das TVTG die Digitalisierungsstrategie des Fürstentums und steht insofern in einem stetigen Entwicklungsprozess. Dies verdeutlicht die ausführliche Stellungnahme der UFL, die mögliche zukünftige Perspektiven und Anwendungsbeispiele in Zusammenhang mit der Tokenisierung von geistigem Eigentum hervorhebt. Die Regierung hat diese Stellungnahme mit grossem Interesse gelesen. Die vorgeschlagenen Anpassungen würden nicht nur das TVTG, sondern auch verschiedene Rechtsakte des Immaterialgüterrechts betreffen. Daher wäre eine solche umfassende Novellierung bei Bedarf in einem eigenen Regulierungsprojekt anzustreben, um alle Änderungen in angemessenem Umfang prüfen zu können und auch für etwaige Anpassungen des Immaterialgüterrechts in der Folge eine ordentliche Vernehmlassung zu ermöglichen.*

*Ziel der vorliegenden Gesetzesvorlage ist vor allem die Abstimmung zwischen dem TVTG und der MiCAR bzw. dem EWR-MiCA-DG.*

Eine weitere Abstimmungsfrage warf die CCA in ihrer Stellungnahme auf, nämlich betreffend TVTG und Vermögensverwaltungsgesetz (VVG). Die CCA erörterte, dass eine Gesellschaft, die die Verwahrung von Kryptowerten (insofern ist auch die MiCAR bzw. das EWR-MiCA-DG von dieser Problematik betroffen) und die VT-Verwahrung vornimmt, nicht gleichzeitig als Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 3 VVG registriert bzw. bewilligt sein könne, da das VVG das Halten von Vermögenswerten von Kunden verbiete. Aus Sicht der FMA wären für dieses Geschäftsmodell zwei unabhängige Gesellschaften im Liechtenstein erforderlich: Eine mit einer TVTG-Registrierung und eine weitere mit einer Bewilligung nach dem VVG. Bei mehreren Zulassungen dürfe aus Sicht der CCA nicht die

Schnittmenge der überlappenden Tätigkeiten herangezogen werden, sondern müssten sich die erlaubten Tätigkeiten ergänzen. Andernfalls würden die Rechte eine VT-Dienstleisters durch eine zusätzliche Lizenz beschnitten. Dies würde eine Schlechterstellung dieser Dienstleister zur Folge haben, obwohl sie eine zusätzliche Lizenz erlangt hätten und könne nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, insbesondere da durch die VT-Verwahrer-Registrierung der Kundenschutz sichergestellt sei. Diese Schlechterstellung von liechtensteinischen Dienstleistern sei nicht europarechtlich vorgegeben und stelle einen nicht sachgerechten Nachteil für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein dar. Es solle daher klargestellt werden, dass es sich bei Vermögenswerten i.S. des Art. 3 Abs. 3 VVG nicht um solche handle, für die die Vermögensverwaltungsgesellschaft über eine Lizenz nach anderen Gesetzen verfüge.

*Die Regierung ist der Auffassung, dass diesem Vorbringen nicht Folge zu leisten ist. Eine Wertpapierfirma darf im EWR nach Art. 60 Abs. 3 MiCAR lediglich Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen, die den Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten gleichwertig sind, für die sie nach der MiFID II eigens zugelassen ist, wenn sie der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats spätestens 40 Arbeitstage vor der erstmaligen Erbringung dieser Dienstleistungen die in Abs. 7 des genannten Artikels angegebenen Informationen übermittelt. Für die Zwecke des Art. 60 Abs. 3 MiCAR gilt die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden als den in Anhang I Abschnitt B Nr. 1 MiFID II genannten verbundenen Dienstleistungen gleichwertig. Vermögensverwaltungsgesellschaften können aufgrund des eingeschränkten Tätigkeitsbereiches keine Bewilligung für die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Kunden nach Anhang I Abschnitt B Nr. 1 MiFID II im Rahmen des Vermögensverwaltungsgesetzes erlangen. Demnach kann sie auch die gleichwertige Kryptowerte-Dienstleistung nach der MiCAR (nämlich die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden) nicht erbringen. Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann Kryptowerte-*

*Dienstleistungen, die keine gleichwertigen Tätigkeiten zur Vermögensverwaltung darstellen, zwar nicht selbst, aber etwa durch eine verbundene, jedoch rechtlich separate Entität z.B. eine Tochter- oder Schwestergesellschaft mit einer MiCAR-Zulassung erbringen lassen. Darüber hinaus steht ihr jedoch nach dem Inkrafttreten des Wertpapierfirmengesetz (WPFPG)<sup>28</sup> die Möglichkeit offen, in einem vereinfachten Verfahren (vgl. Art. 7 WPFPG) eine Zulassung nach dem WPFPG zur Erbringung der Nebendienstleistung Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden nach Anhang I Abschnitt B Nr. 1 MiFID II zu beantragen. Sie würde nach einer solchen Zulassung nicht länger als Vermögensverwaltungsgesellschaft, sondern als Wertpapierfirma gelten und dem künftigen WPFPG und nicht mehr dem VVG unterstehen. Eine solche Zulassung nach dem WPFPG würde es ihr erlauben, unter einer einzigen Rechtspersönlichkeit sowohl MiFID-Dienstleistungen bzw. -Nebendienstleistungen, für die sie zugelassen ist (einschliesslich der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Kunden), als auch Kryptowerte-Dienstleistungen, die diesen nach Art. 60 Abs. 3 MiCAR gleichwertig sind (u.a. Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden), zu erbringen. Insoweit sind Effizienz- und Kostenersparnis-Effekte in der Erbringung der Dienstleistungen des Finanzintermediärs durchaus zulässig in Abstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen.*

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

### **5.1 Allgemeines**

Die Schaffung von nationalen Durchführungsgesetzen zur Durchführung von unmittelbar anwendbaren Verordnungen, die jedoch einzelne Bestimmungen

---

<sup>28</sup> Nach derzeitigem Stand soll das WPFPG mit 1. Februar 2025 in Kraft treten.

enthalten, die einer Durchführung im nationalen Recht bedürfen, hat sich in Liechtenstein im Finanzmarktrecht etabliert. Diese Praxis ist eine Folge des Umstandes, dass der europäische Gesetzgeber verstärkt zum Rechtsinstrument der Verordnung anstelle der Richtlinie, die vollständig umzusetzen wäre, greift. Die EU-Verordnungen stellen in der Regel Rahmengesetze dar, auf deren Grundlage in der Folge von der EU-Kommission Durchführungsrechtsakte mit Detailregelungen erlassen werden. Insbesondere wird dieser Praxis gefolgt, wenn es sich um eine neue Regulierung handelt, für die es keine materiellen Anknüpfungspunkte in geltenden Rechtsakten gibt.

## **5.2 EWR-MiCA-Durchführungsgesetz (EWR-MiCA-DG)**

### **Gesetzestitel**

Der Titel der Gesetzesvorlage entspricht der Praxis im Zusammenhang mit anderen Gesetzen zur Durchführung von direkt anwendbaren EU-Verordnungen. Durch die Bezeichnung als "EWR-Durchführungsgesetz" wird verdeutlicht, dass es sich um die Durchführung von einigen Bestimmungen der grundsätzlich direkt anwendbaren EU-Verordnungen handelt, die in das EWR-Abkommen übernommen werden. Im Übrigen verdeutlicht der Titel den Gegenstand und Zweck der Gesetzesvorlage. Die Aufnahme von zusätzlichen nationalen Vorschriften, die sich insbesondere auf die Stärkung der Aufsicht über Zulassungsträger nach der MiCAR beziehen, jedoch keine grenzüberschreitenden Auswirkungen haben, ändert daran nichts. Der Gesetzestitel wurde nach Vernehmlassung von ursprünglich "EWR-MiCAR-Durchführungsgesetz" auf "EWR-MiCA-Durchführungsgesetz" geändert, und entspricht nun der üblichen Bezeichnungsweise in anderen Durchführungsgesetzen, beispielsweise im EWR-PRIP-DG, EWR-WPPDG etc.

**Zu Art. 1**

Zweck dieses Gesetzes ist gemäss Abs. 1 die Durchführung der MiCAR, welche in Liechtenstein mit Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar wird.

Seit dem 1. Februar 2021 erfolgt die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts von EWR-Rechtsvorschriften durch eine vereinfachte Publikation und einen direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.). Die Bezugnahme auf die MiCAR erfolgt deshalb neu in verkürzter Form. Der Volltitel der Verordnung sowie deren Fundstelle im ABl. finden sich in der entsprechenden Fussnote. In Abs. 2 wird in Übereinstimmung mit der gängigen gesetzgeberischen Praxis ein Hinweis darauf, dass sich Bezugnahmen auf EWR-Rechtsvorschriften stets auf die aktuellste Fassung dieser Vorschriften (somit inklusive allfälliger Abänderungen derselben) beziehen, aufgenommen. Damit soll der Rechtsanwender darauf aufmerksam gemacht werden, dass Änderungen des in Abs. 1 genannten Stammrechtsaktes sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Durchführungsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen werden, mitumfasst sind, ohne dass es einer Änderung des Verweises im vorliegenden Gesetz bedarf.

Ungeachtet dessen ist eine Gesetzesanpassung erforderlich, sofern eine zukünftige Abänderung der MiCAR eine andere Gesetzesbestimmung als Art. 1 dieses EWR-MiCA-DG betrifft. Ebenso unberührt bleibt eine allfällige Pflicht zur Einholung der verfassungsrechtlichen Zustimmung nach Art. 103 des EWR-Abkommens im Hinblick auf die Übernahme künftiger EU-Abänderungsrechtsakte zur MiCAR in das EWR-Abkommen. Abs. 2 enthält darüber hinaus einen Hinweis darauf, wo der jeweils gültige EWR-Rechtsakt in Liechtenstein publiziert ist.

**Zu Art. 2**

In Abs. 1 Bst. a und b werden zwei zusätzliche Definitionen aufgenommen, die neben den direkt anwendbaren Begriffsbestimmungen der MiCAR gelten sollen. Einerseits betrifft das das "MiCA-Institut" (Bst. a) ("MiCAR-Institut" nach Abs. 1

Ziff. 1 VNB), unter welchem die Zulassungsträger nach der MiCAR (nach Art. 21 sowie nach Art. 63) zusammengefasst werden. Nicht Teil dieser Definition sind Banken, E-Geld-Institute und andere nach aufsichtlichen Spezialgesetzen bewilligte oder zugelassene Finanzintermediäre, die zwar gewissen Anforderungen nach der MiCAR unterworfen sind, jedoch Tätigkeiten nach der MiCAR ohne eine MiCAR-Zulassung aufgrund ihrer bereits spezialgesetzlich erteilten Bewilligung bzw. Zulassung erbringen dürfen. Weiters wird in Bst. b die Bezeichnung "Banken" (Abs. 1 Ziff. 2 VNB) eingefügt. Damit sind Banken im Sinne des Art. 4 Abs. 2 BankGneu<sup>29</sup> gemeint, also solche, die als Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>30</sup> zu qualifizieren sind. Mit dem Verweis in Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass die Definitionen nach dem anwendbaren EWR-Recht, insbesondere der MiCAR, nicht nur für die Bestimmungen zur Durchführung der MiCAR, sondern auch für die national verankerten ergänzenden Vorschriften dieser Gesetzesvorlage gelten. Abs. 3 enthält eine Verordnungskompetenz, welche die Regierung berechtigt, die in Abs. 1 aufgeführten Begriffe näher zu umschreiben oder weitere Begriffe in der Vorlage zu definieren. Abs. 4 regelt die Geschlechtsneutralität der in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Sowohl der **LBV** als auch die **CCA** brachten im Rahmen der Vernehmlassung vor, dass mit Art. 2 Abs. 1 Bst. a (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 VNB) eine zusätzliche Begriffsdefinition "MiCA-Institute" eingeführt werde, die nach ihrem Verständnis nicht zwingend erforderlich wäre, sie aber unschädlich sei bzw. nicht beanstandet werde.

---

<sup>29</sup> Bericht und Antrag Nr. 74/2024 betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze.

<sup>30</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

*Die Regierung stimmt dem Einwand zwar grundsätzlich zu, hält jedoch an der zusätzlichen Definition fest, da sie dazu dient, verschiedene Zulassungsträger nach der MiCAR in einem Begriff zusammenzufassen und nach Ansicht der Regierung so insbesondere zur effizienten Legistik (beispielsweise im Bereich der Melde- und Berichtspflichten, Rechnungslegung sowie im Hinblick auf den Entzug) beiträgt.*

### **Zu Art. 3**

In Abs. 1 wird vorgesehen, dass Zulassungen nach der MiCAR unter Bedingungen und/oder Auflagen erteilt werden können. In Abs. 2 wird nach Vernehmlassung die Möglichkeit der FMA aufgenommen, den Umfang von Zulassungen in Bezug auf Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die mehrere Tätigkeiten unter derselben Zulassung anbieten können, anzupassen. Es soll vermieden werden, dass die Zulassung Kryptowerte-Dienstleistungen umfasst, die dauerhaft nicht mehr vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 63 MiCAR erbracht werden und für welche er Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Dies dient einerseits der Stringenz mit dem System nach der MiFID II, umgesetzt im WPFG und VVG, an das die Zulassung von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 63 MiCAR angelehnt ist, sodass die Zulassung jeweils die Kryptowerte-Dienstleistungen spezifiziert, die der aktiven Tätigkeit entsprechen, und andererseits der Transparenz gegenüber Anlegern; die von der Zulassung eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 63 leg. cit. umfassten Kryptowerte-Dienstleistungen sind in einem von der ESMA unterhaltenen Register (Art. 109 Abs. 5 leg. cit.) öffentlich einsehbar.

Der Begriff "dauerhaft" beinhaltet eine gewisse Flexibilität für die FMA, doch wird als Richtwert grundsätzlich eine Dauer von zumindest neun Monaten anzusehen sein. Diese Dauer der Nichtausübung steht im Einklang mit den Entzugsbestimmungen nach Art. 64 Abs. 1 Bst. c MiCAR, wonach die Zulassung entzogen wird, wenn in neun aufeinanderfolgenden Monaten keine Kryptowerte-Dienstleistungen erbracht wird. Es wird festgehalten, dass es sich um einen Richtwert für die

FMA handelt, in deren Ermessen es liegt, den Zulassungsumfang einzuschränken, wenn ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen einzelne Kryptowerte-Dienstleistungen nicht mehr erbringt und deren Anforderungen nicht mehr erfüllt. Im Einzelfall kann der Richtwert in Bezug auf die Anpassung des Zulassungsumfanges überschritten werden. Es ist davon auszugehen, dass die FMA in jedem Einzelfall unter Einbezug des betroffenen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen eine für alle Beteiligte angemessene Vorgehensweise sucht.

#### **Zu Art. 4 (Art. 9 VNB)**

In Ergänzung zu den bereits nach Art. 24 Abs. 1, 2 und 5 bzw. Art. 64 Abs. 1 und 2 MiCAR verankerten Entzugsgründen werden national noch weitere Entzugsgründe aufgenommen (vgl. auch die Ausführungen dazu in Punkt 2. "Begründung der Vorlage"). Diese entsprechen mit Ausnahme des Bst. d und e denen in anderen Finanzmarktrechtsakten. Konkret wird in Abs. 1 Bst. a der Entzug für den Fall vorgesehen, dass das MiCA-Institut systematisch oder in schwerwiegender Weise gegen das EWR-MiCA-DG oder die dazu erlassenen Verordnungen verstösst. Dies kann etwa eine kontinuierliche Weigerung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung sein. Nach Bst. b ist der Entzug anzuordnen, wenn das MiCA-Institut den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge leistet. Die Zulassung ist ebenfalls zu entziehen, wenn über das Vermögen des MiCA-Instituts rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden ist (Bst. c) sowie nach Bst. d im Falle der Anordnung der Durchführung eines Rücktauschplans nach Art. 47 der MiCAR durch die FMA (Bst. e VNB). Der Entzugsgrund in Bst. d ist insbesondere aufzunehmen, weil die deutsche Sprachfassung der MiCAR von den anderen Sprachfassungen abweicht. In der englischen Fassung heisst der Entzugsgrund gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. e MiCAR "the issuer has been subject to a redemption plan", in der französischen Sprachfassung "l'émetteur a fait l'objet d'un

plan de remboursement", während die deutsche Sprachfassung als Entzugsgrund "der Emittent befand sich in einem Insolvenzverfahren" nennt. Zur Korrektur dieses redaktionellen Versehens wird der Entzug aufgrund der Anordnung der Durchführung eines Rücktauschplans nach Art. 47 MiCAR auf nationaler Ebene vorgesehen. Diese Vorgangsweise wurde etwa auch in Deutschland im Entwurf des KMAG gewählt. Schliesslich hat die FMA die Zulassung nach Bst. e zu entziehen, wenn das MiCA-Institut die Auflösung und Liquidation aus anderen Gründen als durch Konkurs beschliesst (Bst. d VNB). Der rechtskräftige Entzug wird nach Abs. 2 auf Kosten des Zulassungsträgers im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht. Die FMA teilt jeden Zulassungsentzug der EFTA-Überwachungsbehörde und der ESMA bzw. der EBA unter Angabe von Gründen mit.

#### **Zu Art. 5**

In Art. 5, der nach Vernehmlassung neu aufgenommen wird, werden die Folgen des Entzugs im Einklang mit den Änderungen im Rahmen der Neukonzeption des Finanzmarktrechtes näher geregelt. Die Bestimmungen beschreiben das Verfahren, mit dem die FMA die ordentliche Abwicklung von zulassungspflichtigen Geschäften nach der MiCAR nach dem Entzug der Zulassung sicherstellt und entsprechen den Regelungen nach Art. 12 WPFG. Es wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen<sup>31</sup> verwiesen.

#### **Zu Art. 6 (Art. 4 VNB)**

Art. 6 (Art. 4 VNB) verankert wesentliche Genehmigungs- und Meldepflichten von MiCA-Instituten, die sich nicht bereits aus der MiCAR ergeben. Die Pflichten orientieren sich zum Grossteil an denen nach vergleichbaren Finanzmarktrechtsakten,

---

<sup>31</sup> Vgl. Erläuterungen zu Art. 12 WPFG, Bericht und Antrag Nr. 73/2024 betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPFG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze.

etwa nach dem VVG i.V.m. den Meldepflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2033<sup>32</sup> (IFR). Dadurch soll eine wirksame Aufsicht durch die FMA ermöglicht werden (vgl. auch die Ausführungen unter Punkt 2. "Begründung der Vorlage"). Nach Abs. 1, der nach Vernehmlassung aufgenommen worden ist, bedürfen die Bestellung und der Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Genehmigung durch die FMA. Die Meldepflichten regelt Abs. 2. Insbesondere wird nach Abs. 2 Bst. a (Abs. 1 Bst. a VNB) eine vorgängige Meldepflicht bei Änderungen der Satzung und Reglemente, die den Geschäftskreis, das Eigenkapital oder die Organisation betreffen sowie nach Bst. b bei Änderungen des Sitzes oder der Anschrift (analog Art. 10 Abs. 1 Bst. b und c VVG) angeordnet (Abs. 1 Bst. b VNB). In Abs. 2 Bst. c (Abs. 1 Bst. c VNB) wird die Auslagerung (in der Vernehmlassungsvorlage "Delegation") von wichtigen Aufgaben einer Meldepflicht unterworfen. Die Meldepflichten in den Bst. b und c sollen der FMA insbesondere das Treffen einer Einschätzung darüber erleichtern, ob die MiCA-Institute ausreichend Substanz in Liechtenstein geschaffen haben oder es sich um reine Hüllengesellschaften handelt.

Im Rahmen der Vernehmlassung merkte der **LBV** an, dass der Begriff "Delegation" in Bst. c unscharf sei und einen weiten Interpretationsspielraum zulasse, der beispielweise auch Delegationen innerhalb eines Unternehmens einschliessen könnte. Der Begründung des Gesetzesentwurfs zufolge sei der primäre Zweck die Sicherstellung, dass keine "Hüllengesellschaften" geschaffen werden (S. 45 VNB). Es werde daher angeregt, den Begriff "Auslagerung" anstelle von "Delegation" zu verwenden; dieser Begriff werde auch in den Vorschriften des Art. 73 MiCAR verwendet.

---

<sup>32</sup> Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

Auch die Stellungnahme der **CCA** geht in dieselbe Richtung: Es wird vorgebracht, dass Art. 6 (Art. 4 VNB) weitere Meldepflichten von MiCA-Instituten normiere, die sich nicht bereits aus der MiCAR selbst ergeben. In Abs. 2 Bst. c (Abs. 1 Bst. c VNB) werde die Delegation von wichtigen Aufgaben einer Meldepflicht unterworfen. Diese Meldepflicht solle der FMA gemäss den Erläuterungen insbesondere das Treffen einer Einschätzung darüber erleichtern, ob die MiCA-Institute ausreichend Substanz in Liechtenstein geschaffen hätten oder es sich um reine Hüllengesellschaften handle. Da das TVTG im Hinblick auf ausreichende Substanz im Liechtenstein statt "Delegation von wichtigen Aufgaben" in Art. 27 auf die "Auslagerung von Aufgaben" abstelle, Auslagerungsverträge im Registrierungsverfahren vorzulegen seien und gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c TVTG der Abschluss neuer Auslagerungsvereinbarungen der FMA zu melden sei, wird angeregt, die Meldepflicht in Abs. 2 Bst. c (Abs. 1 Bst. c VNB) statt für "Delegation wichtiger Aufgaben" für die "Auslagerung wichtiger Aufgaben" zu normieren. Das wäre aus ihrer Sicht auch kohärent mit der MiCAR, die in Art. 73 auch Regelungen bei Auslagerung vorsehe.

*Die Regierung trägt der Anregung des LBV und der CCA Rechnung und ersetzt den Begriff "Delegation" mit "Auslagerung".*

Darüber hinaus wird in Abs. 2 Bst. d in Anlehnung an Art. 10 Abs. 3a VVG eine Meldepflicht bei Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung vorgesehen (Abs. 1 Bst. d VNB). Eine Meldepflicht bei der Nichteinhaltung oder voraussichtlichen Nichteinhaltung von Eigenmittelanforderungen bzw. der prudentiellen aufsichtsrechtlichen Sicherheitsvorkehrungen, deren Äquivalent, die für Wertpapierfirmen einschliesslich Vermögensverwaltungsgesellschaften in Art. 11 Abs. 4 IFR geregelt ist, wird in Abs. 2 Bst. e ebenfalls aufgenommen (Abs. 1 Bst. e VNB). Schliesslich haben MiCA-Institute gemäss Abs. 2 Bst. f und g die FMA vom Beschluss über die Auflösung und Liquidation aus anderen Gründen als durch Konkurs und über die

Eröffnung des Konkurses oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens in Kenntnis zu setzen (Abs. 1 Bst. f und g VNB); da sich in solchen Fällen generell ein Entzugsverfahren anschliesst, sollte die FMA so rasch wie möglich darüber informiert werden. Abs. 3 (Abs. 2 VNB) stellt klar, welche Aufgaben als wichtig im Sinne des Abs. 2 Bst. c (Abs. 1 Bst. c VNB) anzusehen sind; die Formulierung lehnt sich an die Definitionen nach dem E-Geldgesetz (EGG) bzw. ZDG an. Nach Abs. 4 (Abs. 3 VNB) sind der FMA alle Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie die von den Meldungen umfassten Informationen überprüfen und im Hinblick auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen beurteilen kann. In Abs. 5 (Abs. 4 VNB) wird eine Verordnungskompetenz aufgenommen.

#### **Zu Art. 7 (Art. 5 VNB)**

Da MiCA-Institute in unterschiedlichen Rechtsformen ausgestaltet werden können, würde aufgrund der daran geknüpften Unterschiede in der Rechnungslegung nach dem PGR eine Ungleichbehandlung entstehen, die sachlich nicht gerechtfertigt wäre und die Vergleichbarkeit erschweren würde. Damit die Rechnungslegung einheitlich auf hohem Niveau erfolgt, haben sämtliche Unternehmen die Rechnungslegungsvorschriften des 1., 2. (mit Ausnahme des 3. Unterabschnitts) und 4. Abschnitts des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) einzuhalten (Abs. 1). In Abs. 2 wird sämtlichen MiCA-Instituten die Erstellung einer verkürzten Bilanz und Erfolgsrechnung untersagt. Dies entspricht der Rechtslage nach Art. 26 VVG. Die bisherige Erfahrung der FMA hat gezeigt, dass eine ordentliche Bilanz- und Erfolgsrechnung für die Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit, die Prüfung der Solidität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie für die Wahrung des Anlegerschutzes unabdingbar ist. In Abs. 3 wird nach Vernehmlassung eine Verordnungskompetenz der Regierung aufgenommen, nach der sie das Nähere über die Rechnungslegung, insbesondere Einzelheiten für die einzelnen MiCA-Institute (Zulassungsträger nach Art. 21 bzw. 63 MiCAR) sowie die jeweilige Rechtsform massgebenden Rechnungslegungsstandards regeln kann.

**Zu Art. 8 (Art. 7 VNB)**

Die MiCA-Institute sind frei, Beginn und Ende des Geschäftsjahres zu bestimmen. Ungeachtet dessen haben sie binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen und der FMA einzureichen. Nach Abs. 2 sind MiCA-Institute verpflichtet, der FMA periodisch weitere Berichte zu statistischen und aufsichtsrechtlichen Zwecken zu erstatten. Analog Art. 28 Abs. 2 VVG soll die FMA dadurch regelmässig (gegebenenfalls in einem kürzeren Abstand als jährlich) in Berichtsform noch näher zu definierende aufsichtsrelevante Informationen nach Massgabe eines von der FMA zur Verfügung gestellten Formulars von MiCA-Instituten erhalten. Dies können beispielsweise Angaben zum Meldepflichtigen bzw. MiCA-Institut wie insbesondere Informationen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen zu Mitarbeitern, Anteilseignern, Kundenbeschwerden, der Anzahl an Kundenbeziehungen, Informationen zu durchgeführten Transaktionen, Assets under Management oder Angaben in Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen im Allgemeinen etc. sein. Der genaue Umfang und die einzelnen Angaben hängen ebenfalls von der Ausgestaltung der noch von der Kommission zu erlassenden Level-II-Rechtsakten zur MiCAR und den darin verankerten Berichts- und Meldepflichten ab. Nach Abs. 3 kann die Regierung das Nähere über die periodischen Berichte mit Verordnung regeln. Auch diese Regelung ergänzt die MiCAR-Vorschriften und dient einer wirksamen Aufsicht über MiCA-Institute.

**Vor Art. 9 (Art. 6 VNB)**

Das System der regelmässigen Prüfung durch spezialgesetzliche Revisionsstellen (regulatory audit) hat sich in der liechtensteinischen Finanzmarktregulierung etabliert. Die beauftragte Revisionsstelle (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Wirtschaftsprüfer) hat die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die Finanzintermediäre zu kontrollieren und der staatlichen Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse der Prüfungen vor Ort zu berichten. In den letzten Jahren führt die FMA in einem stetig wachsenden Umfang zusätzlich selbst

Prüfungen bei Finanzintermediären durch (insbesondere im Bereich der Sorgfaltpflichtaufsicht). Darüber hinaus unterliegen die spezialgesetzlichen Aufsichtsprüfungen einer Qualitätssicherungsprüfung durch die FMA. Als externe Qualitätssicherungsstelle trägt die FMA mit diesem Instrument Sorge dafür, dass die Prüfungsdurchführung der Wirtschaftsprüfer höchsten Qualitätsansprüchen gerecht wird und dass die Auftragsdurchführung auf der Grundlage der geltenden berufsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Regularien erfolgt. Dieses Aufsichtssystem mit der Möglichkeit der FMA, jederzeit selbst Vor-Ort-Prüfungen und Qualitätskontrollen durchzuführen, bietet unbestrittene Vorteile und soll sowohl für alle MiCA-Institute als auch für Banken, E-Geld-Institute und andere Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 MiCAR im Hinblick auf ihre Tätigkeit nach der MiCAR gelten.

#### **Zu Art. 9 (Art. 6 VNB)**

Wie in anderen Finanzmarktrechtsakten (z.B. im BankG, WPFG und VVG) wird auch bei den MiCA-Instituten der Ansatz des "regulatory audit" verfolgt. Für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token ist eine regelmässige Prüfung durch unabhängige Prüfer bereits in Art. 34 Abs. 12 bzw. Art. 36 Abs. 9 MiCAR in Bezug auf die Vermögenswertreserve verankert. Dem vorgenannten Grundsatz folgend, werden nach der Gesetzesvorlage alle MiCA-Institute sowie andere Finanzintermediäre, die Dienstleistungen nach der MiCAR ohne zusätzliche MiCAR-Zulassung ausüben dürfen, dazu verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit im Sinne der MiCAR jährlich durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen (Abs. 1). Allfällige engere Prüfungsperiodizitäten oder andere Prüfschwerpunkte z.B. im Hinblick auf die Vermögenswertreserve nach Art. 36 Abs. 9 MiCAR bleiben von der jährlichen Prüfung nach diesem Artikel unberührt. Damit die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nachkommen kann, haben die Finanzintermediäre sicherzustellen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege,

Aufträge, Geschäftskorrespondenz und Protokolle des Leitungsorgans nehmen kann. Weiters haben die für die Verwaltung und Geschäftsleitung verantwortlichen Personen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft alle Auskünfte zu erteilen, damit letztere ihre Prüfungspflicht erfüllen kann (Abs. 2).

#### **Zu Art. 10 (Art. 8 VNB)**

Wie auch in anderen Finanzmarktgesetzen ist in das EWR-MiCA-DG eine Bestimmung bezüglich der Geheimhaltungspflicht aufzunehmen. Die Vorschrift besagt, dass die Mitglieder der Organe von MiCA-Instituten, Banken, E-Geld-Instituten sowie anderen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 MiCAR und ihre Mitarbeiter oder sonst für solche Unternehmen tätige Personen zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet sind, welche diesen auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt. Eine Widerhandlung gegen diese Bestimmung ist ein Vergehen gemäss Art. 26 dieses Gesetzes. Diese Geheimhaltungspflicht wird aufgrund der gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Strafgerichten sowie Behörden durchbrochen.

#### **Vor Art. 11 (Art. 10 VNB)**

In den Art. 11 bis 16 (Art. 10 bis 15 VNB) werden das Verfahren über die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die (Anzeige-) Pflichten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern, der Wechsel von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Beaufsichtigung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern sowie die Kosten analog der Vorschriften nach anderen Finanzmarktrechtsakten für MiCA-Institute, Banken, E-Geld-Institute und andere Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die nach 60 MiCAR Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen dürfen, normiert.

**Zu Art. 11 (Art. 10 VNB)**

Art. 11 legt in Abs. 1 die Verpflichtung zur Bestellung einer von ihr unabhängigen und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fest.

Im Rahmen der Vernehmlassung hob der **LBV** hervor, dass sich die Verpflichtung zur jährlichen, unabhängigen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht bereits aus der MiCAR ergebe, sondern spezialgesetzlich in Liechtenstein hinzugeführt werde. Während sich die grundsätzliche Verpflichtung zur Prüfung nach Art. 6 Abs. 1 des EWR-MiCA-DG auf MiCA-Institute, Banken, E-Geld-Instituten sowie Anbieter von Kryptowerte- Dienstleistungen nach Art. 60 der MiCAR erstrecke, umfasse die Verpflichtung zur Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 11 Abs. 1 (Art. 10 Abs. 1 VNB) des EWR-MiCA-DG nur MiCA-Institute. Unklar sei, wie die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung dieser Prüfung bei Banken, E-Geld-Instituten sowie Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der MiCAR erfolgen solle. Diese Lücke ziehe sich auch durch die Regelungen der Art. 12 bis 16 (Art. 11 bis 15 VNB) EWR-MiCA-DG fort, weshalb beispielsweise die Regelung zum Prüfungsinhalt und zur Geheimhaltungsverpflichtung nach Art. 12 (Art. 11 VNB) des EWR-MiCA-DG für Prüfungen von Banken, E-Geld-Instituten und Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der MiCAR unklar sei.

*Die Regierung stimmt dem Einwand zu und nimmt die erforderlichen Ergänzungen auf, sodass sowohl MiCA-Institute, Banken, E-Geld-Institute als auch andere Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 MiCAR eine von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen haben.*

*Nach der Vernehmlassung wird die Bestimmung im Übrigen generell überarbeitet.*

Die Dienstleistungen nach der MiCAR sind sehr nah mit den nach anderen Spezialgesetzen erlaubten Tätigkeiten verwandt (speziell WPF, EGG). Insbesondere

erlaubt es die MiCAR auch bereits nach anderen Spezialgesetzen bewilligten/zugelassenen Finanzintermediären nach Erfüllung spezieller Anforderungen (z.B. nach Art. 17 oder Art. 48 MiCAR) oder nach einem Mitteilungsverfahren (Art. 60 MiCAR) Dienstleistungen nach der MiCAR zu erbringen. In der Praxis wird das dazu führen, dass die bereits nach anderen aufsichtsrechtlichen Spezialgesetzen anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Tätigkeiten von MiCA-Instituten und den anderen vorgenannten Unternehmen prüfen werden. Aus diesem Grund wird auf die Festlegung eines gesonderten Anerkennungsverfahrens verzichtet und es wird nach Abs. 2 für die Prüfung von Tätigkeiten nach der MiCAR eine Anerkennung nach einem jeweils gleichwertigen Gesetz gefordert, beispielsweise eine Anerkennung nach dem EGG oder nach dem BankG für die Prüfung von solchen Tätigkeiten von E-Geld-Instituten oder eine Anerkennung nach dem BankG, WPFG oder (eingeschränkt auf die jeweils gleichwertigen Dienstleistungen) nach dem VVG für derartige Tätigkeiten von Wertpapierfirmen bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften etc. Nachdem Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einer Anerkennung nach Art. 124 BankG gemäss Art. 38 EGG keiner zusätzlichen Anerkennung bedürfen, gilt dasselbe Prinzip in Art. 11 Abs. 2 Bst. b, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem BankG sind daher bereits eingeschlossen und nicht nochmals separat aufzuführen. In Bezug auf Bst. e und f wird festgehalten, dass sowohl in Art. 109 AIFMG als auch in Art. 93 UCITSG einheitlich auf den Begriff "Wirtschaftsprüfer" abgestellt wird. Andere Gesetze im Finanzmarktbereich, die kürzlich angepasst wurden bzw. in Anpassung sind, unterscheiden hingegen zwischen der natürlichen Person des Wirtschaftsprüfers und der juristischen Person der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Eine solche explizite Unterscheidung fehlt sowohl im AIFMG als auch im UCITSG aktuell noch. Unter dem (unscharfen) Begriff "Wirtschaftsprüfer" im AIFMG/UCITSG sind gegenwärtig jedoch auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu verstehen. Im Kontext der vorliegenden Vorlage können lediglich nach dem AIFMG bzw. UCITSG anerkannte Wirtschaftsprüfer, die

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind, als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach diesem Artikel bestellt werden.

Abs. 3 schreibt vor, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA die erstmalige Ausübung der Prüftätigkeit nach diesem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen hat. Gemäss Abs. 4 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor Prüfungsbeginn zu melden. Nach Abs. 5 haben sich der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. So dürfen sie selbst weder Tätigkeiten nach der MiCAR, Zahlungsdienste, Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen, Dienste eines Zentralverwahrers, einer UCITS-Verwaltungsgesellschaft oder eines Verwalters alternativer Investmentfonds erbringen noch E-Geld ausgeben und müssen vom zu prüfenden Unternehmen unabhängig sein. Abs. 6 enthält eine Verordnungskompetenz der Regierung, nach der sie insbesondere das Nähere über die Meldung des Prüfungsbeginns regeln kann.

#### **Zu Art. 12 (VNB Art. 11)**

Art. 12 verpflichtet die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung der spezialgesetzlichen Prüfung und legt deren Inhalt fest. Art. 12 richtet sich bei der Festlegung des Inhalts der spezialgesetzlichen Prüfung nach bereits bestehenden Bestimmungen in anderen Bereichen des Finanzmarktaufsichtsrechts, insbesondere nach Art. 37bneu (Art. 44alt) VVG<sup>33</sup>. Nach Vernehmlassung wird in Abs. 2 normiert, dass die FMA die Einzelheiten zur Prüfung in einer Richtlinie festlegt. Das Ergebnis der Prüfung ist nach Abs. 3 in einem Bericht über die Aufsichtsprüfung festzuhalten, der sowohl an das Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 (bzw. dessen zuständige

---

<sup>33</sup> Bericht und Antrag Nr. 73/2024 betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPF) sowie die Abänderung weiterer Gesetze.

Organe) als auch an die FMA zu übermitteln ist (Abs. 3). Die Pflicht nach Abs. 3 endet erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Zulassung des Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1 oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, mit der Beendigung der Liquidation (Abs. 4). Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Abschlussprüfung (Abs. 5). Die Geheimhaltungspflicht anerkannter Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, deren Organe und Mitarbeiter in Übereinstimmung mit anderen Finanzmarktrechtsakten (z.B. BankGneu, WPF<sup>34</sup>, VVGneu) in Abs. 6 (Abs. 2 VNB) verankert. Die Regierung kann nach Abs. 7 (Abs. 6 VNB) mittels Verordnung den Inhalt des Prüfungsberichtes, die Fristen zur Erstellung und Einreichung des Prüfungsberichts sowie die unabhängige Prüfung der Vermögenswertereserve nach Art. 36 Abs. 9 MiCAR (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Punkt 1.2.7. sowie die Erläuterungen zu Art. 9) detaillierter regeln. Insbesondere sind dabei die betreffend die regelmässige Prüfung von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token durch unabhängige Prüfer nach Art. 34 Abs. 12 MiCAR zu erlassenden EBA-Leitlinien inhaltlich zu berücksichtigen.

#### **Zu Art. 13 (Art. 12 VNB)**

Analog zu anderen Finanzmarktrechtsakten, insbesondere in Art. 37c VVGneu (Art. 45alt VVG), normiert Art. 13 das Vorgehen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn diese im Zuge ihrer Prüfung erhebliche Verletzungen von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften feststellt (Abs. 1). Bei der Aufzählung in Abs. 1 handelt es sich um eine exemplarische Liste. Abs. 2 enthält ergänzend eine Anzeigepflicht für den Fall, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Feststellungen im Sinne von Abs. 1 in Bezug auf Unternehmen macht, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zu Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 haben oder

---

<sup>34</sup> Bericht und Antrag Nr. 73/2024 betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPF<sup>34</sup>) sowie die Abänderung weiterer Gesetze.

Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken. Abs. 3 sieht eine Klarstellung im Hinblick auf die Verletzung der Geheimhaltungspflicht vor: Wenn Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, verletzen sie dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Beanstandungen – normiert in Abs. 4 – sind jedenfalls in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Abs. 5 sieht eine Verordnungskompetenz der Regierung zur Regelung des Näheren über die Anzeigepflichten vor.

#### **Zu Art. 14 (Art. 13 VNB)**

Art. 14 (Art. 13 VNB) legt Vorschriften zum Wechsel von Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 fest. Der Antrag auf Genehmigung des Wechsels einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nach Art. 6 Abs. 1 der Gesetzesvorlage) ist nach Abs. 1 zu begründen und grundsätzlich von der bisherigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mitzuunterschreiben (Abs. 2 VNB). Wenn die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entfällt, hat das Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 gemäss Abs. 2 innerhalb eines Monats eine neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen. In Ausnahmefällen kann die FMA diese Frist verlängern (Abs. 3 VNB). Sofern eine Prüfung nicht ordnungsgemäss erfolgt, kann die FMA nach Abs. 3 von dem Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 verlangen, dass es für die folgende Prüfperiode eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Aufsichtsprüfung beauftragt (Abs. 4 VNB).

#### **Zu Art. 15 (Art. 14 VNB)**

Art. 15 (Art. 14 VNB) orientiert sich an bereits bestehenden Regelungen im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts, insbesondere an Art. 37dneu VVG (45a alt VVG). Die Aufsicht über die Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Rahmen der spezialgesetzlichen Aufsichtsprüfung über Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 obliegt der FMA (Abs. 1). In Abs. 2 wird klargestellt, dass der FMA für die

Zwecke der Aufsicht nach Abs. 1 alle Befugnisse nach Art. 21 Abs. 3 (Art. 20 Abs. 3 VNB) unter sinngemässer Anwendung zur Verfügung stehen. In einem neuen Abs. 3 wird nach Vernehmlassung noch eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Regierung aufgenommen.

**Zu Art. 16 (Art. 15 VNB)**

Art. 16 (Art. 15 VNB) entspricht der bisherigen Praxis im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts und ordnet an, dass die Kosten für die spezialgesetzliche Prüfung von den Zulassungsträgern zu tragen sind.

**Zu Art. 17 (Art. 16 VNB)**

Mit der Durchführung dieser Gesetzesvorlage und der MiCAR werden die FMA und das Landgericht betraut. Dabei ist das Landgericht primär die Strafbehörde. Der FMA obliegt der Vollzug der MiCAR und dieser Vorlage.

**Zu Art. 18 (Art. 17 VNB)**

Nach Art. 100 MiCAR gelten alle im Rahmen der MiCAR zwischen zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen und andere wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, als vertraulich und unterliegen den Anforderungen des Berufsgeheimnisses, es sei denn, ihre Weitergabe wird von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Übermittlung für zulässig erklärt oder ist für Gerichtsverfahren oder Fälle aus dem Bereich des nationalen Steuerrechts oder des Strafrechts erforderlich. Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder tätig waren. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen dürfen nicht an andere natürliche oder juristische Personen oder an Behörden weitergegeben werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund von zwingend vorrangigem EWR-Recht oder nationalem Recht. Aufgrund der bereits in der MiCAR umfassend geregelten Amtsgeheimnisvorschriften wird national lediglich zusätzlich vorgeschrieben, dass die FMA befugt

ist, Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln und dies keine Amtsgeheimnisverletzung darstellt.

**Zu Art. 19 (Art. 18 VNB)**

Als Gegenleistung für im Rahmen dieser Gesetzesvorlage zu erbringende staatliche Leistungen fallen Aufsichtsabgaben und Gebühren an. Entsprechende Bestimmungen werden in Anhang 1 und 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) aufgenommen.

**Zu Art. 20 (Art. 19 VNB)**

Art. 20 (Art. 19 VNB) führt Art. 93 Abs. 1 MiCAR durch. Die Mitgliedstaaten haben die zuständigen Behörden zu benennen, die für die Wahrnehmung der in dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen und Aufgaben verantwortlich sind. In Liechtenstein wird die FMA als zuständige Behörde benannt.

**Zu Art. 21 (Art. 20 VNB)**

In Art. 21 (Art. 20 VNB) wird Art. 94 MiCAR durchgeführt.

Abs. 1 verankert die allgemeine Aufsichtspflicht und weiters, dass die FMA ihre Aufgaben und Befugnisse auch in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden oder durch eine Anzeige bei der oder Ersuchen an die Staatsanwaltschaft wahrnehmen kann (führt Art. 94 Abs. 5 MiCAR durch). Der FMA obliegt nach Abs. 2 Bst. a darüber hinaus die Erteilung von Auskünften über die Anwendbarkeit der in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgeführten Gesetze für genau bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit der Distributed-Ledger-Technologie (Art. 20 Abs. 2 VNB). Abs. 2 Bst. b wurde nach Vernehmlassung aufgenommen und führt Art. 81 Abs. 7 letzter Satz MiCAR durch. Danach hat die FMA die Kriterien, für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen zu veröffentlichen, über die Personen, die im Namen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleitungen eine Beratung zu Kryptowerten oder zu einer Kryptowerte-Dienstleistung anbieten oder einschlägige

Informationen erteilen, nach Art. 81 Abs. 7 leg. cit. verfügen müssen. In Abs. 3 wird der FMA ein nicht abschliessender Katalog an Befugnissen eingeräumt, um eine effektive Aufsicht zu gewährleisten. Die Befugnisse nach Bst. a sowie Bst. c bis w (Art. 20 Abs. 3 Bst. c bis x VNB) ergeben sich aus der Durchführung des Art. 94 Abs. 1 und 3 MiCAR. Der Katalog sieht unter anderem Informationsrechte sowie Ermittlungs- und Bekanntmachungsbefugnisse einschliesslich Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort (Bst. a und p) vor. Die Befugnis nach Bst. a umfasst auch Informationsrechte gegenüber betroffenen Personen in Fällen, in denen Grund zur Annahme besteht, dass eine Tätigkeit ohne Zulassung nach der MiCAR ausgeübt wird. Nach Bst. q (Bst. r VNB) (in Durchführung von Art. 94 Abs. 1 Bst. x MiCAR) steht es der FMA im Übrigen auch offen, Untersuchungen und Überprüfungen, auch solche nach Bst. p, an einen anerkannten Wirtschaftsprüfer bzw. eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Sachverständige auszulagern.

Nach Bst. c kann die FMA rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen veröffentlichen bzw. öffentlich bekannt machen, dass ein Anbieter, eine Person, die die Zulassung eines Kryptowerts zum Handel beantragt, ein Emittent eines vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token oder ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen seinen bzw. ihren Verpflichtungen nach der MiCAR oder dieses Gesetzes nicht nachkommt. In Bezug auf die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kann die FMA insbesondere die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen aussetzen oder untersagen (Bst. d Ziff. 1, 2 und 4) oder Marketingmitteilungen einstellen oder aussetzen (Bst. f). Auch ist die FMA dazu befugt, alle wesentlichen Informationen, die die Erbringung der betreffenden Kryptowerte-Dienstleistungen beeinflussen könnten, bekannt zu machen oder vom Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistungen die Bekanntmachung dieser Informationen zu verlangen (Bst. d Ziff. 3) sowie bestehende Verträge an einen anderen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu übertragen, welcher die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, falls einem inländischen Anbieter von Kryptowerte-

Dienstleistungen die Zulassung entzogen wurde, vorbehaltlich der Zustimmung der Kunden und des übernehmenden Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen (Bst. d Ziff. 5).

Von Anbietern, von Personen, die die Zulassung von Kryptowerten zum Handel beantragen oder von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token oder E-Geld-Token kann die FMA die Änderung ihrer Kryptowerte-Whitepaper oder Marketingmitteilungen (Bst. e Ziff. 1 und 2), die Aufnahme zusätzlicher Informationen in das Kryptowerte-Whitepaper (Bst. e Ziff. 3), die Offenlegung von wesentlichen Informationen (Bst. e Ziff. 4) sowie die Aussetzung oder Einstellung von Marketingmitteilungen (Bst. f) anordnen. Auch hat die FMA die Möglichkeit, ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung von Kryptowerten zum Handel (Bst. g und h) bzw. den Handel mit Kryptowerten auszusetzen oder zu untersagen (Bst. i, k und m) sowie Marketingmitteilungen auszusetzen oder verbieten (Bst. l). Nach Bst. n kann die FMA die sofortige Einstellung der Tätigkeit anordnen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass MiCAR-Dienstleistungen ohne Zulassung erbracht werden.

Ferner ist die FMA gemäss Bst. o und t befugt, alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der MiCAR, zur Sicherstellung der Einstellung eines Verstossens und um das Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der Interessen von Kunden oder von Inhabern von Kryptowerten zu verhindern (Bst. o und u VNB) sowie nach Bst. s zur Reduktion des Umfangs ihrer Positionen oder Risikopositionen in Bezug auf Kryptowerte zu ergreifen (Bst. t VNB). Auch hat sie nach Bst. r das Recht, natürliche Personen aus dem Leitungsorgan und, im Einklang mit der Aufnahme der Regelungen über die Folgen des Entzugs in Art. 5, auch den Geschäftsabwickler oder Liquidator, abzuverufen (Bst. s VNB) und gemäss Bst. u von einem Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token zu verlangen, dass er eine Mindeststückelung oder eine Obergrenze für das Ausgabevolumen (Bst. v VNB) einführt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Titel VI MiCAR (Verhinderung und Verbot von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten) stehen der FMA zusätzlich die Befugnisse nach Bst. v (Bst. w VNB) zur Verfügung.

Bst. w (Bst. x VNB) normiert die Befugnis zur Aussetzung der Stimmrechte von qualifizierten Beteiligten, welche sich aus Art. 68 Abs. 3 Unterabs. 2 MiCAR ergibt.

In seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung regte der **LBV** an, die Formulierung des Art. 21 Abs. 3 Bst. w (Art. 20 Abs. 3 Bst. x VNB) am bestehenden Wortlaut des BankG zu orientieren, um Inkonsistenzen und Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Zudem sollte das Stimmrecht als unverzichtbares Recht ein höheres Schutzniveau geniessen. Da es sich bei Art. 68 Abs. 3 MiCAR um eine "Kann-Bestimmung" handle, werde zudem kein Problem dabei gesehen, am Wortlaut des BankG festzuhalten und die Verschärfung nicht zu übernehmen. Gemäss Art. 68 Abs. 3 MiCAR habe die zuständige Behörde geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen an Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen hielten, Einfluss direkt oder indirekt ausübten, der "der soliden und umsichtigen Geschäftsführung dieses Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen voraussichtlich abträglich" sei. Dies könne nach Unterabs. 2 unter anderem durch die Aussetzung des Stimmrechts im Zusammenhang mit den Aktien und Anteilen erfolgen. Wenn der Einfluss, den Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen an Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen halten, direkt oder indirekt ausüben, der soliden und umsichtigen Geschäftsführung dieses Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen voraussichtlich abträglich sei, so ergriffen die zuständigen Behörden geeignete Massnahmen, um diesem Risiko zu begegnen. Diese Massnahmen könnten Anträge auf richterliche Anordnungen, die Verhängung von Sanktionen gegen die Geschäftsführer und die Geschäftsführung oder die Aussetzung des Stimmrechts im Zusammenhang mit den Aktien und Anteilen umfassen, die von den Anteilseignern oder Gesellschaftern direkt oder indirekt gehalten werden, die qualifizierte

Beteiligungen hielten. Das Wort "kann" lasse auf ein Ermessen schliessen, jedoch verpflichte es die zuständige Behörde nicht dazu. Ebenso lasse das Wort "voraussichtlich" darauf schliessen, dass noch keine konkrete abträgliche Handlung stattgefunden haben müsse, sondern dass sie drohen müsse. Nach Art. 35 Abs. 2 lit. I bisheriges BankG könne die FMA Stimmrechte eines Anteilseigners nur aussetzen, damit kein Nutzen aus einer Verletzung durch Stimmrechtsausübung mehr gezogen werden könne. Die Bestimmung im BankG reiche weniger weit, als in Art. 21 Abs. 3 Bst. w (Art. 20 Abs. 3 Bst. x VNB) vorgesehen sei. Ebenfalls werde Art. 154 Abs. 3 Bst. r BankGneu (entspricht Art. 35 Abs. 2 lit. I bisheriges BankG) im Zuge der Abänderung des BankG im Wortlaut nicht an die MiCAR angepasst.

*Die Regierung nimmt die Anregung auf und gleicht die Befugnis dem Wortlaut nach dem BankG an.*

Die Befugnisse nach Abs. 3 Bst. b und x (Abs. 3 Bst. b und y VNB) sowie nach Abs. 5 (Art. 20 Abs. 6 VNB) wurden über den Befugnis-katalog der MiCAR hinaus normiert und entsprechen denen in anderen Finanzmarktrechtsakten. Nach Bst. b kann die FMA Entscheidungen und Verfügungen erlassen und gemäss Bst. x (Art. 20 Abs. 3 Bst. y VNB) zusätzliche Melde- und Berichtspflichten oder kürzere Melde- und Berichtsintervalle festlegen. Dies wird insbesondere bei (drohenden) Verstössen gegen Zulassungsvoraussetzungen der Fall sein.

Abs. 4 (Art. 20 Abs. 4 VNB) sieht vor, dass die FMA – unbeschadet weiterer Befugnisse – in den Fällen des Art. 5 Abs. 3 MiCAR die Befugnis nach Abs. 3 Bst. e und f (Bst. f wurde nach Vernehmlassung ergänzt) auch gegenüber Betreibern der Handelsplattform für Kryptowerte ausüben kann.

Nach Abs. 5 (Art. 20 Abs. 6 VNB) wird in Anlehnung an ähnliche Bestimmungen im Finanzmarktrecht, etwa im BankG, der FMA die Möglichkeit eingeräumt, einen Sachverständigen als ihren Beobachter in ein MiCA-Institut, eine Bank, die

vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt, ein E-Geld-Institut, das E-Geld-Token anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt, oder einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 MiCAR einzusetzen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich erscheint. Aufgabe des Beobachters ist insbesondere die Überwachung der leitenden Organe und die Berichterstattung an die FMA. Mit der Aufgabe als Beobachter kann eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraut werden. Die Kosten für den Beobachter trägt das betroffene Unternehmen (Abs. 6).

Mit Abs. 7 (Art. 20 Abs. 8 VNB) wird eine Norm aufgenommen, die ebenfalls anderen Finanzmarktrechtsakten (z.B. Art. 41 Abs. 11 VVG, Art. 58 Abs. 11 WPF<sup>35</sup>) entspricht. Sie ermächtigt die FMA im Einzelfall die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass ein namentlich genanntes Unternehmen nicht berechtigt ist, Dienstleistungen nach der MiCAR zu erbringen. Die FMA kann diese Mitteilung ebenfalls durch Abrufverfahren einsehbar machen.

Abs. 8 (Art. 20 Abs. 9 VNB) enthält schliesslich eine Verordnungsermächtigung an die Regierung, wobei diese insbesondere die Schaffung von näheren Regelungen im Zusammenhang mit dem Beobachter umfasst.

#### **Zu Art. 22 (Art. 21 VNB)**

Nach diesem Artikel wird das Landgericht als zuständige Strafbehörde bei Vergehen und Verbrechen nach Art. 26 bis 28 erklärt.

#### **Zu Art. 23 (Art. 22 VNB)**

Da die MiCAR lediglich die Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden und den zuständigen Behörden sowie die Zusammenarbeit zwischen

---

<sup>35</sup> Bericht und Antrag Nr. 73/2024 betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPF) sowie die Abänderung weiterer Gesetze.

den jeweiligen zuständigen Behörden regelt, soll die Zusammenarbeit mit inländischen Behörden in dieser Gesetzesvorlage geregelt werden.

In Abs. 1 wird die Zusammenarbeit der FMA mit anderen inländischen Behörden im Grundsatz festgehalten. Demnach hat die FMA mit anderen inländischen Behörden zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen inländischen Behörden wird eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen, um den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung<sup>36</sup> (DSGVO) zu entsprechen (Abs. 2). Das Amt für Justiz hat nach Abs. 3 überdies der FMA jede Änderung eines MiCA-Instituts im Handelsregister mitzuteilen. Dadurch wird gewährleistet, dass sämtliche Mutationen eines MiCA-Instituts jedenfalls der FMA zur Kenntnis gelangen. Die im VNB noch vorgesehene Pflicht des Handelsregisters, der FMA jederzeit elektronischer Zugriff auf die bestehenden Daten des Handelsregisters zu gewähren, ist bereits durch Art. 955b Abs. 1 PGR ausreichend abgedeckt, daher wird in der vorliegenden Vorlage auf eine gesonderte Normierung verzichtet.

#### **Zu Art. 24 (Art. 23 und 24 VNB)**

Die Bestimmung dient der Durchführung des Art. 113 MiCAR und regelt einerseits die Beschwerde und andererseits das Verfahren. Entscheidungen der FMA sind rechtsmittelfähig. Gegen diese kann nach Abs. 1 binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden (Abs. 1). Abs. 2 enthält in Durchführung des Art. 113 Abs. 1 Satz 2 MiCAR die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde bei nicht fristgerechter Entscheidung über einen vollständigen Zulassungsantrag. Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision steht der Weg zum Verwaltungsgerichtshof offen. Die

---

<sup>36</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

entsprechende Beschwerde ist binnen 14 Tagen ab Zustellung zu ergreifen und beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen (Abs. 3). Abs. 4 führt Art. 113 Abs. 2 MiCAR durch und normiert, dass im Interesse und/oder auf Initiative der Kunden dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) sämtliche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung stehen, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften der MiCAR und dieses Gesetzes angewandt werden. Auf Grund dieser Möglichkeit ist das AVW legitimiert, Beschwerde zu ergreifen, wenn dies im Interesse der Kunden ist.

Nach Abs. 5 (Art. 23 VNB) richtet sich das entsprechende Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; subsidiär kommt das Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) zur Anwendung.

Im Rahmen der Vernehmlassung brachte die **RAK** vor, dass auch das EWR-MiCA-DG analog zum BankG, WPF, HPBG<sup>37</sup>, EGG und ZDG die Möglichkeit der Erhebung einer sog. Säumnisbeschwerde an die FMA-Beschwerdekommision beinhalte, wenn die FMA nicht innert Frist über den Antrag auf Erteilung einer Zulassung entschieden habe. In den jeweiligen Bestimmungen im EGG und ZDG zur Säumnisbeschwerde betrage die Frist zur Erhebung der Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision jeweils drei Monate. Im BankG, WPF und dem HPBG betrage die Frist für die Säumnisbeschwerde jeweils sechs Monate. Die Fristen in Art. 24 Abs. 2 VNB würden jedoch 60 bzw. 40 Arbeitstage betragen. Die Berechnung der Frist mittels Arbeitstagen, wie in Art. 24 Abs. 2 VNB vorgesehen, anstelle einer Frist nach Monaten, sei aus Sicht der RAK jedoch nicht sinnvoll und eine Frist nach Monaten oder allenfalls Wochen wäre zu bevorzugen. Wie bereits in den Stellungnahmen vom 3. August 2023 und 6. September 2023 ausgeführt, bestünden Divergenzen zwischen dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen. Diese Divergenzen existierten auch in den Bestimmungen des EWR-MiCA-DG. In Art. 24 VNB sei

---

<sup>37</sup> Bericht und Antrag Nr. 72/2024 betreffend den Erlass eines Gesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsegesetz; HPBG).

die Rede von einem „vollständigen Antrag“ während beispielsweise gemäss Art. 43 Abs. 2 EGG Beschwerde erhoben werden könne, wenn über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung, der alle erforderlichen Angaben enthalte, nicht binnen drei Monaten nach seinem Eingang entschieden werde. Art. 24 Abs. 2 VNB verweise in Bezug auf die Erhebung einer Säumnisbeschwerde nicht auf Art. 90 Abs. 6a LVG, wie dies beispielsweise in Art. 46 Abs. 3 ZDG der Fall sei. Vor dem Hintergrund der in den Stellungnahmen vom 3. August 2023 und 6. September 2023 gemachten Äusserungen werde an dieser Stelle erneut angeregt, dass eine Vereinheitlichung der Bestimmungen vorgenommen werde, damit eine Kongruenz erreicht werden könne.

Der **VuVL** äusserte sich in Bezug auf die Möglichkeit der Säumnisbeschwerde nach Art. 24 Abs. 2 VNB dahingehend, dass die Voraussetzung für den Beginn der entsprechenden Frist (60 bzw. 40 Tage) ein vollständiger Antrag sei. Das Ziel dieser Vorgaben sei es, zeitgerechte Entscheidungen der Aufsichtsbehörde zu erreichen. Dabei sei jedoch der Begriff "vollständig" auslegungsbedürftig. "Vollständig" bedeute heute, wenn die FMA keine Fragen mehr habe. Dabei sei es selbstverständlich so, dass die FMA über einen unvollständigen Antrag nicht entscheiden könne. Die in der MiCAR genannten Fristen setzten jedoch auch voraus, dass die Arbeiten nach Einreichung eines Antrags zügig an die Hand genommen und vorangetrieben werden müssten. Es wäre damit mit den entsprechenden MiCAR-Vorgaben nicht vereinbar, wenn z.B. erst nach 50 Tagen erste Fragen zur MiCAR- oder SPG-Umsetzung gestellt würden. Es werde darum gebeten, dies im Bericht und Antrag klarzustellen.

*Die Regierung hat die Stellungnahmen geprüft. Im Sinne der Einheitlichkeit wird die Berechnung der Frist für die Säumnisbeschwerde herangezogen, welche durch die MiCAR selbst eingeräumt wird. Nach Art. 113 Abs. 1 MiCAR kann Rechtsmittel bei einem Gericht eingelegt werden, wenn über einen Zulassungsantrag, der alle*

*nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden worden ist.*

*Eine weitergehende Erläuterung des Begriffes "vollständiger Antrag" in den Bericht und Antrag aufzunehmen, ist aus Sicht der Regierung nicht erforderlich. Die MiCAR legt fest, welche Informationen ein Antrag auf Zulassung zu enthalten hat. Die Beurteilung der Vollständigkeit der Informationen in materieller Hinsicht ist jeweils eine Einzelfallentscheidung und obliegt der zuständigen Behörde, in Liechtenstein der FMA. Die Bearbeitungsfristen nach der MiCAR sind – im Vergleich zu anderen europäischen Regelwerken im Finanzdienstleistungsbereich – äusserst kurz bemessen und daher als sehr marktfreundlich einzustufen. Demnach ist die mögliche Prüfdauer durch die FMA bereits durch die Vorgaben in der MiCAR sehr stark reglementiert und es wird dadurch die zeitliche Effizienz der Prüfverfahren bereits ausreichend sichergestellt.*

Weiters wies die **RAK** im Vernehmlassungsverfahren darauf hin, dass Art. 24 Abs. 4 VNB eine Rechtsmittelbefugnis für das Amt für Volkswirtschaft vorsehe, vorausgesetzt, dass die Erhebung des Rechtsmittels im Interesse oder auf Initiative der Anleger passiere. Die RAK erachte eine Rechtsmittelbefugnis eines Amtes oder einer Behörde als weiterhin nicht begrüssungswert und verweise grundsätzlich auf die Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) sowie weiterer Gesetze vom 27. Februar 2024.

*Die Regierung unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass sich Art. 114 Abs. 2 MiCAR vom Wortlaut in anderen EWR-Rechtsvorschriften, die bereits in Liechtenstein umgesetzt wurden, beispielsweise in Art. 74 Abs. 2 MiFID II, nicht unterscheidet. Die Durchführung des Art. 114 Abs. 2 MiCAR in dieser Gesetzesvorlage entspricht daher der Umsetzung des Art. 74 Abs. 2 MiFID II in Art. 60 Abs. 3 VVG. Das Amt für Volkswirtschaft soll analog zur genannten Bestimmung im VVG als unabhängige Stelle, welche u.a. für den Konsumentenschutz zuständig ist, die*

*Interessen der Kleinanleger wahren. Es wird folglich keine Änderung der Regelung vorgenommen.*

#### **Zu Art. 25**

Nach Abs. 1 soll als Schlichtungsstelle zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen MiCA-Instituten, Banken, E-Geld-Instituten, anderen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 MiCAR und deren Kunden die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich in ihrer Funktion als AS-Stelle nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes zuständig sein. Abs. 2 bis 4 und 6 werden nach Vernehmlassung ergänzt. Abs. 2 regelt Details zur Aufgabe der Schlichtungsstelle. In Abs. 3 wird normiert, dass die aussergerichtliche Schlichtungsstelle auch Beschwerden von Organisationen, die sich landesweit und statutengemäss dem Konsumentenschutz oder anderen Wertpapierdienstleistungen betreffenden Themen widmen, entgegenzunehmen und zu behandeln hat. Nach Abs. 4 sind die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, sofern keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann. Nach Abs. 5 (Abs. 2 VNB) findet im Übrigen das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz Anwendung. In Abs. 6 wird schliesslich eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Regierung aufgenommen, die das Nähere mit Verordnung regeln kann.

#### **Zu Art. 26**

Art. 26 normiert Straftatbestände bei Verletzung gegen die Geheimhaltungspflicht nach Art. 8 sowie bei unerlaubter Tätigkeit (in teilweiser Durchführung des Art. 111 Abs. 1 Bst. a, b, c und d MiCAR). Wie nach anderen Finanzmarktrechtsakten üblich, obliegt deren Bestrafung dem Landgericht.

Im Rahmen der Vernehmlassung wies die **CCA** darauf hin, dass Art 26 Bst. b VNB eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren für Verstösse gegen den Bezeichnungsschutz vorsehe. Art. 63 Abs. 2 des bisherigen BankG sehe hingegen für die Verwendung verbotswidriger Bezeichnungen lediglich eine Freiheitsstrafe von bis zu

einem Jahr oder eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen vor. Dieser Unterschied im Strafraumen sei nicht sachgerecht. Es werde daher erstens angeregt, in Art. 26 VNB alternativ zu der Freiheitsstrafe die Möglichkeit einer Geldstrafe aufzunehmen und zweitens den Strafraumen für den Bezeichnungsschutz gemäss Art. 26 Bst. b VNB in Übereinstimmung mit dem bisherigen BankG zu reduzieren.

*Die Regierung stimmt dem Einwand betreffend die Verwendung verbotswidriger Bezeichnungen zu. Der Strafraumen für die Verwendung verbotswidriger Bezeichnungen soll im Rahmen der Neukonzeption der Finanzmarktregulierung nach derzeitigem Stand vereinheitlicht und soll in Hinkunft als Übertretung bestraft werden. Diesem Ansatz wird nun auch im EWR-MiCA-DG gefolgt und die Verwendung verbotswidriger Bezeichnungen nicht länger als Vergehen nach Art. 26 Bst. b VNB bestraft, sondern nach Vernehmlassung in den Übertretungskatalog (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 12) überführt.*

Die nachfolgenden in Art. 26 Bst. c bis f aufgeführten Straftatbestände erhalten eine neue Nummerierung (Bst. b bis e).

#### **Zu Art. 27**

Nach Art. 27 wird in teilweiser Durchführung des Art. 111 Abs. 1 Bst. e MiCAR vom Landgericht bestraft, wer – wenn auch nur grob fahrlässig – Insidergeschäfte oder unrechtmässige Offenlegung von Insiderinformationen begeht (Abs. 1 bis 4). Die Verankerung als gerichtlich zu bestrafendes Vergehen bzw. Verbrechen folgt dem Prinzip nach dem EWR-Marktmisbrauchsverordnung-Durchführungsgesetz (EWR-MDG). In diesem wird die Begehung derselben Tat mit Bezug auf Finanzinstrumente ebenfalls vom Landgericht bestraft. Dasselbe muss für die Begehung bezüglich Kryptowerte gelten. Die Einschränkung auf die "grobe Fahrlässigkeit" lehnt sich ebenfalls an die Durchführung der MAR in Liechtenstein im EWR-MDG an. Titel VI der MiCAR (Verhinderung und Verbot von Marktmissbrauch im

Zusammenhang mit Kryptowerten) gilt nach Art. 86 Abs. 1 MiCAR lediglich für solche Handlungen im Zusammenhang mit Kryptowerten, die zum Handel zugelassen sind oder dessen Zulassung zum Handel beantragt wurde. Nach Vernehmlassung wurde diese Einschränkung aufgenommen.

Gemäss § 12 Strafgesetzbuch (StGB) begeht nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen (Anstiftung bzw. Bestimmungstäterschaft), oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt (Beteiligung bzw. Beitragstäterschaft). Gemäss § 15 StGB gelten Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Da der Allgemeine Teil des StGB auch bei den gegenständlichen Vergehen und Verbrechen (strafrechtliche Nebenvorschriften mit gerichtlicher Strafandrohung) nach dem Strafrechtsanpassungsgesetz (StRAG; LGBI. 1988 Nr. 38) zur Anwendung gelangt, wird in den vorliegenden Strafbestimmungen nicht ausdrücklich auf die Strafbarkeit der Anstiftung und Beteiligung sowie des Versuches oder der Beteiligung am Versuch hingewiesen. Soweit der Versuch nicht strafbar ist, wird dies ausdrücklich festgehalten (Abs. 5).

In Abs. 6 wird ebenfalls analog zum EWR-MDG eine qualifizierte Begehung geregelt, wenn die Tat vorsätzlich begangen wird und jemandem durch die Tat ein 75 000 Franken übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird. In diesem Fall erhöht sich die Freiheitsstrafe (von sechs Monaten bis zu 5 Jahren).

#### **Zu Art. 28**

Wie bereits bei der Marktmanipulation in Bezug auf Finanzinstrumente im Sinne der MAR bzw. des EWR-MDG wird auch bei der Marktmanipulation im Zusammenhang mit Kryptowerten dem Landgericht die Strafkompetenz eingeräumt. Titel VI der MiCAR (Verhinderung und Verbot von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten) gilt nach Art. 86 Abs. 1 MiCAR lediglich solche Handlungen im

Zusammenhang mit Kryptowerten, die zum Handel zugelassen sind oder dessen Zulassung zum Handel beantragt wurde. Nach Vernehmlassung wird auch in Art. 28 diese Einschränkung aufgenommen. Die Strafhöhe wird in derselben Höhe wie im EWR-MDG angesetzt und die materiellen Straftatbestände sind nahezu wortgleich. Daher kann auf die Erläuterungen zu Art. 7 EWR-MDG verwiesen werden. In Abs. 2 wird ebenfalls analog zum EWR-MDG eine qualifizierte Begehung der Marktmanipulation stipuliert, wenn die Tat vorsätzlich begangen wird und durch die jemandem ein 75 000 Franken übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird. In diesem Fall erhöht sich die Freiheitsstrafe (von sechs Monaten bis zu 5 Jahren). Nach Vernehmlassung wird in Durchführung des Art. 91 Abs. 2 Bst. a MiCAR eine Ausnahme in Abs. 3 aufgenommen. Sie entspricht im Grundsatz der Ausnahme nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b EWR-MDG.

#### **Zu Art. 29**

Die Regelung verweist auf die Anwendbarkeit der §§ 74a ff. Strafgesetzbuch (StGB) im Falle von juristischen Personen als Straftäter.

Im Rahmen der Vernehmlassung wies die **StA** im Zusammenhang mit dem geplanten Art. 29 darauf hin, dass der Verweis auf "Art. 74a ff StGB" – gleich wie der Verweis in Art. 30 Abs. 3 auf "die §§ 20 des Strafgesetzbuches" – anstatt "StGB" ebenfalls "des Strafgesetzbuches" lauten solle.

*Die Regierung kommt der Anregung nach und gleicht den Verweis an Art. 30 Abs. 3 an.*

#### **Zu Art. 30**

Hinsichtlich der Regelung in Abs. 1 bis 3 kann auf die analogen Regelungen in anderen Finanzmarktrechtakten, insbesondere Art. 9 EWR-MDG verwiesen werden.

Die **FMA-BK** wendete im Vernehmlassungsverfahren ein, dass bei den in den Art. 26, 27 und 28 genannten Vergehen und Verbrechen die Verjährungsfrist gemäss

§ 57 Abs. 3 dritter Fall StGB fünf Jahre betragen würde. Auch für die in den in Art. 6 und 7 EWR-MDG genannten Vergehen und Verbrechen gelte eine Verjährungsfrist von 5 Jahren. Es werde im Vernehmlassungsbericht nicht dargelegt, warum hier nun eine kürzere Verjährungsfrist festgelegt werden solle.

*Die Regierung anerkennt den Einwand und verzichtet auf die Regelung in Abs. 4, sodass sich die Verjährungsfrist im Einklang mit dem EWR-MDG bei den in Art. 26, 27 und 28 genannten Vergehen und Verbrechen nach § 57 Abs. 3 dritter Fall StGB richtet und fünf Jahre beträgt.*

### **Zu Art. 31**

In Durchführung des Art. 111 Abs. 1 MiCAR legt die Regierung Übertretungstatbestände für die nicht in Art. 26 bis 28 verankerten Vergehen fest. Die FMA hat demnach Verstösse gegen folgende Artikel vorzusehen:

- Verstösse gegen die Art. 6 bis 14 MiCAR, durchgeführt in Art. 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 4 und 15 (Ziff. 1 bis 4 und 11 VNB) der Gesetzesvorlage;
- Verstösse gegen die Art. 19, 22, 23 und 25, die Art. 27 bis 41 und die Art. 46 und 47 MiCAR, durchgeführt in Art. 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 bis 9;
- Verstösse gegen die Art. 48 bis 51, 53, 54 und 55 MiCAR, durchgeführt in Art. 31 Abs. 1 Bst. 9 und 10;
- Verstösse gegen die Art. 59 Abs. 5 MiCAR sowie 64 bis 83 leg. cit., durchgeführt in Art. 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 11 bis 14 (Ziff. 11 VNB);
- Verstösse gegen die Art. 88 bis 92 MiCAR, durchgeführt in Art. 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 (Ziff. 12 VNB); sowie die
- Verstösse gegen die Aufforderungen zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren gemäss Art. 94 MiCAR, durchgeführt in Art. 31 Abs. 1 Bst. i.

Auch die Verletzung von Pflichten, die sich aus den Durchführungsvorschriften zu den Regelungen nach der MiCAR ergeben, sind zu bestrafen. Zusätzlich werden in

Art. 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 16 (Bst. b VNB) Übertretungstatbestände für den Fall des Verstosses gegen eine Beschränkung oder ein Verbot der EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 103 oder Art. 104 MiCAR (Unterbst. aa) oder der FMA nach Art. 105 MiCAR (Unterbst. bb) vorgesehen. In Art. 31 Abs. 1 Bst. b bis i und k (Bst. c bis i und k VNB) sind weitere Bussentatbestände vorgesehen und nach Vernehmlassung ergänzt, die sich insbesondere aus der Aufnahme der zusätzlichen nationalen Vorschriften und der Verankerung der Aufsichtsprüfung durch spezialgesetzlichen Revisionsstellen ergeben.

Die Strafhöhe regelt die MiCAR in Art. 111 Abs. 2 und 3, wie auch in anderen EWR-Finanzmarktregularien üblich, für natürliche Personen und juristische Personen unterschiedlich. Neben einer betraglich normierten mindestens festzulegenden Maximalstrafe ist weiter vorgeschrieben, alternative Strafen bei juristischen Personen, bemessen am Gesamtumsatz und abhängig von der Art des betroffenen Intermediärs, vorzusehen. Aufgrund der Schwere der Verstösse schreibt die MiCAR den Mitgliedstaaten darüber hinaus vor, nochmals höhere Strafen bei Verletzungen der Art. 88 bis 92 MiCAR festzulegen.

Die Bussen werden nach Vernehmlassung mit der in der Neukonzeption des Finanzmarktrechtes im BankGneu, WPF, Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG)<sup>38</sup> und VVGneu verwendeten Systematik harmonisiert, sodass nach Abs. 2 juristische Personen bei Übertretungen zumindest einer Maximalbusse in Höhe von einer Million Franken und natürliche Personen in Höhe von einer halben Million Franken unterworfen sind. Im Fall von schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen wird in Abs. 3 (Abs. 2 VNB) in Bezug auf juristische Personen den Vorgaben nach der MiCAR entsprochen, sodass in der Gesetzesvorlage

---

<sup>38</sup> Bericht und Antrag Nr. 75/2024 betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsgesetz, WPDG).

folgende Bussen bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen vorzusehen sind:

- in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 16 (Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 11 VNB) sowie Bst. b bis k (Bst. c bis k VNB) eine Busse bis zu 4 900 000 Franken<sup>39</sup>; oder je nach betroffenem Intermediär – Bussen zwischen 3 und 12,5 % des jährlichen Gesamtumsatzes;
- in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 Unterbst. aa und bb (Abs. 1 Bst. a Ziff. 12 Unterbst. a und b VNB) eine Busse bis zu 2 500 000<sup>40</sup> Franken oder 2 % des jährlichen Gesamtumsatzes;
- in den Fällen nach Art. 1 Bst. a Ziff. 17 Unterbst. cc und dd (Abs. 1 Bst. a Ziff. 12 Unterbst. c und d VNB) eine Busse bis zu 14 700 000 Franken oder 15 % des jährlichen Gesamtumsatzes; oder
- in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 16 (Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 11 VNB) sowie Bst. b bis k eine Höchstbusse bis zum Zweifachen, in Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 (Abs. 1 Bst. a Ziff. 12 VNB) bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes.

Betreffend natürliche Personen wird für die Fälle nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 16 sowie Bst. b bis k im Einklang mit Art. 111 Abs. 2 MiCAR eine Maximalbussenhöhe von 700 000 Franken<sup>41</sup> bzw. dem Zweifachen des durch

---

<sup>39</sup> Art. 111 Abs. 3 Bst. a MiCAR sieht mindestens 5 000 000 Euro vor bzw. ist in den EWR-Mitgliedstaaten, deren amtliche Währung nicht der Euro ist, der Gegenwert in der Landeswährung am 29. Juni 2023 heranzuziehen. Der Gegenwert am 29. Juni 2023 betrug rund 4 896 875 Franken, aufgerundet auf die nächsten 100 000 Franken ergibt das den Wert von 4 900 000 Franken.

<sup>40</sup> Art. 111 Abs. 5 Bst. j MiCAR sieht mindestens 2 500 000 Euro bzw. 15 000 000 Euro vor bzw. ist in den EWR-Mitgliedstaaten, deren amtliche Währung nicht der Euro ist, der Gegenwert in der Landeswährung am 29. Juni 2023 heranzuziehen. Der Gegenwert am 29. Juni 2023 betrug rund 2 448 000 bzw. 14 691 000 Franken, aufgerundet auf die nächsten 100 000 Franken ergibt das den Wert von 2 500 000 bzw. 14 700 000 Franken.

<sup>41</sup> Art. 111 Abs. 2 Bst. d MiCAR sieht mindestens 700 000 Euro vor bzw. ist in den EWR-Mitgliedstaaten, deren amtliche Währung nicht der Euro ist, der Gegenwert in der Landeswährung am 29. Juni 2023

den Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes verankert (Abs. 3 Bst. b Ziff. 1). Für die Fälle nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 Unterbst. aa und bb wird in Übereinstimmung mit Art. 111 Abs. 5 Bst. i MiCAR eine höhere Busse bis zu 1 000 000<sup>42</sup> Franken (Abs. 3 Bst. b Ziff. 2) und für die Fälle nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 Unterbst. cc und dd eine bis zu 4 900 000 Franken (Abs. 3 Bst. b Ziff. 3) normiert. Auch wenn diese Beträge überschritten werden, kann alternativ eine Strafe bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens verhängt werden (führt Art. 111 Abs. 5 Bst. h MiCAR durch).

Durch die strikte Zweiteilung zwischen gerichtlicher und verwaltungsrechtlicher Zuständigkeit kann eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Prinzips "ne bis in idem" (keine zweifache Bestrafung ein und desselben Delikts) vermieden werden. Abs. 4 (Abs. 3 VNB) führt Art. 111 Abs. 3 Unterabs. 2 sowie Abs. 5 Unterabs. 2 MiCAR durch und konkretisiert den relevanten jährlichen Gesamtumsatz für eine juristische Person, bei der es sich um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, welches einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat.

Im Übrigen wird Art. 31 um Regelungen zur Strafbarkeit von juristischen Personen, zur fahrlässigen Begehung und zur Verfolgungsverjährung in Einklang mit anderen liechtensteinischen Finanzmarktrechtsakten ergänzt (Abs. 5 bis 9; Abs. 4 bis 8 VNB).

---

heranzuziehen. Der Gegenwert am 29. Juni 2023 betrug rund 686'000 Franken, aufgerundet auf die nächsten 100 000 Franken ergibt das den Wert von 700 000 Franken.

<sup>42</sup> Art. 111 Abs. 5 Bst. i MiCAR sieht mindestens 1 000'000 Euro bzw. 5 000 000 Euro vor bzw. ist in den EWR-Mitgliedstaaten, deren amtliche Währung nicht der Euro ist, der Gegenwert in der Landeswährung am 29. Juni 2023 heranzuziehen. Der Gegenwert am 29. Juni 2023 betrug rund 979 000 bzw. 4 897 000 Franken, aufgerundet auf die nächsten 100'000 Franken ergibt das den Wert von 1'000'000 bzw. 4 900 000 Franken.

**Zu Art. 32**

Neben der Bestrafung wegen Vergehens nach Art. 27 und 28 durch das Landgericht bzw. der Verhängung von Bussen durch die FMA nach Art. 31 soll letztere – unbeschadet ihrer übrigen Befugnisse nach Art. 21 (Art. 20 VNB) gemäss Art. 111 Abs. 2, 4 und 5 MiCAR bei Verstössen gegen dieses Gesetz, die dazu erlassenen Verordnungen oder gegen die MiCAR – spezielle (Aufsichts-)massnahmen verhängen können. Diese Massnahmen umfassen nach Bst. a Ziff. 1 (Bst. a VNB) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der für den Verstoss verantwortlichen Person und der Art des Verstosses, gemäss Bst. a Ziff. 2 (Bst. b VNB) die Aufforderung, eine Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen, nach Bst. a Ziff. 3 die Verhängung eines Verbots, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (Bst. c VNB), gemäss Bst. b Ziff. 1 die Verhängung des Verbots, Eigengeschäfte zu tätigen (Bst. d VNB); nach Bst. b Ziff. 2 den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung (Bst. e VNB) sowie gemäss Bst. b Ziff. 3 die Anordnung einer Vorteilsabschöpfung (Bst. g VNB). Bei wiederholten Verstössen nach den Art. 27, 28 oder Art. 31 Abs. 2 Ziff. 17 (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 12 VNB) kann nach Bst. c ein für mindestens zehn Jahre geltendes Verbot, Leitungsaufgaben bei einem Anbieter von Kryptowertedienstleistungen wahrzunehmen, verhängt werden (Bst. f VNB). Abs. 2 und 3 regeln das Nähere zum Verfahren über die Vorteilsabschöpfung.

**Zu Art. 33**

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Art. 112 Abs. 1 MiCAR und ordnet in Abs. 1 ein Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot für die FMA und die Strafgerichte bei der Strafzumessung an. Abs. 2 regelt die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des StGB.

**Zu Art. 34**

Die Bestimmung entspricht analogen Regelungen in anderen Finanzmarktgesetzen und legt eine solidarische Mithaftung für die jeweilige juristische Person, die Gesellschaft oder die Einzelfirma neben den natürlichen Personen fest.

**Zu Art. 35**

Art. 35 führt Art. 114 der MiCAR durch und bildet die Rechtsgrundlage für die EWR-rechtlich vorgesehene Möglichkeit zur Veröffentlichung rechtskräftiger Bussen und Verwaltungsmassnahmen. Bei der Veröffentlichung ist eine Interessensabwägung durchzuführen, in der eine mögliche Gefährdung der Stabilität des liechtensteinischen Finanzmarktes und die Verhältnismässigkeit der Veröffentlichung zu berücksichtigen sind. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht, wenn Übertretungen oder Verwaltungsmassnahmen als zu geringfügig erachtet werden und deshalb eine Veröffentlichung unverhältnismässig wäre (Abs. 1).

Abs. 2 regelt, dass die FMA die Veröffentlichung nach Abs. 1 mindestens fünf Jahre auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen hat.

Die **DSS** äusserte sich in der Vernehmlassung und legte dar, dass es in Art. 35 Abs. 2 EWR-MiCA-DG VNB heisse: "Die in der Veröffentlichung enthaltenen personenbezogenen Daten werden nur so lange auf der Internetseite geführt, wie dies nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zulässig ist." Es sei festzuhalten, dass das liechtensteinische Datenschutzgesetz (DSG) keine Vorgaben zur zulässigen Dauer einer Speicherung beinhalte. Der Hinweis auf das DSG habe folglich keinen Mehrwert. In Bezug auf die Dauer gelte grundsätzlich, dass die zulässige Dauer entweder in einem Gesetz festgelegt werden könne oder sich nach der jeweiligen Erforderlichkeit und Zweckerreichung richte und vom Verantwortlichen selbst festgelegt werden müsse. Im vorliegenden Fall werde die gesetzliche Mindestdauer mit 5 Jahren festgelegt. Aus Sicht der DSS sollte daher der Hinweis auf das Datenschutzgesetz entfallen. Eine Veröffentlichung über die fünf Jahre hinaus

sollte dann im Einzelfall auf ihre Erforderlichkeit zur Zweckerreichung überprüft werden. Dieses Vorgehen ergebe sich aus der gesetzlichen Festlegung einer Mindestdauer für die Veröffentlichung und müsse im Gesetz nicht spezifiziert werden. Des Weiteren weist die DSS auf Folgendes hin: Art. 35 EWR-MiCA-DG diene der Umsetzung des Art. 114 MiCAR betreffend die "Öffentliche Bekanntmachung von Entscheidungen". Die DSS gebe zu bedenken, dass der in Art. 35 gewählte Wortlaut nicht ganz den Vorgaben des Art. 114 leg. cit. entspreche und zwar konkret in Bezug auf die Verhältnismässigkeit. Sie regt an, die Kohärenz der beiden Bestimmungen nochmals zu überprüfen.

*Die Regierung anerkennt die Stellungnahme und beschränkt sich in der Folge auf die Festlegung der Veröffentlichung für die gesetzliche Mindestdauer von 5 Jahren. Die Referenz auf die Datenschutzgesetzgebung entfällt. Den Hinweis betreffend die Durchführung des Art. 114 MiCAR in Art. 35 hat die Regierung überprüft. Sie vertritt die Ansicht, dass die Bestimmung in korrekter Weise umgesetzt wurde und verweist in diesem Zusammenhang auf ähnliche Umsetzungen identer Bestimmungen in EWR-Richtlinien/Verordnungen in anderen Finanzmarktrechtsakten (z.B auf die MiFID II-Umsetzung in WPFG und VVG), weshalb keine Anpassung erfolgt.*

#### **Zu Art. 36**

Mit Art. 36 wird die Regierung ermächtigt, unter Berücksichtigung der Vorgaben, Standards und Verfahren der Europäischen Aufsichtsbehörden die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen zu erlassen.

#### **Zu Art. 37 (Art. 38 VNB)**

Das Inkrafttreten richtet sich nach dem EWR-Übernahmebeschluss betreffend die MiCAR.

Die **Universität Liechtenstein** sprach sich in der Vernehmlassung für eine rasche Umsetzung der MiCAR aus; sie sei für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein von

entscheidender Bedeutung. Da die Vernehmlassungsvorlage keine nationale Vorabumsetzung vorsehe, nehme sie an, dass die Regierung derzeit von einer zeitgerechten Übernahme und Anwendbarkeit im EWR ausgehe. In diesem Zusammenhang weise sie darauf hin, dass die – zum selben europäischen Gesetzgebungspaket gehörende Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen – in Liechtenstein erst deutlich später als in der EU in Kraft treten habe können und sich nachträglich Bedarf für eine nationale Vorabumsetzung ergeben habe. Sollten sich in Bezug auf die MiCAR Verzögerungen abzeichnen, wäre aufgrund der grossen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort frühzeitig eine entsprechende Möglichkeit zu prüfen. Wenngleich eine nationale Vorabumsetzung keine Lösung in Hinblick auf das Passporting biete, könnte zumindest die Zulassung von Dienstleistern nach den (strengeren) Vorgaben der MiCAR in diesem Rahmen erfolgen.

*Die Regierung stimmt den Ausführungen zu. Liechtenstein bemüht sich seit Langem intensiv darum, eine EWR-Übernahme der MiCAR per 1. Januar 2025 zu erreichen. Sofern sich im Herbst 2024 eine rechtzeitige EWR-Übernahme der MiCAR nicht abzeichnet, wird die Regierung eine Vorabumsetzung evaluieren und vor der 2. Lesung der Gesetzesvorlagen im Landtag eine entsprechende Änderung einbringen.*

### **5.3 Abänderung des Token- und VT-Dienstleistungsgesetzes**

#### **Zu Art. 2**

Die MiCAR reguliert nun sowohl verschiedene Kryptowerte-Dienstleisterrollen, die bisher im TVTG geregelt wurden, als auch die Token-Emission für Kryptowerte vollumfänglich. Die entsprechenden Passagen sind somit aus dem TVTG zu streichen. Gerade im zentralen Bereich der Begriffsbestimmungen wird dies besonders deutlich und führt zur Aufhebung diverser Definitionen. Neu von der MiCAR umfasst und daher im TVTG nach der Vernehmlassungsvorlage aufzuheben sind die folgenden Begriffsbestimmungen: Bst. g "Token-Emission", Bst. h "Basisinformationen", Bst. k "Token-Emittent", Bst. q "Wechseldienstleister", Bst. w "VT-

Handelsplattformbetreiber", Bst. x "VT-Verwalter für Kryptowerte", Bst. y "VT-Transfer-Dienstleister" sowie Bst. z "Kryptowert".

Die Streichung des Begriffs "Kryptowert" ist vor allem aus aufsichtsrechtlicher Perspektive notwendig. Weiterhin anwendbar auf Kryptowerte ist der zivilrechtliche Teil (Art. 3 ff.). Der Begriff des "Token" in Art. 2 Abs. 1 Bst. c ist demnach als Überbegriff zu verstehen. Da Kryptowerte nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 MiCAR eine Teilmenge des TVTG-Token-Begriffs darstellen, sind sie nach wie vor Gegenstand des zivilrechtlichen Teils des TVTG. Siehe dazu nun die allgemeinen Ausführungen zur Vernehmlassung und Anpassungen zum TVTG (Punkt 4).

Der "VT-Agent" in Bst. u diente bisher dazu, im Ausland unregulierte Dienstleister, die in Liechtenstein tätig wurden, greifbar zu machen. Dies ist aufgrund des einheitlichen Level-Playing-Fields, das mit der MiCAR geschaffen wird, nicht mehr erforderlich und wird deshalb ebenso aufgehoben.

Aufgrund der Anpassung der Dienstleisterkategorien ist zudem die Definition des VT-Dienstleisters in Bst. i entsprechend zu adaptieren.

Der **LBV** verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass neben den NFTs und den MiCAR-Kryptowerten auch Token, die als Finanzinstrumente anzusehen sind, bestehen. Daher umfasse das "öffentliche Angebot" nach Art. 3 Ziff. 12 MiCAR nicht sämtliche Emissionen von Token. Die Begriffsdefinition der "Token-Emission" sowie die Vorschriften zu den Basisinformationen nach Art. 30 ff. sollten daher beibehalten werden.

*Die Regierung hat im Rahmen der Erstellung des BuA die Begriffsdefinitionen nochmals eingehend geprüft. Da auch nach Inkrafttreten der MiCAR ein eigenständiger Anwendungsbereich der Token-Emission nach TVTG verbleibt, wurde die in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehene Streichung dieser Tätigkeit (samt Dienstleisterkategorie und Basisinformationen) überdacht. Sowohl die Token-Emission (Abs. 1 Bst. g) als auch die Basisinformationen (Abs. 1 Bst. h sowie Art. 30 ff.) und*

*die Dienstleistungskategorie des Token-Emittenten (Abs. 1 Bst. k) bleiben auch zukünftig im TVTG geregelt. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch so anzupassen, dass das TVTG nur mehr Tätigkeiten ausserhalb der MiCAR umfasst; somit ist das öffentliche Angebot von Kryptowerten nach der MiCAR EWR-rechtlich geregelt und das TVTG auf diese Konstellation nicht anzuwenden. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die in der Vernehmlassung noch vorgesehene Aufhebung der Definitionen der Token-Emission (Art. 2 Abs. 1 Bst. g) und der Basisinformationen (Art. 2 Abs. 1 Bst. h) sowie die Aufhebung des Kapitels zu den Basisinformationen (Art. 30 bis 38a) nicht erfolgt. Die genannten Artikel bleiben damit im Rechtsbestand des TVTG.*

Die **CCA** wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Verweis auf Bst. k gestrichen werden müsse.

*Die Streichung des Bst. k war zwar nach der Vernehmlassungsvorlage richtig, da die Begriffsdefinitionen ohnehin mit dieser Vorlage nochmals angepasst wurden, wurde auch der betreffende Verweis entsprechend aktualisiert.*

*Daneben werden verschiedene Rollen, die der Token-Ökonomie dienen sowie nicht finanzmarktrechtlich determiniert sind und somit im TVTG verbleiben, angepasst. Der VT-Verwahrer ist gemäss Bst. n ausschliesslich für die Verwahrung von Token zuständig, die zum einen nicht in den Geltungsbereich der MiCAR und zum anderen nicht unter die Definition für Finanzinstrumente der MiFID II fallen. In Bezug auf die Definition der Finanzinstrumente nach der MiFID II ist auf die nationale Umsetzung in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12 WPDG, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 13 WPFVG und Art. 4 Abs. 1 Ziff. 10 VVG hinzuweisen. Der Tätigkeitsbereich des VT-Verwahrers beschränkt sich somit auf die Verwahrung von NFTs. Verwahrt der Dienstleister sowohl Kryptowerte als auch NFTs bedarf es zwar neben der MiCAR-Bewilligung ebenso einer Registrierung als VT-Dienstleister für den NFT-Bereich. Bei der TVTG-Registrierung bestehen jedoch Erleichterungen i. S. e. vereinfachten Registrierung. Siehe dazu Art. 13.*

Ebenso wird die Definition des Tokendarlehensunternehmens in Bst. v geschärft. Das Abstellen auf die "gleiche Gattung, Menge und Güte" verdeutlicht den Darlehenscharakter der zugrundeliegenden Dienstleistung. Gleichzeitig sollen nur Fälle erfasst werden, in denen dem Kunden im Insolvenzfall kein Aussonderungsrecht zusteht. Das bedeutet, dass wenn kein Aussonderungsrecht besteht und der Kunde folglich nur einen schuldrechtlichen Rückübertragungsanspruch hat, das Staking und Lending in den Anwendungsbereich des Tokendarlehensunternehmens fällt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verwahrer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung staked. In diesen Fällen besteht ein besonderes Schutzbedürfnis des Kunden und ist daher ein Regulierungsbedarf jedenfalls gegeben.

Ist ein Aussonderungsrecht jedoch vorhanden oder handelt es sich um sog. "technical staking", so wird dies in der Regel durch die Verwahrzulassung der MiCAR erfasst. Ein solches Aussonderungsrecht besteht insbesondere auch im Falle der Sammelverwahrung, sofern die in Art. 25 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Daher war die Definition auch vor dem Hintergrund der Abgrenzung zur MiCAR entsprechend anzupassen.

Die **FMA** regt in ihrer Stellungnahme an, den Begriff des "technical staking" näher zu erläutern.

*Die Regierung nimmt diese Gelegenheit gerne wahr und führt ergänzend aus, dass der Begriff technical staking genutzt wird, um Staking i. e. S. von verwandten Erscheinungen wie z.B. Earn- und Yield-Programmen (die Darlehenscharakter haben) sowie "liquid staking" oder "staking pools" (die als Derivate und/oder kollektive Kapitalanlagen qualifizieren können) abzugrenzen. Alle diese Erscheinungen werden als SINO (Staking in Name Only) zusammengefasst. Technical staking bezeichnet den Prozess des Blockierens nativer Kryptowährungen auf der Staking-Adresse*

*eines Validator-Nodes, um an einem Blockchain-Validierungsprozess teilzunehmen, der auf einem Proof-of-Stake-Konsensmechanismus basiert. Teilnehmer erhalten für die Teilnahme am Staking-Prozess Belohnungen (sog. Rewards).<sup>43</sup>*

Weiters ersucht die **FMA** in ihrer Stellungnahme um Klarstellung, inwiefern die Tätigkeit des Tokendarlehensunternehmens mit Erwägungsgrund 83 MiCAR vereinbar ist, der vorsieht, dass "Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die Kryptowerte von Kunden oder die Mittel für den Zugang zu solchen Kryptowerten halten, [...] dafür Sorge tragen [sollten], dass diese Kryptowerte nicht für eigene Rechnung verwendet werden". Zusätzlich macht sie auf eine Q&A zum Thema Staking aufmerksam.

*Die Regierung verweist dazu auf ihre obigen Ausführungen zur "regulären" und "irregulären" Verwahrung und zur Schärfung des Tätigkeitsbereichs des Tokendarlehensunternehmens in Bst. v. Dabei ist die irreguläre Verwahrung – also die Verwahrung vertretbarer Sachen mit der Abrede, dass der Verwahrer daran Eigentum erlangt und nur Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückgewähren muss – als ein möglicher Anwendungsfall des Tokendarlehensunternehmens anzusehen, wenn eine Erlaubnis zur Verwendung der verwahrten Token durch das Tokendarlehensunternehmen besteht. Weitere Anwendungsfälle sind Sachdarlehen ohne Verwahrungskomponente (entsprechend dem "Securities Lending and Borrowing" oder repoähnliche Konstruktionen). Demzufolge wird, vorbehaltlich von künftigen neuen Auslegungen der Europäischen Kommission bzw. der ESMA, deutlich, dass das Tokendarlehensunternehmen einen eigenen – von der Verwahrung der MiCAR unabhängigen – Anwendungsbereich hat.*

---

<sup>43</sup> Siehe dazu FINMA-Aufsichtsmittelung 08/2023, Staking, S. 3, [https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/finma-aufsichtsmittelungen/20231220-finma-aufsichtsmittelung-08-2023.pdf?sc\\_lang=de&hash=19EE-EFAA320ADED4258F199A8B5C6641](https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/finma-aufsichtsmittelungen/20231220-finma-aufsichtsmittelung-08-2023.pdf?sc_lang=de&hash=19EE-EFAA320ADED4258F199A8B5C6641).

*Das in Erwägungsgrund 83 MiCAR angesprochene Verbot der Weiterverwendung beschränkt sich somit auf Fälle, in denen der Kunde Eigentümer der verwahrten Vermögenswerte bleibt (depositum regulare; reguläre Verwahrung). Das ergibt sich unmissverständlich aus Art. 70 Abs. 1 und 2 MiCAR, die beide vom Schutz der Eigentumsrechte der Kunden sprechen. Im Übrigen gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die MiCAR das in vielen europäischen Rechtsordnungen bekannte depositum irregulare verbieten wollte. Darüber hinaus untersagt Art. 70 Abs. 1 und 2 MiCAR auch keine Rechtsgeschäfte zwischen Hinterleger und Verwahrer, die zum Übergang des Eigentums auf den Verwahrer führen (wie z. B. eben SLB-, Repo- oder ganz einfache Kaufgeschäfte). Daher besteht keine Divergenz zwischen den Vorgaben der MiCAR zur Nichtverwendung von Kryptowerten für eigene Rechnung und dem Tätigkeitsfeld des Tokendarlehensunternehmens.*

*Die Europäische Kommission hat am 20. Juni 2024 die Frage nach der Einordnung von Staking und Staking-Dienstleistungen im Rahmen der ESMA Q&As (ESMA\_QA\_2067) beantwortet und klargestellt. Dabei führt die Kommission aus, dass die MiCAR keine gesonderten Bestimmungen für das Staking enthält. Es gebe auch keine Regelungen, die diese Dienstleistungen verbieten und daher seien keine Anforderungen oder Registrierungen hierfür erforderlich.*

*Bei der Erbringung von Staking-Diensten werden die Krypto-Assets oder die privaten Schlüssel, die den Zugang zu ihnen ermöglichen, vom Staking-Dienstleister in Gewahrsam gehalten. Somit ist die Erbringung von Staking-Dienstleistungen eine Nebenleistung zu den Verwahrdienstleistungen, die unter die MiCAR fallen. Die Erbringung von Staking-Diensten setzt daher voraus, dass der Anbieter von Staking-Diensten nach der MiCAR befugt ist, die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten im Namen von Kunden gemäss Art. 75 der MiCAR zu erbringen. Es sollten Kryptowerte-Dienstleister ihren Kunden gegenüber auch für Verluste von ihnen zuzurechnenden Kryptowerten haftbar bleiben. Verluste von Kryptowerten, die sich*

*aus der Erbringung von Staking-Dienstleistungen für den Kunden und aus der zugrunde liegenden Staking-Tätigkeit selbst ergeben, sollten als dem Kryptowerte-Dienstleister zuzurechnend angesehen werden.*

*Bei der im TVTG geregelten irregulären Verwahrung, die von der MiCAR nicht umfasst ist, wird das Eigentum an den Kundentoken mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden an das Tokendarlehensunternehmen übertragen, das entweder auf Anweisung oder im eigenen Ermessen die Token für Staking verwenden kann. Dasselbe gilt beim Lending, wenn Kunden Token ohne treuhänderische Bindung in das Eigentum des Tokendarlehensunternehmens übertragen.*

*Die Registrierung und Zulassung als Tokendarlehensunternehmen für diese Dienstleistungen im Rahmen der irregulären Verwahrung ist im TVTG normiert. Beiden Dienstleistungen ist mangels Aussonderungsrechts der Kunden im Insolvenzfall gemein, dass die Anforderungen an das Mindestkapital und die Kontrollmechanismen gemäss Art. 16 und 17 zu erfüllen sind. Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen an die Befugnis als Anbieter von Staking- und Lending-Dienstleistungen wie auch der Verlustzurechenbarkeit und dem Erfordernis der vorgängigen Zustimmungspflichten der Kunden im Rahmen der Erbringung dieser Dienstleistungen durch das Tokendarlehensunternehmen.*

#### **Zu Art. 11**

Art. 11 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Abs. 2 statuiert Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

*Die Regierung hat entsprechend der Stellungnahme der CCA zu Art. 12 (siehe Ausführungen dort) die Ausnahmen vom Geltungsbereich nochmals geprüft und das sog. Konzernprivileg in Abs. 2 analog zur MiCAR aufgenommen.*

**Zu Art. 12**

Die Erbringung von VT-Dienstleistungen durch bereits bewilligte Finanzintermediäre unterlag einem vereinfachten Registrierungsverfahren. Dieses Verfahren ist nun in der MiCAR geregelt, weshalb in Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage der Verweis auf dieses vereinfachte Verfahren (Art. 19a ff.) gestrichen wurde. Gleichzeitig wird in der Vernehmlassungsvorlage in Abs. 1 analog dem GewG auf die Gewerbsmässigkeit abgestellt. Das bisher relevante Kriterium der Berufsmässigkeit war zuvor notwendig, um Token-Emittenten, die zum Teil nur eine einzige Emission von Token ohne Wiederholungsabsicht durchführten, vom Geltungsbereich des Gesetzes zu erfassen. Da Token-Emittenten in Bezug auf Kryptowerte nun einheitlich und abschliessend durch die MiCAR geregelt werden, erübrigt sich das Abstellen auf die Berufsmässigkeit.

Aufgrund der einheitlichen Regulierung im gesamten EWR durch die MiCAR entfällt der Bedarf bei Aufstellung von physischen Automaten eine Registrierung bei der FMA zu beantragen. Der Sachverhalt ist nun EWR-rechtlich abgedeckt, weshalb Abs. 3 ersatzlos aufzuheben ist.

Die **CCA** begrüsst in ihrer Stellungnahme ausdrücklich die Verwendung des Kriteriums "gewerbsmässig" anstatt wie früher "berufsmässig". Gleichzeitig regte sie an, die Ausnahmen des MiCAR-Anwendungsbereichs nach Art. 2 (wohl) Abs. 2 MiCAR ebenfalls in das TVTG zu übertragen.

*Die Regierung hat die Ausnahmen der MiCAR nochmals geprüft und stellt fest, dass die meisten dieser Ausnahmen für das TVTG nicht zum Tragen kommen können, da etwa die europäischen Institutionen ihren Sitz nicht in Liechtenstein haben und daher ohnehin aus dem Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Allerdings ist vor allem das sog. Konzernprivileg als zweckmässig auch für den Bereich des TVTG zu erachten, weshalb dieses in das TVTG aufgenommen wird. Parallel zur MiCAR und anderen Finanzmarktgesetzen soll diese Befreiung jedoch als Ausnahme vom*

*Geltungsbereich (Art. 11) und nicht – wie vorgeschlagen – als Ausnahme von der Registrierungspflicht (Art. 12) festgeschrieben werden. In Bezug auf Liquidatoren nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b MiCAR ist festzuhalten, dass die Entzugstatbestände der Neukonzeption des Finanzmarktrechts angepasst wurden. Eine Registrierung ist daher auch zu entziehen, wenn eine Gesellschaft den Entschluss gefasst hat, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren. Insofern fallen dann die Registrierung und die Pflichten nach dem TVTG unter den Voraussetzungen des Art. 22 weg.*

*Zum Thema der Berufsmässigkeit ist festzuhalten, dass dieser Begriff beizubehalten ist, da nun auch die Token-Emission im TVTG verbleibt, solange sie nicht auf MiCAR-Token abzielt. Abs. 1 bleibt daher unverändert zum geltenden Recht.*

Der **LBV** hat in seiner Stellungnahme den breiten Begriff des Token ausführlich erörtert. Diesbezüglich hat er auch auf die Zweckmässigkeit der vereinfachten Registrierung für bereits bewilligte Finanzintermediäre verwiesen und angeregt, das vereinfachte Registrierungsverfahren nach Art. 19a ff. auch zukünftig vorzusehen.

*Die Regierung hält nach nochmaliger Prüfung am vereinfachten Verfahren nach Art. 19a ff. fest. Der Verweis in Abs. 1 muss somit beibehalten werden.*

### **Zu Art. 13**

Das TVTG betrifft zukünftig primär die allgemeine Token-Ökonomie. Die finanzmarktrechtlichen Aspekte werden nun hauptsächlich von der MiCAR umfasst und sind daher aus dem TVTG zu streichen. In Bezug auf die Registrierungsvoraussetzungen ist daher zu betonen, dass entsprechend der jeweiligen VT-Dienstleistung und dem Risiko für den Verlust von Kundengeldern oder für die Reputation des Standorts Liechtenstein die FMA einen verhältnismässigen und risikobasierten Ansatz der Prüfung zu verfolgen hat.

Da die Rolle des VT-Agenten gestrichen wird, bedarf es keiner Sonderbestimmung für die Registrierungsvoraussetzungen mehr, weshalb Abs. 1a in seiner bisherigen

Form aufzuheben ist. Allerdings sind spezielle Kollisionsnormen einzufügen, die das Verhältnis zwischen VT-Dienstleistern und finanzmarktrechtlichen Rollen regeln. Insbesondere sollen VT-Dienstleister im Registrierungsverfahren nach dem TVTG keine Nachweise erbringen müssen, die sie bereits im Rahmen einer Bewilligung oder Zulassung nach einem finanzmarktrechtlichen Spezialgesetz erfüllen mussten. Gleichzeitig besteht auch keine Notwendigkeit, Dienstleistern, die bereits ein höheres Mindestkapital nach anderen Spezialgesetzen vorzusehen haben, zusätzliche Mindestkapitalvorschriften vorzuschreiben.

Für NFT-Verwahrer, die nur nach dem TVTG registrierungspflichtig sind, gilt zudem eine Erleichterung im Rahmen der Kontrollmechanismen. Ist der Dienstleister bereits zur Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten nach MiCAR zugelassen, muss er ohnehin die dort geregelten (strengeren) Voraussetzungen erfüllen. Es ist daher nicht notwendig, die besonderen Kontrollmechanismen des Art. 17 dieses Gesetzes zusätzlich zu erfüllen. Ist er jedoch nicht mehr in der Lage seinen MiCAR-Verpflichtungen nachzukommen oder fällt seine Zulassungen nach MiCAR weg, so sind die Kontrollmechanismen nach Art. 17 Abs. 1 Bst. d einzuhalten und ist deren Erfüllung der FMA nachzuweisen. Die Systematik hat sich mit diesem BuA zwar geändert, die grundsätzliche Erleichterung bleibt jedoch bestehen (siehe dazu Art. 19c).

Die **CCA** regte in ihrer Stellungnahme an, die Registrierungspflicht für VT-Verwahrer gänzlich zu streichen, sofern diese über eine Bewilligung nach der MiCAR für die Verwahrung von Kryptowerten verfügen. Diese könnte gegebenenfalls dahingehend konkretisiert werden, dass die Ausnahme nur dann gelte, wenn die MiCAR-Pflichten für alle Token eingehalten werden.

*Die Regierung verweist darauf, dass Verwahrer von Kryptowerten nach der MiCAR gemäss der Vernehmlassungsvorlage nicht nur von der Privilegierung in Abs. 1c, sondern auch von jener in Abs. 1a und 1b profitiert hätten. Insofern wären die*

*Anforderungen an die Registrierung nicht umfassend. Eine Registrierung ist jedoch dennoch vor allem aus Transparenz- und Kundenschutzgründen wichtig, um zu verdeutlichen, dass über die MiCAR hinaus Dienstleistungen erbracht und die diesbezüglichen Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Da die MiCAR allerdings Sicherheitsanforderungen enthält, die über das TVTG hinausgehen und damit der Schutz der Kunden bei gleichzeitiger MiCAR-Bewilligung gewährleistet ist, ist eine Erleichterung bei der Registrierung gerechtfertigt. Die Regierung nimmt jedoch Abstand, Art. 13 wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen abzuändern, sondern bleibt beim System des Art. 19a ff. und dem vereinfachten Registrierungsverfahren für bestimmte VT-Dienstleister, namentlich bereits bewilligte Finanzintermediäre. Da zukünftig MiCAR-Institute gemäss Art. 2 Abs. 1 EWR-MiCA-DG als bewilligte Finanzintermediäre anzusehen sind, qualifizieren diese Dienstleister ebenso für das vereinfachte Registrierungsverfahren nach Art. 19a ff. Art. 19a ist damit entsprechend zu ergänzen. Die Erleichterung für VT-Verwahrer in Bezug auf die Einhaltung der besonderen Kontrollmechanismen des Art. 17 ist über Art. 19c abgedeckt. Die Änderungen in Art. 13, wie sie noch in der Vernehmlassungsvorlage angedacht waren, werden somit obsolet. Art. 13 Abs. 1a hinsichtlich VT-Agenten wird jedoch final aufgehoben.*

#### **Zu Art. 16**

Da mit der MiCAR etliche Rollen des TVTG wegfallen, ist Abs. 1 vor allem in diesem Sinne anzupassen und sind die Vorgaben für die nicht mehr bestehenden Rollen zu streichen. Insbesondere ist auch Abs. 1 Bst. c aufzuheben, weil der Fall, dass bei einem Tokendarlehensunternehmen für die übertragenen Token ein Aussonderrungsrecht besteht, zukünftig über die MiCAR und die dortige Verwahrdienstleistung abgedeckt ist.

Dementsprechend konnte der Einschub in Abs. 4 ("bei welchen die von Kunden übertragenen Token im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters nicht als Fremdvermögen zu

betrachten sind und nicht zu Gunsten des Kunden auszusondern sind") ebenso entfallen, da dies nun über die Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. v abgedeckt ist. Weiters ist auch in diesem Absatz einheitlich zum Rest des Gesetzes von "Mindestkapital" statt von "Eigenmittel" zu sprechen.

Wie bereits zu Art. 1 und 2 ausgeführt, wird an der Token-Emission und damit an der Dienstleisterkategorie des Token-Emittenten festgehalten. Damit bedarf es auch weiterhin Kapitalvorschriften für diese Rolle. Der Verweis im Einleitungssatz zu Abs. 1 Bst. a ist jedoch zu streichen.

#### **Zu Art. 17**

Auch in Art. 17 sind die Vorgaben für jene Rollen, die nunmehr über die MiCAR geregelt sind, zu streichen.

Aufgrund der Beibehaltung der Regeln zur Token-Emission und zum Token-Emittenten sind auch die Bestimmungen zu den vom Token-Emittenten einzuhaltenen besonderen internen Kontrollmechanismen in Abs. 1 Bst. a aufrechtzuhalten. In Abs. 1 Bst. f ist der Verweis auf die Aussonderung beim Tokendarlehensunternehmen zu streichen. Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 16.

#### **Zu Art. 18**

In Art. 18 ist Abs. 1 Bst. c aufzuheben, weil die jeweiligen VT-Dienstleister nunmehr verpflichtet sind, im Rahmen ihrer besonderen internen Kontrollmechanismen nach Art. 17 die Geeignetheit des jeweils verwendeten VT-Systems sicherzustellen.

Zudem ist Abs. 3 aufzuheben. Die Meldepflichten werden nun neu abschliessend in Art. 28 geregelt. Unverändert bleibt dennoch, dass auch während des Registrierungsverfahrens Änderungen der Registrierungsvoraussetzungen unverzüglich zu melden sind, ansonsten etwa eine Registrierung nicht erteilt werden kann.

**Zu Art. 19a bis 19c**

Die Erbringung von Kryptodienstleistungen durch bereits bewilligte Finanzintermediäre wird nun einheitlich über die MiCAR (Art. 60) geregelt. Die Spezialbestimmungen im TVTG konnten damit nach der Vernehmlassungsvorlage entfallen. Dies galt auch für die Überschrift vor Art. 19a (bisher 2a. Registrierungspflicht und vereinfachtes Registrierungsverfahren für bestimmte VT-Dienstleister).

*Im Zuge einer nochmaligen Prüfung und auf Anregung diverser Vernehmlassungsteilnehmer hat sich die Regierung entschlossen, am System des vereinfachten Registrierungsverfahrens festzuhalten. Vielmehr noch können zukünftig auch nach der MiCAR bewilligte Intermediäre vom vereinfachten Registrierungsverfahren Gebrauch machen. Daher war Art. 19a Bst. g entsprechend zu ergänzen. In Bezug auf die anderen bereits bewilligten Finanzintermediäre wurden die Verweise auf die Tätigkeiten, für die diese das vereinfachte Registrierungsverfahren in Anspruch nehmen können, auf die zukünftigen TVTG-Dienstleisterkategorien aktualisiert. Ausdrücklich hinzuweisen ist, dass DLT-Marktinfrastrukturen über Art. 19a Bst. c oder d ebenfalls von dieser Erleichterung profitieren.*

*Darüber hinaus wurde in Art. 19b Abs. 1 eine Konkretisierung in Bezug auf die Unterlagen und Informationen aufgenommen. In Art. 19c wird festgehalten, dass bei MiCAR-Instituten, die für die Verwahrung von Kryptowerten bewilligt wurden, Art. 17 als erfüllt anzusehen ist. Dies gilt dann, wenn sie für die NFT-Verwahrung und für die Verwahrung von Kryptowerten die gleichen Kontrollmechanismen intern vorsehen und anwenden.*

Da nun alle Meldepflichten abschliessend in Art. 28 geregelt sind, hatte in Abs. 4 der Verweis auf Art. 18 Abs. 3 zu entfallen. Siehe dazu auch die Erläuterungen in Art. 18.

**Zu Art. 20**

Mit der Neukonzeption des Finanzmarktrechts wird die Systematik des Erlöschens und des Entzugs einer Bewilligung neu geregelt. Daneben ist aufgrund der Abgrenzung zur MiCAR eine Orientierung am GewG zweckmässig. Deswegen wurden die Erlöschens- und Entzugstatbestände angepasst und teils neu formuliert. Die Tatbestände der Nichtaufnahme und des Unterbruchs der Geschäftstätigkeit werden nun neu als Entzugstatbestände geregelt. Daher entfällt Abs. 1 Bst. a und b sowie auch Abs. 2 in seiner bisherigen Form. Neu werden auch die Erlöschenstatbestände für natürliche Personen (Verlust der Handlungsfähigkeit und Tod) eingefügt. Die Bestimmung stammt aus dem GewG, ist jedoch auch hier zu übernehmen, weil verschiedenste Rollen des TVTG stark an die allgemeine Ökonomie angelehnt sind.

Abs. 2a war in der Vernehmlassungsvorlage aufgrund des Wegfalls der Sonderbestimmungen für bereits bewilligte Finanzintermediäre in Art. 19a ff. ebenfalls aufzuheben.

Da mit diesem BuA am vereinfachten Verfahren nach Art. 19a ff. festgehalten wird, wird auf die Streichung des Abs. 2a – wie noch in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen – verzichtet. Abs. 2a bleibt daher weiterhin Bestandteil des TVTG. Darüber hinaus wird Abs. 1 neu formuliert und das Erlöschen der Registrierung – analog dem neuen BankG – an die Voraussetzungen geknüpft, dass schriftlich auf die Registrierung verzichtet wird und alle VT-Geschäfte abgewickelt wurden. Erst dann erlischt die Registrierung.

Hingegen fällt die Löschung aus dem Handelsregister aus Art. 20 Abs. 1 Bst. e weg und wird neu über Art. 21 Abs. 1 Bst. i geregelt. Der Konkurs bildet neu ebenfalls einen Entzugstatbestand. Dies entspricht auch der nunmehr üblichen Vorgehensweise im Finanzmarktrecht.

**Zu Art. 21**

Hinzu kommen in Art. 21 die Tatbestände der Nichtaufnahme bzw. der Nichtfortführung der Geschäftstätigkeit.

Abs. 2 wird aufgehoben, da er eine Einschränkung auf bestimmte Tatbestände enthält, die nicht nachvollziehbar waren. Die Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands steht der FMA in jeglichen Sachverhalten zu. Ebenso hat die FMA immer die Möglichkeit, die Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands mit einer Frist zu versehen und diese gegebenenfalls zu verlängern. Dies ist im Ermessen der FMA. Konsequenterweise hat daher auch der Verweis auf Abs. 2 in Abs. 1 Bst. e zu entfallen. Festzuhalten ist jedoch, dass die FMA nicht zwingend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen muss. Es liegt in ihrem Ermessen, bei Bejahen einer begründeten schweren Sachlage und Gefahr in Verzug ohne vorgängiges Verfahren einen Entzug der Registrierung einzuleiten.

Ebenso ergänzt werden als Entzugstatbestände – analog zur Neukonzeption des Finanzmarktrechts – der Konkurs bzw. die Abweisung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens und der Beschluss des VT-Dienstleisters, die Gesellschaft aufzulösen.

**Zu Art. 22**

In Abs. 3 erfolgt eine Anpassung der Terminologie in Bezug auf die Revisionsstelle. Hier wird nun der übliche Begriff "anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" verwendet.

**Zu Art. 23**

Aufgrund des Wegfalls der Sonderbestimmungen für bereits bewilligte Finanzintermediäre in Art. 19a ff. war entsprechend der Vernehmlassungsvorlage der Verweis auf diese Bestimmungen in Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 zu streichen.

Da nun doch am vereinfachten Registrierungsverfahren nach Art. 19a ff. festgehalten wird, erübrigt sich die Streichung der Verweise in Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, wie es noch in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen war. Zu den Erläuterungen zum vereinfachten Registrierungsverfahren siehe die Ausführungen zu Art. 1, 2 und 19a bis 19c.

Da nun alle Meldepflichten abschliessend in Art. 28 geregelt sind, ist der Verweis in Abs. 2 entsprechend anzupassen.

#### **Zu Art. 28**

Nach dem Vorbild der Neukonzeption des Finanzmarktrechts wird Art. 28 nunmehr in Genehmigungs- und Meldepflichten unterteilt. Vorab genehmigungspflichtig sind alle wesentlichen Änderungen der Registrierungsvoraussetzungen. Dies entspricht bereits der bisherigen Rechtslage, die dies insbesondere in Art. 6 Abs. 3 TVTV vorsieht. Damit soll gewährleistet sein, dass die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit eingehalten werden. Welche Änderungen als wesentlich angesehen werden, ist in der Verordnung näher zu erläutern. Nicht wesentliche Änderungen sind lediglich vorab zu melden (Abs. 2 Bst. a). Wichtig ist, dass die Meldungen nach Abs. 2 vor der öffentlichen Bekanntmachung erfolgen.

In Abs. 4 wird in der Verordnungsermächtigung lediglich klargestellt, dass die Verordnungskompetenz der Regierung insbesondere den Inhalt und die Frist zum Gegenstand hat. Davon umfasst sind auch nähere Regelungen etwa zur Art des Nachweises.

Aufgrund der Anpassung der Erlöschens- und Entzugstatbestände in Art. 20 und 21 werden auch die Meldepflichten dazu in Abs. 2 nachvollzogen.

#### **Zu Art. 47**

In Abs. 1 Bst. a war in der Vernehmlassungsvorlage aufgrund des Wegfalls der Sonderbestimmungen für bereits bewilligte Finanzintermediäre der Verweis auf Art. 19a zu streichen. Parallel zur Neukonzeption der Finanzmarktregulierung ist ein

Verstoss gegen den Bezeichnungsschutz nach Art. 24 zukünftig von der FMA zu ahnden, weshalb Abs. 1 Bst. b nach Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup> zu verschieben ist.

In Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage war neben der Streichung der Verweise auf Art. 19b und 19c in Bst. b und c zusätzlich Bst. i aufzuheben, weil die Pflichten im Zusammenhang mit einer Token-Emission nun in der MiCAR geregelt sind.

Da nunmehr am vereinfachten Registrierungsverfahren festgehalten wird, erübrigt sich die Streichung der Verweise auf Art. 19a und 19c in Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b. In Abs. 2 Bst. c ist nur mehr auf Art. 28 abzustellen, die anderen Verweise sind zu streichen. Da auch das Kapitel zu den Basisinformationen weiterhin im TVTG geregelt wird, bedarf es auch keiner Aufhebung des Abs. 2 Bst. i.

### **Zu Übergangsbestimmungen**

Art. 143 Abs. 3 der MiCAR sieht einen Bestandsschutz für bereits nach nationalem Recht tätige Dienstleister vor. Diese dürfen mit der Erbringung ihrer Tätigkeit fortfahren, bis sie eine Zulassung nach der MiCAR oder eine Verweigerung einer solchen erhalten haben. Längstens gilt diese Übergangsfrist bis 31.12.2025, womit die Regierung vom Wahlrecht des Art. 143 Abs. 3 UAbs. 2 MiCAR Gebrauch macht. Die VT-Dienstleister, die zukünftig unter das MiCAR-Regime fallen, dürfen daher nach Inkrafttreten der MiCAR weiterhin während der Übergangsfrist ihre VT-Dienstleistungen nach dem TVTG erbringen. Betroffen von dieser Übergangsregelung sind Token-Emittenten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k, sofern sie Token, die unter den Anwendungsbereich der MiCAR fallen, anbieten, VT-Verwahrer nach Art. 2 Abs. 1 Bst. n (für fungible Token), VT-Wechseldienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. q, VT-Handelsplattformbetreiber nach Art. 2 Abs. 1 Bst. w, VT-Verwalter für Kryptowerte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. x und VT-Transfer-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. y. Diese VT-Dienstleister unterliegen in dieser Zeit aber auch dem Aufsichtsregime des TVTG, haben die dort festgelegten Pflichten zu erfüllen und unterstehen weiterhin der Aufsicht der FMA gemäss dem TVTG. Gleiches gilt auch für jene VT-Dienstleister, die ihre Tätigkeit aufgrund der Übergangsbestimmung nach Ziff.

II Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2023 über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes, LGBl. 2024 Nr. 42, ausüben.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer regten an, anstatt des 31.12.2025 als Enddatum der Übergangsfrist einen Übergangszeitraum von etwa 12 Monaten nach Inkrafttreten vorzusehen.

*Die Regierung anerkennt diese Begehren, verweist jedoch darauf, dass die Absicht verfolgt wird, so schnell wie möglich parallele Regelungen aufzuheben und damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, weshalb in einem ersten Schritt am Datum 31.12.2025 festgehalten wird. Da die Übergangsfrist aber vor allem von der EWR-Übernahme der MiCAR abhängig ist, behält sich die Regierung vor, die Übergangsfrist im Sinne der Stellungnahmen in der Vernehmlassung anzupassen, sollte absehbar werden, dass eine EWR-Übernahme nicht rechtzeitig erfolgt und damit den Dienstleistern nur ein ungenügend kurzer Zeitraum für die Umstellung verbleibt.*

#### **5.4 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetze**

##### **Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. k (Art. 5 Abs. 1 Bst. <sup>z<sup>quaterdecies</sup></sup> VNB)**

Das EWR-MiCA-DG wird als zusätzliches Aufsichtsgesetz, für dessen Vollzug die FMA zuständig ist, neu in Art. 5 Abs. 1 unter dem Bst. k (Art. 5 Abs. 1 Bst. <sup>z<sup>quaterdecies</sup></sup> VNB) aufgenommen.

##### **Zu Anhang 1 Abschnitt I<sup>nonies</sup> (Anhang 1 Abschnitt I<sup>decies</sup> VNB)**

Unter dem Abschnitt I<sup>nonies</sup> (Abschnitt I<sup>decies</sup> VNB) werden Gebührentatbestände nach der MiCAR und nach dem EWR-MiCA-DG festgelegt. Die Gebührentatbestände unter Ziff. 1 Bst. a bis c betreffen die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung in Bezug auf MiCA-Institute. Die Höhe der Gebühr für die Zulassung nach Art. 21 MiCAR orientiert sich dabei an den Gebühren für E-Geld-Institute (Bst. a). Festgehalten wird, dass in der Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung der

Zulassung nach Bst. a auch jene für die Genehmigung des Kryptowerte-Whitepapers nach Art. 19 oder dessen Ablehnung enthalten ist und keine gesonderte Gebühr anfällt. Diese Vorgangsweise steht im Einklang mit Art. 21 Abs. 1 MiCAR, nachdem das Kryptowerte-Whitepaper als mit der Zulassung genehmigt gilt. In Bst. b und c werden die Gebühren abhängig von der Tätigkeit, der daraus erwachsenden Risiken und dem damit zusammenhängenden Prüfaufwand unterschiedlich geregelt. Während sich die Zulassungsgebühren für den Tausch von Kryptowerten gegen Geldbeträge, den Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte, die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden sowie den Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte auf 30 000 Franken belaufen, betragen die Gebühren für die anderen Kryptowerte-Dienstleistungen 10 000 Franken. Die Unterscheidung orientiert sich an jener, die in der MiCAR im Hinblick auf die vorgeschriebene Mindestkapitalanforderung gemacht wird. So beträgt die Mindestkapitalausstattung für Klasse-2 Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die auch für Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden, Tausch von Kryptowerten gegen Geldbeträge und/oder Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte zugelassen sind) 125 000 Euro, jene für Klasse 3-Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die auch für den Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte zugelassen sind) 150 000 Euro, während die übrigen Anbieter, weil ein geringeres Risiko mit ihrer Tätigkeit verbunden ist, lediglich eine Mindestkapitalanforderung von 50 000 Euro einhalten müssen. Da Wertpapierfirmen bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften gleichwertige Tätigkeiten wie Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ausüben und der Prüfaufwand im Zulassungsverfahren als ähnlich hoch einzustufen sein wird, orientiert sich die Gebührenhöhe für die Erteilung bzw. Verweigerung der Zulassung von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistern an der jeweiligen für Wertpapierfirmen bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften. Die Erweiterung einer Zulassung nach Art. 59 Abs. 8

MiCAR ist nach Bst. d (Ziff. 2 VNB) gleichfalls gebührenpflichtig und die Höhe der Gebühr ist ebenso abhängig davon, ob die Erweiterung eine Tätigkeit nach Art. 16 Abs. 1 Bst. e bis j oder eine Tätigkeit nach Art. 16 Abs. 1 a bis d MiCAR betrifft. In Bst. e (Ziff. 3 VNB) wird die Gebühr für den Entzug der Zulassung festgelegt. Bst. f (Ziff. 6 VNB) normiert die Gebühren für die Erteilung der Genehmigung oder die Ablehnung eines Kryptowerte-Whitepapers und die Prüfung der Informationen nach Art. 17 MiCAR. Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung oder die Ablehnung eines geänderten Kryptowerte-Whitepapers nach Art. 25 Abs. 2 MiCAR wird nach Bst. g (Ziff. 6 VNB) auf 5 000 Franken festgesetzt. Für die Übermittlung von Kryptowerte-Whitepapers nach Art. 8, 12 und 51 MiCAR erhebt die FMA nach Bst. h Gebühren in Höhe von 500 Franken (Ziff. 4 VNB). Die Kryptowerte-Whitepapers sind zwar selbst nicht von der FMA zu genehmigen, es fallen im Nachgang zur Übermittlung jedoch administrative Tätigkeiten von damit in Verbindung stehenden Informationen an die ESMA an. Nach Bst. i (Ziff. 5 VNB) verlangt die FMA Gebühren für die Prüfung von Informationen nach Art. 60 Abs. 7 MiCAR - je nach ausgeübter Kryptowerte-Dienstleistung - in Höhe von 5 000 bzw. 10 000 Franken. Die Höhe der Gebühren soll den aus der jeweiligen Tätigkeit erwachsenden Risiken und dem damit im Zusammenhang stehenden geringeren oder komplexeren Prüfaufwand Rechnung tragen. Bst. k (Ziff. 7 VNB) enthält Gebühren für die Genehmigung eines Plans zur Einstellung der Ausgabe eines vermögenswertereferenzier-ten Token in Höhe von 2 500 Franken. Die Gebühr für die Beurteilung der Änderung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 41 oder 83 MiCAR wird nach Bst. l (Ziff. 8 VNB) je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung auf 1 000 bis 15 000 Franken festgesetzt. Daneben enthalten die Bst. m und n (Ziff. 11 und 12 VNB) Gebühren für die Erteilung einer Auskunft nach Art. 21 Abs. 2 (Art. 20 Abs. 2 VNB) des EWR-MiCA-DG sowie Gebühren für den Erlass einer sonstigen Verfügung.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens brachte der **VUVL** vor, dass in Anhang 1, Abschnitt I<sup>nonies</sup> (Abschnitt I<sup>decies</sup> VNB), neue Gebühren eingeführt werden. In Ziff. 1 Bst. a bis c werde jeweils folgender Satz angefügt: "Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten." Der VuVL sei der Meinung, dass diese Passagen gestrichen werden sollten. Die FMA sollte als zuständige Behörde über das nötige Krypto-Wissen verfügen. Schliesslich habe sich Liechtenstein in den letzten Jahren mit dem Blockchain-Gesetz erfolgreich in diesem Bereich positioniert. Diese Bestimmung sende somit nicht nur falsche Signale aus, sondern sie führe auch dazu, dass keine Rechtssicherheit bestehe, wie hoch die Gebühren für eine entsprechende Zulassung effektiv seien. Dies wiederum könnte sich nachteilig auf die Attraktivität von Liechtenstein in diesem Bereich auswirken.

*Die Regierung weist darauf hin, dass bereits Art. 30 Abs. 6 FMAG vorsieht, dass die FMA insbesondere die Kosten für den Beizug von Experten oder angefertigten Gutachten den gebührenpflichtigen Personen in Rechnung stellen kann. Die Formulierung von Anhang 1 Abschnitt I<sup>nonies</sup> (Abschnitt I<sup>decies</sup> VNB) FMAG ist vor diesem Hintergrund zu sehen und findet sich entsprechend auch bereits in bestehenden Gebührentatbeständen (z.B. Anhang 1 Abschnitt D Ziff. 3, Abschnitt I<sup>bis</sup> Bst. d). Auch bei Streichung der Passagen wäre es der FMA sohin weiterhin möglich, Expertenkosten separat zu verrechnen. Die Formulierung trägt zudem der Tatsache Rechnung, dass nach den Erläuterungen zu Art. 30 Abs. 6 FMAG in Bericht und Antrag Nr. 2010/123 solche Kosten nach dem Verursacherprinzip abgegolten werden sollen. Selbstverständlich verfügt die FMA über Know-How im Kryptowertebereich, aber gerade dieser Bereich unterliegt grosser technologischer Dynamik und es soll sichergestellt werden, dass künftig neue Sachverhalte oder Geschäftsmodelle gebührend berücksichtigt werden können. Die Konsultation eines solchen Experten würde jedenfalls vorab offengelegt und den Betroffenen rechtliches Gehör eingeräumt; damit soll gewährleistet sein, dass die Beauftragung nicht ohne vorherige*

*Einbindung des Betroffenen durch die FMA entschieden und die Kosten überwältzt werden.*

**Zu Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 2a (Abschnitt A Ziff. 7 VNB), Abschnitt C Ziff. 2a (Abschnitt C Ziff. 7 VNB), Abschnitte G und H, Kapitel II Abschnitt N sowie Kapitel IX Abschnitt A Überschrift, Ziff. 1 und 2 sowie Abschnitt D**

Im Anhang 2 sind die jährlichen Aufsichtsabgaben im Zusammenhang mit der MiCAR aufzunehmen. In den Abschnitten A und C wird für Banken und E-Geld-Institute eine Zusatzabgabe in Anlehnung an die Abgaben für Token-Emittenten nach dem TVTG vorgesehen. Unter dem Abschnitt G werden die Grund- und Zusatzabgabe für nach Art. 16 zugelassene Personen, die nach der MiCAR öffentlich vermögensreferenzierte Token anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen, verankert. Dabei orientiert man sich an den Gebühren nach dem EGG in der Grundabgabe und nach dem TVTG bei der Zusatzabgabe.

In Abschnitt H wird die jährliche Grundabgabe für die Tätigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde nach der MiCAR festgelegt. Die Abwicklungsbehörde nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit Sanierungs- und Rücktauschplänen von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und von E-Geld-Token wahr. Die Gebührenpflicht trifft folglich Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und von E-Geld-Token.

Kapitel II Abschnitt N enthält die Aufsichtsgebühren für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zulassung nach Art. 63 der MiCAR. Aufgrund des erhöhten Aufsichtsaufwands für die Erbringung von Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis d MiCAR wird in Ziff. 1 Bst. a eine Grundgebühr in Höhe von 50 000 Franken festgesetzt, wenn die Zulassung zumindest eine Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis d leg. cit. umfasst, während gemäss Bst. b eine Grundgebühr von 8 000 Franken fällig wird, wenn die Zulassung ausschliesslich Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 e bis j leg. cit. umfasst. Es sind darüber hinaus Zuschläge für ausländische Zweigniederlassungen und Repräsentanzen vorgesehen (jeweils

Unterbst. aa und bb). Ziff. 2 bis 7 orientieren sich an den Gebührentatbeständen nach Abschnitt A<sup>bis</sup> Wertpapierfirmen. Die Gebührenhöhen lehnen sich an die für Wertpapierfirmen bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften an.

Da verschiedene Rollen aus dem TVTG fallen und nunmehr über die MiCAR reguliert sind, waren auch Abgabentatbestände im FMAG entsprechend anzupassen. Zudem wird für bereits bewilligte Finanzintermediäre, die im vereinfachten Verfahren nach Art. 19a TVTG registriert sind, eine Befreiung von der Zusatzabgabe eingeführt.

#### **Zu Kapitel II.**

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Anpassung des Gesetzes gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-MiCA-DG in Kraft tritt.

### **5.5 Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes**

#### **Zu Art. 2 Abs. 6**

Die GTV wird in der TFR neu gefasst und aufgehoben. Dadurch ist in Art. 2 Abs. 6 eine Verweisanpassung vorzunehmen.

#### **Zu Art. 8 Bst. I**

Die GTV wird in der TFR neu gefasst und aufgehoben. Dadurch ist in Art. 8 Bst. I eine Verweisanpassung vorzunehmen.

#### **Zu Kapitel II.**

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Anpassung des Gesetzes gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-MiCA-DG in Kraft tritt.

### **5.6 Abänderung des Bankengesetzes**

#### **Zu Art. 2 Abs. 6 Bst. s**

Die MiCAR sieht vor, dass Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, sofern es ihr Geschäftsmodell oder die Kryptowerte-Dienstleistungen vorsehen,

Geldbeträge von Kunden halten dürfen. Deshalb ist eine Bereichsausnahme im BankG aufzunehmen. Diese Ausnahme gilt nur in diesem erforderlichen Umfang. Wird dieser Umfang jedoch überschritten, kommt das BankG zur Anwendung.

Der **VUVL** führte in der Stellungnahme aus, dass Art. 2 Abs. 5 Bst. s BankG eine Ausnahme für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen einführen soll, sofern deren Geschäftsmodell oder die Krypto-Dienstleistungen, die sie anbieten, das Halten von Geldbeträgen erfordern. Diese Ausnahme sei sehr wichtig für die Konkurrenzfähigkeit von Liechtenstein in diesem Bereich. Der VUVL bitte darum, unter Berücksichtigung dieses Umstandes im Bericht und Antrag klarzustellen, was dies genau heisse. Dabei verweise der VUVL auch auf deren Stellungnahme zur Schaffung eines Bankengesetzes vom 18. August 2023. Er bitte zudem noch um eine Klarstellung im Bericht und Antrag, ob die Verwahrung eines E-Geld-Tokens das BankG berührt. Der VUVL sehe dafür keine Grundlage im BankG. Zudem lasse sich dem Erwägungsgrund 9 MiCAR entnehmen, dass E-Geld nicht unter den Einlagenbegriff der E-Geld-Richtlinie fällt.

*Die Regierung hat die Stellungnahme geprüft. Die Bereichsausnahme aus dem BankG ist vor dem Hintergrund und unter Einhaltung von Art. 70 MiCAR zu sehen. Zur Auslegung von Art. 70 MiCAR werden die Auslegungshilfen der EU heranzuziehen sein.*

Erwägungsgrund 9 bezieht sich ausschliesslich auf die Konstellation, dass E-Geld und Geldbeträge, die im Tausch für E-Geld entgegengenommen werden, in diesem Zusammenhang nicht als Einlagen gesehen werden (wir verweisen auch auf Art. 3 Abs. 5 Bst. e BankG). Nach Art. 48 Abs. 2 MiCAR gelten E-Geld Token als E-Geld. Zum Geltungsbereich des neuen BankG ist generell zu sagen, dass Unternehmen, die aufgrund anderer finanzmarktrechtlicher Spezialgesetze über eine Bewilligung verfügen, vom Geltungsbereich des BankG grundsätzlich ausgenommen werden,

sofern sie im Rahmen ihrer Bewilligung tätig sind. Überschreiten diese Unternehmen hingegen ihre spezialgesetzliche Bewilligung und tätigen Geschäfte, die nicht oder nicht mehr von ihrer Bewilligung gedeckt sind und bei denen es sich um Bankgeschäfte nach Art. 6 handelt, kommt das BankG zur Anwendung. Sofern eine Verwahrung von E-Geld-Token durch ein Unternehmen durch eine entsprechende Bewilligung abgedeckt ist, ist damit auch der Geltungsbereich des neuen BankG nicht eröffnet. Freilich kann die Frage, ob eine bestimmte Tätigkeit eine Bewilligungspflicht auslöst oder nicht, nur im konkreten Einzelfall beantwortet werden.

#### **Zu Anhang 1 Ziff. 14 bis 17**

Anhang 1 setzt Anhang I zur Richtlinie 2013/36/EU (CRD)<sup>44</sup> um und regelt, welche Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der gegenseitigen Anerkennung unterliegen und daher nach Durchlaufen des Notifikationsverfahrens in anderen EWR-Mitgliedstaaten bzw. in Liechtenstein erbracht werden dürfen.

Die MiCAR ergänzt durch Art. 146 in Verbindung mit Art. 148 den Anhang I im BankG um weitere Tätigkeiten nach der MiCAR.

#### **Zu Kapitel II.**

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.

#### **Zu Kapitel III.**

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Anpassung des Gesetzes gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-MiCA-DG in Kraft tritt.

---

<sup>44</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV) und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

## 5.7 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

### Zu Art. 1 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4

In Art. 1 Abs. 3 Bst. b findet sich der übliche Verweis auf das EWR-Recht, welches durch Liechtenstein umzusetzen ist. Gegenstand ist die Durchführung der Transfer of Funds Regulation und zur Änderung der Geldwäscherichtlinie. Seit dem 1. Februar 2021 erfolgt die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts von EWR-Rechtsvorschriften durch eine vereinfachte Publikation und einen direkten Verweis auf das ABl, wie sich aus Art. 1 Abs. 4 ergibt. Die Bezugnahme auf die TFR erfolgt deshalb neu in verkürzter Form. Der Volltitel der Verordnung sowie deren Fundstelle im ABl. finden sich in der entsprechenden Fussnote.

### Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a

Zur besseren Lesbarkeit der Vorlage sollen Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> bis i und r künftig durch den in Bst. a definierten Begriff "Finanzinstitute" erfasst werden. Gleichzeitig wird mit damit auch Art. 3 Ziff. 2 Bst. g der durch die TFR geänderten Geldwäscherichtlinie umgesetzt, indem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen künftig als "Finanzinstitute" gelten. Hintergrund ist, dass Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Rahmen der Geldwäscherichtlinie nunmehr demselben regulatorischen Regime und derselben Aufsichtsintensität wie Banken und Finanzinstitute unterstellt werden sollen.

### Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>

Bst. a<sup>bis</sup> definiert "Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen" analog der MiCAR und setzt Art. 3 Ziff. 19 der Geldwäscherichtlinie um.

### Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. l<sup>bis</sup>

Bst. l<sup>bis</sup> entspricht Art. 3 Ziff. 18 der Geldwäscherichtlinie und definiert den Begriff "Kryptowert" analog der MiCAR.

**Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. l<sup>quater</sup>**

Bst. l<sup>quater</sup> setzt Art. 3 Ziff. 20 der Geldwäscherichtlinie um, wobei der Begriff "selbst gehostete Adresse" in Art. 3 Ziff. 20 der TFR definiert wird.

**Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. m Ziff. 2**

Der bereits in Art. 2 Abs. 1 Bst. m definierte Begriff "Korrespondenzbeziehung" bedarf bei Ziff. 2 einer Ausdehnung auf Transaktionen mit Kryptowerten und Kryptowertetransfers. Mit dieser Anpassung wird Art. 3 Ziff. 8 der Geldwäscherichtlinie umgesetzt.

**Zu Art. 2 Abs. 2**

Diese Bestimmung sieht vor, dass unter den verwendeten Personenbezeichnungen grundsätzlich alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind.

**Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. r**

Bislang umfasste der Anwendungsbereich der Geldwäscherichtlinie nur Dienstleister, die virtuelle Währungen in Fiatgeld und umgekehrt tauschen sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen. Durch die in der TFR vorgesehene Änderung der Geldwäscherichtlinie werden nunmehr alle Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäss MiCAR in den Anwendungsbereich der Geldwäscherichtlinie einbezogen. Dementsprechend soll auch im SPG der Begriff "Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen" verwendet werden. Materiell ändert sich der bisherige SPG-Anwendungsbereich nur marginal. In Liechtenstein orientierte sich der Anwendungsbereich schon seit einigen Jahren an den (weitergehenden) FATF-Vorgaben, welche die Geldwäscherichtlinie nunmehr mit zeitlicher Verzögerung umsetzt.

**Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2**

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei gelegentlichen Transaktionen war auf Kryptowertetransfers im Sinne von Art. 3 Ziff. 10 der TFR auszudehnen.

Der **VuVL** ersuchte um Klarstellung, dass sind in Fällen, in welchen im Laufe der Zeit mehrere Transaktionen unter 1 000 Euro geschehen, zwischen denen keine Verbindung zu bestehen scheine, keine Sorgfaltspflichten wahrzunehmen seien.

*Die Regierung trägt dem Anliegen des VuVL Rechnung und nimmt eine klarstellende Passage auf, sodass eindeutig ist, dass dies unabhängig davon gilt, ob die Transaktion in einem einzigen oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.*

#### **Zu Art. 5 Bst. g**

Diese Bestimmung sah bislang tiefere Schwellenwerte als die Geldwäscherichtlinie vor und soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

#### **Zu Art. 5 Bst. h**

Der bisherige Bst. h kann ersatzlos gestrichen werden, da auch Transaktionen bei physischen Automaten ("Krypto-ATM") unter den Begriff "Kryptowertetransfers" nach Art. 5 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 dieser Vorlage fallen und ebendort für die Anwendung der Sorgfaltspflichten ein entsprechender Schwellenwert von 1 000 Euro vorgesehen ist.

#### **Zu Art. 9b Abs. 2a**

Gemäss dieser Bestimmung müssen Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r unter Berücksichtigung des Stands der Technik informatikgestützte Systeme einsetzen, um risikobasiert die Historie der entsprechenden Kryptowerte zu überprüfen. Dabei war der Verweis auf das TVTG auszuklammern.

#### **Zu Art. 11 Abs. 5 Einleitungssatz sowie Bst. e und f**

Die in Art. 11 vorgesehenen verstärkten Sorgfaltspflichten bei Korrespondenzbankbeziehungen werden auf Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ausgedehnt. Dadurch wird Art. 19b der Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Die Pflicht betrifft sowohl Banken als auch Finanzinstitute (inkl. Anbieter von Kryptowerte-

Dienstleistungen), die Korrespondenzbankdienstleistungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen.

Hinsichtlich des Bst. f ist festzuhalten, dass diese Pflicht nur in Bezug auf Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gilt.

#### **Zu Sachüberschrift vor Art. 12**

Die Sachüberschrift "Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten" zu Art. 12 und Art. 12a war ersatzlos aufzuheben.

#### **Zu Art. 12**

Die Anforderungen des bisherigen Art. 12a in Zusammenhang mit Transfers bestimmter Kryptowerte werden nun gemeinsam mit den Anforderungen bei Geldtransfers in Art. 12 geregelt. Dies bedingt unter anderem eine Anpassung der Überschrift zu Art. 12. Des Weiteren wird der Begriff "Auftraggeber" durch "Zahler" sowie der Begriff "Begünstigte" durch "Zahlungsempfänger" ersetzt. Darüber hinaus sind Verweisanpassungen vorzunehmen, da die bisherige GTV mit der TFR neu gefasst wird.

Der **LBV** brachte in der Stellungnahme vor, dass bei Art. 12 Abs. 1 auf die Regelungen der TFR für die Übermittlung von Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger bei Geldtransfers, sowie Originator und Begünstigten bei Kryptowerte-Transfers verwiesen werde. Dies beinhalte auch die Anforderungen aus Art. 14 TFR. Betreffend die EBA-Leitlinien zu Art. 14 TFR erachte der LBV die Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2025 zur Implementierung eines Tools zur Sicherstellung der Travel Rule aufgrund der fehlenden Standardisierung und fehlender etablierter Prozesse als zu kurz. Dies sei seitens dem LBV auch bereits in der Konsultationsphase zu den EBA Leitlinien entsprechend rückgemeldet worden. Sollten die finalen EBA Leitlinien diese Thematik nicht zufriedenstellend regeln, würde der LBV eine entsprechende Klarstellung seitens der FMA im Rahmen der Comply-Erklärung begrüßen.

*Die Regierung nimmt dieses Vorbringen entgegen und ersucht die FMA um entsprechende Prüfung im Rahmen des "comply or explain" Prozesses.*

Mit Abs. 2 wurde die Wahlmöglichkeit des Art. 2 Abs. 5 der TFR umgesetzt, indem die Verordnung bei Erfüllung der in Abs. 2 angeführten Bedingungen nicht auf Inlandgeldtransfers auf ein Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers anzuwenden ist, auf das ausschliesslich Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können.

Des Weiteren brachte der **LBV** zu Abs. 2 vor, dass - gemäss dem Wahlrecht der Regierung nach Art. 2 Abs. 5 TFR - die TFR für bestimmte Inlandsgeldtransfers nicht anwendbar sei. Unklar sei hingegen, weshalb der Anwendbarkeitsausschluss erst in Art. 12 Abs. 2 SPG erfolge und nicht bereits klarstellend in Art. 4 (Ausnahmen vom Geltungsbereich) geregelt werde.

*Die Regierung weist darauf hin, dass die Ausnahmebestimmungen in Art. 4 SPG das gesamte SPG betreffen, wohingegen die Ausnahmen nach Art. 12 Abs. 2 SPG lediglich für gewisse Geldtransfers gelten. Nach Ansicht der Regierung gehört diese Ausnahmebestimmung thematisch zu diesem Artikel und dient der besseren beziehungsweise leichteren Lesbarkeit für den Rechtsanwender.*

#### **Zu Art. 12a**

Die Anforderungen des bisherigen Art 12a werden künftig in Art. 12 geregelt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 12). In Art. 12a werden neue spezifische Anforderungen betreffend das Risikomanagement in Bezug auf die mit Kryptowertetransfers von oder an eine selbst gehostete Adresse verbundenen Risiken vorgesehen. Damit wird der durch die TFR neu eingeführte Art. 19a der Geldwäscherichtlinie umgesetzt. In der vorliegenden Bestimmung finden sich auch die in der Richtlinienänderung vorgesehenen Mindestmassnahmen zur Risikomitigierung. Gemäss TFR sollen diese Massnahmen später durch EBA-Leitlinien präzisiert werden.

**Zu Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz**

Die Anpassungen in Art. 16 sind formeller Natur. Anstelle der Aufzählung der einzelnen Sorgfaltspflichtigen wird der neu eingeführte Begriff "Finanzinstitute" verwendet. Zusätzlich wird aufgrund der Neufassung der GTV eine Verweisanpassung auf die TFR vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a verwiesen, wonach "Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen" nun als "Finanzinstitute" gelten.

**Zu Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2**

Die GTV wird mit der TFR neu gefasst und aufgehoben. Dadurch ist in Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 eine Verweisanpassung vorzunehmen.

**Zu Art. 28 Abs. 1 Bst. d und f bis k sowie Abs. 1a**

Die GTV wird mit der TFR neu gefasst und aufgehoben. Dadurch ist in Art. 28 Abs: 1 Bst. d und f bis k sowie Abs. 1a eine Verweisanpassung vorzunehmen.

**Zu Art. 28a Abs. 1**

Die GTV wird mit der TFR neu gefasst und aufgehoben. Dadurch ist in Art. 28a Abs: 1 eine Verweisanpassung vorzunehmen.

**Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. g<sup>bis</sup>**

Mit Einführung eines Risikomanagements bei selbst gehosteten Adressen nach Art. 12a war auch eine korrespondierende Strafbestimmung notwendig, weshalb Art. 31 Abs. 1 Bst. g<sup>bis</sup> anzupassen war.

**Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. u**

Art. 31 Abs. 1 Bst. u wurde gesamthaft dahingehend angepasst, dass nicht nur die Nichteinhaltung, sondern auch die nicht vorschriftsgemäße, unvollständige oder verspätete Einhaltung der materiellen Bestimmungen der TFR strafbar ist.

Überdies wurden im Einleitungssatz wiederum eine Verweisanpassung auf die neue TFR vorgenommen sowie in den Ziffern 1 bis 7 die bisherigen Begriffe "Auftraggeber" und "Begünstigter" durch die neuen Begrifflichkeiten "Zahler" und "Zahlungsempfänger" ersetzt.

Die nachfolgend neu erstellten Ziffern 1 bis 19 setzen den in Art. 29 Bst. a, c und d TFR enthaltenen Sanktionskatalog um.

Ziffer 20 ersetzt die bisherige unter Ziffer 8 enthaltene Strafbestimmung im Zusammenhang mit Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten und dehnt die Strafbestimmung auf Angaben zum Originator und Begünstigten aus. Damit wird Art. 29 bst. b der TFR umgesetzt.

#### **Art. 37 Abs. 6**

Die Anpassung in Art. 37 Abs. 6 ist formeller Natur. Anstelle der Aufzählung der einzelnen Sorgfaltspflichtigen wird der neu eingeführte Begriff "Finanzinstitute" verwendet.

#### **Zu Art. 37a**

Die GTV wird mit der TFR neu gefasst und aufgehoben. Dadurch ist in Art. 28a Abs: 1 eine Verweisanpassung vorzunehmen.

#### **Zu Art. 38 Bst. m**

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Verordnungsermächtigung der FMA in Bezug auf die bisherige GTV soll ersatzlos aufgehoben werden. Allfällige Präzisierungen der TFR-Pflichten werden durch EBA-Leitlinien erfolgen.

Der **LBV** wies in seiner Stellungnahme nochmals auf den bereits schon bei Art. 12 SPG erwähnten Entwurf der EBA Leitlinie hin. Neben dem nach Art. 14 TFR zu implementierendem Tool (vgl. hierzu Ausführungen zu Art. 12 SPG) sei auch gemäss Art. 17 TFR bei fehlenden Angaben zum Originator oder zum Begünstigten die Informationen einzuholen oder die Assets zu retournieren. Es werde jedoch nicht

darauf eingegangen wie zu verfahren sei, wenn das Wallet der Gegenpartei bereits geschlossen worden sei und die Informationen noch ausstehend seien. Der LBV gehe davon aus, dass dann die Vermögenswerte gesperrt und an die FIU gemeldet werden müsse. Der LBV merkte weiters an, dass auch dieser Punkt bereits im Rahmen der Konsultationsphase zu den EBA Leitlinien entsprechend rückgemeldet worden sei. Sollten die finalen EBA Leitlinien diese Thematik nicht zufriedenstellend regeln, würde der LBV eine entsprechende Klarstellung seitens der FMA im Rahmen der Comply-Erklärung begrüßen.

*Die Regierung nimmt dieses Vorbringen entgegen und ersucht die FMA um entsprechende Prüfung im Rahmen des "comply or explain" Prozesses.*

**Zu Art. 38 Bst. m<sup>bis</sup>**

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Verordnungsermächtigung der FMA in Bezug auf Art. 12a soll ersatzlos aufgehoben werden.

**Zu Kapitel II.**

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Anpassungen des Gesetzes gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-MiCA-DG in Kraft treten.

## **5.8 Abänderung des EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetzes**

### **Zur Überschrift vor Art. 2a (Art. 6a VNB)**

Vor Art. 2a (Art. 6a VNB) wird ein neues Kapitel "Ia. Zulassung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern" ("IIa. Zulassung und Ausübung der Geschäftstätigkeit" VNB) eingefügt.

### **Zu Art. 2a (Art. 6a VNB)**

In Art. 2a (Art. 6a VNB) wird analog zu anderen Finanzmarktrechtsakten festgelegt, dass die FMA die Zulassung nach der Schwarmfinanzierungsverordnung unter Bedingungen und Auflagen erteilen kann.

### **Zu Art. 2b**

In Art. 2b, der nach Vernehmlassung neu aufgenommen wird, werden die Folgen des Entzugs im Einklang mit den Änderungen im Rahmen der Neukonzeption des Finanzmarktrechtes näher geregelt. Die Bestimmungen beschreiben das Verfahren, mit dem die FMA die ordentliche Abwicklung von zulassungspflichtigen Geschäften nach der Schwarmfinanzierungsverordnung nach dem Entzug der Zulassung sicherstellt. Da Schwarmfinanzierungsdienstleistern aufgrund ihrer Zulassung nach der Schwarmfinanzierungsverordnung in keinem Fall erlaubt ist, Vermögenswerte von Kunden zu halten, ähnelt die Situation beim Zulassungsentzug der von Vermögensverwaltungsgesellschaften und daher orientieren sich die Bestimmungen an denen nach dem VVG bzw. Art. 15d der Vermögensverwaltungsverordnung. Es kann auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden. Sofern ein Schwarmfinanzierungsdienstleister über eine Bewilligung/Zulassung nach einem anderen Spezialgesetz verfügt, gilt für die Folgen des Entzugs die jeweils strengere Anforderung.

**Vor Art. 2c (Art. 6c VNB)**

Im EWR-SFDG soll – analog zum EWR-MiCA-DG – zur effizienteren Aufsicht das Prinzip der Aufsichtsprüfung durch spezialgesetzlichen Revisionsstellen verankert werden.

**Zur Überschrift vor Art. 2c (Art. 6c VNB)**

Vor Art. 2c (Art. 6c VNB) wird ein neues Kapitel "Ib. Ausübung der Geschäftstätigkeit" eingefügt.

**Zu Art. 2c (Art. 6c VNB)**

Art. 2c (Art. 6c VNB) orientiert sich an anderen Finanzmarktgesetzen und sieht die Pflicht von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, Wertpapierfirmen, Banken, E-Geld-Instituten sowie Zahlungsinstituten vor, ihre Geschäftstätigkeit nach der Schwarmfinanzierungsverordnung jährlich durch eine unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Dazu haben die vorgenannten Personen – soweit für die Prüftätigkeit erforderlich – den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Einsichtsrechte zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. 9 des EWR-MiCA-DG verwiesen.

**Zu Art. 2d (Art. 6b VNB)**

In Art. 2d (Art. 6b VNB) wird in Übereinstimmung mit der in anderen nationalen Finanzmarktrechtsakten üblichen Normierung der Pflicht, Tatsachen, die den Finanzintermediären auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, geheim zu halten, eine solche Geheimhaltungspflicht auch für Organmitglieder, Mitarbeiter oder sonst für Schwarmfinanzierungsdienstleister tätige Personen verankert. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt. Eine Widerhandlung gegen diese Bestimmung ist ein Vergehen gemäss Art. 11 Abs. 1 dieses Gesetzes. Diese Geheimhaltungspflicht wird

aufgrund der gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Strafgerichten sowie Behörden durchbrochen.

#### **Zur Überschrift vor Art. 2e (Art. 6d VNB)**

Vor Art. 2e (Art. 6d VNB) wird ein neues Kapitel "Ic. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer" ("IIb. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" VNB) eingefügt.

#### **Zu Art. 2e bis 2k (Art. 6d bis 6i VNB)**

Die Art. 2e bis 2k (Art. 6d bis 6i VNB) entsprechen materiell den Art. 37a bis 37e VVGneu (Art. 43 bis 46 bisheriges VVG) sowie Art. 15d der Vermögensverwaltungsverordnung; daher kann auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden.

#### **Zu Art. 8 Abs. 2 Bst. c und n bis p**

Die Ergänzungen in Art. 8 erfolgten nach der Vernehmlassung. In Bst. c wird zusätzlich aufgenommen, dass die FMA auch befugt ist, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit den Überprüfungen und Ermittlungen zu beauftragen. In den Bst. n bis p werden weitere in anderen Finanzmarktrechtsakten übliche Befugnisse aufgenommen (Erlass von Entscheidungen und Verfügungen, Vornahme ausserordentlicher Prüfungen sowie Einsetzung eines Beobachters).

#### **Zu Art. 8a**

In Übereinstimmung mit der Ergänzung der Normierung des Berufsgeheimnisses nach der MiCAR im EWR-MiCA-DG aufgrund der Aufnahme der Prüfpflicht durch spezialgesetzlichen Revisionsstellen wird auch in dieser Gesetzesvorlage eine zusätzliche Bestimmung zur Vervollständigung aufgenommen, wonach klargestellt wird, dass ein Informationsaustausch zwischen der FMA und den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. den Wirtschaftsprüfern keine Amtsgeheimnisverletzung

darstellt. Im Übrigen kann auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Art. 18 (Art. 17 VNB) EWR-MiCA-DG verwiesen werden.

**Zu Art. 11 Abs. 1, 1a und 2 Bst. c bis h sowie Abs. 8 bis 10 und 12**

Im Einklang mit der Strafhöhe bei der Bestrafung einer Verletzung von Geheimhaltungspflichten nach anderen Finanzmarktgesetzen wird in Abs. 1 neu bestimmt, dass das Landgericht bei einem solchen Verstoss eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu verhängen hat.

Die bisherigen Straftatbestände nach dem Abs. 1 werden in den neu geschaffenen Abs. 1a verschoben.

Ergänzend zur Aufnahme der zusätzlichen Vorschriften werden in Abs. 2 Strafbestimmungen in Bezug auf die Verletzung der daraus resultierenden Pflichten von Schwarmfinanzierungsdienstleistern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfern, welche nicht bereits von den Vergehen nach Abs. 1 bzw. 1a abgedeckt sind, normiert. So ist nach in Abs. 2 Bst. c zu bestrafen, wer mit einer Zulassung verbundene Auflagen verletzt. Bst. d und e werden nach Vernehmlassung aufgenommen. Nach Bst. d ist zu bestrafen, wer eine Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat. In Bst. e wird ein genereller Übertretungstatbestand aufgenommen, wonach zu bestrafen ist, wer einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt. Als Folge der Verankerung der Pflicht der Aufsichtsprüfung durch spezialgesetzlichen Revisionsstellen in Art. 2c und Art. 2e bis 2k wird nach Bst. f (Bst. d VNB) bestraft, wer die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nicht durchführen lässt. Auch wer der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft falsche Auskünfte erteilt oder seine Pflichten gegenüber diesem bzw. dieser nicht erfüllt, ist nach Bst. g (Bst. e VNB) zu bestrafen. Nach Bst. h (Bst. f VNB) sind schliesslich Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu

bestrafen, die ihre Pflichten verletzen, insbesondere im Prüfungsbericht unwahre Angaben machen oder wesentliche Tatsachen verschweigen, eine vorgeschriebene Aufforderung an den Schwarmfinanzierungsdienstleister unterlassen oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstatten.

In den Absätzen 8 bis 10 und 12 erfolgen Anpassungen aufgrund der Aufnahme des Abs. 1a.

#### **Zu Kapitel II.**

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Anpassungen des Gesetzes gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-MiCA-DG in Kraft treten.

### **5.9 Abänderung des Gewerbegesetzes**

#### **Zu Art. 3 Abs. 2 Bst. e**

In Art. 3 Abs. 2 Bst. e sind Personen und Unternehmen, die im Sinne der MiCAR mit der Ausgabe, dem öffentlichen Angebot und der Zulassung zum Handel von Kryptowerten befasst sind oder die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten erbringen und die bislang unberücksichtigt gebliebenen Schwarmfinanzierungsdienstleister aufzunehmen, um die Anwendbarkeit des Gewerbegesetzes auf sie auszuschliessen.

#### **Zu Kapitel II.**

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Anpassungen des Gesetzes gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-MiCA-DG in Kraft treten.

### **5.10 Abänderung des Dienstleistungsgesetzes**

#### **Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b und b<sup>bis</sup>**

In Art. 3 Abs. 1 Bst. b und b<sup>bis</sup> sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten und der bislang unberücksichtigt gebliebenen Schwarmfinanzierung sowie in einem neuen Bst. b<sup>bis</sup> die ebenfalls noch nicht enthaltenen VT-

Dienstleistungen aufzunehmen, um die Anwendbarkeit des Dienstleistungsgesetzes auf sie auszuschliessen.

### **Zu Kapitel II.**

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Anpassungen des Gesetzes gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-MiCA-DG in Kraft treten.

## **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Bei der FMA wird mit der Zulassung und Beaufsichtigung von MiCA-Instituten eine neue Kernaufgabe geschaffen.

### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet die FMA darüber, ob ein MiCA-Institut die Voraussetzungen der MiCAR erfüllt. Dazu gehören die Prüfung der Zuverlässigkeit der Anteilseigner sowie der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der an der Leitung beteiligten natürlichen Personen, aber auch der Verfügbarkeit der vorgeschriebenen Eigenmittelanforderungen bzw. aufsichtsrechtlichen Sicherheiten und der Angemessenheit der internen Organisation, einschliesslich der Unternehmensführung und internen Kontrollmechanismen. Der Aufwand für diese Prüfung hängt von der Anzahl der Anträge sowie von der Art und Komplexität der Dienstleistung oder Token ab und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend abgeschätzt werden. Darüber hinaus gibt es weitere,

bereits bewilligte Finanzintermediäre, die MiCAR-Dienstleistungen ausüben dürfen, ohne eine Zulassung nach der MiCAR zu beantragen; auch in diesen Fällen ist mit der Prüfung der Dokumentation im Mitteilungsverfahren weiterer Aufsichtsaufwand verbunden.

In der laufenden Aufsicht über die MiCA-Institute, E-Geld-Institute, Banken oder andere Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, prüft die FMA die Einhaltung der in der MiCAR vorgesehenen Pflichten, unter anderem betrifft das die Regelungen über die Organisation, die Vorschriften über den Anlegerschutz, das Melde- und Berichtswesen sowie die Transaktionsüberwachung im Bereich des Marktmissbrauchs. Der Aufsichtsaufwand betreffend Betreiber von Handelsplattformen für Kryptowerte wird als besonders hoch eingestuft. Hinzu kommt der Aufwand für die Zusammenarbeit zwischen der FMA und anderen zuständigen Behörden sowie mit der ESMA und der EBA.

Die Regierung geht insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeit für bereits bewilligte/zugelassene E-Geld-Institute, CRR-Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (insbesondere Vermögensverwaltungsgesellschaften) mittels Mitteilungsverfahren Kryptowerte-Dienstleistungen zu erbringen, davon aus, dass die FMA auf Grundlage der MiCAR bzw. des EWR-MiCA-DG eine Reihe von Zulassungsgesuchen und Mitteilungen erhalten wird.

Für die FMA wird der Aufsichtsaufwand zunehmen. Dieser zusätzliche Aufwand ergibt sich vor allem aus den Anforderungen, die aus dem neuen EWR-rechtlichen Rahmen resultieren. Der FMA werden neben der Aufsicht über die Einhaltung der MiCAR-Vorgaben insbesondere die Zulassungsverfahren und Beaufsichtigung von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie die Bewilligung und Aufsicht über bestehende Finanzintermediäre die Kryptowerte-Dienstleistungen anbieten oder Token emittieren oder zum Handel anbieten, zukommen. Die FMA muss über Fachwissen im Bereich Kryptowerte weiter aufbauen. Nicht zuletzt aufgrund der

auf EU-Ebene noch nicht gesamthaft fertig ausgearbeiteten Details auf Level-II Stufe ist der konkrete Aufwand und Ressourcenbedarf bei der FMA zu diesem Zeitpunkt extrem schwierig abzuschätzen.

In einem ersten Schritt wird durch personelle Umschichtungen innerhalb der FMA, insbesondere der Reallokation der personellen Ressourcen des Regulierungslabors in die für MiCAR zuständigen Bereiche, versucht, den zusätzlichen Aufsichtsaufwand ohne weitere personelle Ressourcen zu bewältigen.

Nach Inkrafttreten der MiCAR-Regulierung wird eine Evaluation im Hinblick auf die Verwaltungstätigkeit und den Ressourceneinsatz erfolgen.

### **7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Die MiCAR in Verbindung mit dem EWR-MiCA-DG verfolgen insbesondere das UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (weniger Ungleichheiten). Gemäss dem Unterziel 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Die MiCAR schafft einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen in Bezug auf Märkte für Kryptowerte innerhalb des EWR, welcher speziell die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen unterstützen und die Freiheit, diese Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt zu erbringen und in Anspruch zu nehmen, erleichtern soll. Die MiCAR gewährleistet sohin den Abbau von bestehenden Hindernissen für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Kryptowerte und damit zusammenhängende Dienstleistungen und Tätigkeiten. Gleichzeitig wird für ein hohes Mass an Anlegerschutz gesorgt. Durch die Ausgestaltung als EU-Verordnung und die damit sehr eingeschränkten nationalen Spielräume soll eine wirksame Überwachung der Einhaltung von Anforderungen für das öffentliche Angebot und

die Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token, von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token und solcher für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im EWR-Binnenraum gewährleistet und Aufsichtsarbitrage vermieden werden.

Das TVTG konzentriert sich zukünftig auf die allgemeine Token-Ökonomie. Die Token-Ökonomie und die Blockchain-Technologie tragen im Allgemeinen entscheidend zur Erreichung mehrerer Nachhaltiger Entwicklungsziele (SDGs) bei. Diese Technologien ermöglichen durch ihre Dezentralisierung, Transparenz und Sicherheit innovative Lösungsansätze, die eben über den Finanzmarkt hinausgehen und in verschiedenen Sektoren Anwendung finden.

Insbesondere tragen sie zur Förderung von Ziel 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei, indem sie eine fortschrittliche Infrastruktur für sichere und effiziente digitale Transaktionen bereitstellen. Dies fördert Innovationen in verschiedenen Branchen und trägt zur Schaffung nachhaltiger und widerstandsfähiger Infrastrukturen bei.

In Bezug auf Ziel 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) unterstützt die Token-Ökonomie die Entwicklung intelligenter, vernetzter Städte. Durch Blockchain-Technologie können Daten effizienter verwaltet werden, was zu verbesserten städtischen Dienstleistungen, gesteigerter Energieeffizienz und besserer Ressourcennutzung führt.

Ziel 12 (Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster) wird ebenfalls durch Blockchain gefördert, da die Technologie Transparenz in Lieferketten erhöht und somit zu nachhaltigerem Konsum und zu nachhaltigerer Produktion beiträgt. Die Nachverfolgbarkeit von Produkten vom Ursprung bis zum Verbraucher wird vereinfacht, wodurch Verbraucher bewusstere Entscheidungen treffen können.

Darüber hinaus unterstützt die Token-Ökonomie Ziel 13 (Massnahmen zum Klimaschutz), indem sie innovative Lösungen für den Kohlenstoffhandel und die Überwachung von Umweltauswirkungen bietet. Dies ermöglicht eine effektivere Kontrolle und Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

Die Token-Ökonomie stellt somit ein vielseitiges Instrument dar, das über den Finanzsektor hinaus zur Erreichung der SDGs beiträgt. Ihre Anwendungsbereiche reichen von der Förderung nachhaltiger Industrien und Städte bis hin zum Schutz des Klimas und der Umwelt, was ihre Bedeutung als Schlüsseltechnologie für eine nachhaltige Zukunft unterstreicht.

#### **7.4 Evaluation**

Eine gesonderte Evaluation ist nicht vorgesehen.

**II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*



### III. REGIERUNGSVORLAGEN

#### 1. EWER-MICA-DURCHFÜHRUNGSGESETZ

#### **Gesetz**

vom ....

#### **zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWER-MiCA-Durchführungsgesetz; EWER-MiCA-DG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Zweck*

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40)

2) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

## Art. 2

### *Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "MiCA-Institut": eine juristische Person oder ein anderes Unternehmen, die bzw. das in Liechtenstein:
  - 1. nach Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen ist:
    - aa) vermögenswertereferenzierte Token im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) öffentlich anzubieten; oder
    - bb) die Zulassung vermögenswertereferenzierter Token zum Handel zu beantragen; oder
  - 2. nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen ist, Kryptowerte-Dienstleistungen anzubieten;
- b) "Banken": Banken nach Art. 4 Abs. 2 des Bankengesetzes.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2023/1114, ergänzend Anwendung.

3) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1 näher umschreiben und weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe definieren.

4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

## **II. Zulassung von MiCA-Instituten**

### **Art. 3**

#### *Zulassung*

1) Die Zulassung von MiCA-Instituten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

2) Die FMA kann den Umfang der Zulassung anpassen, soweit eine davon erfasste Kryptowerte-Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen dauerhaft nicht mehr erbracht wird.

### **Art. 4**

#### *Entzug der Zulassung*

1) Die FMA entzieht zusätzlich zu den Entzugsgründen nach Art. 24 Abs. 1, 2 oder 5 bzw. Art. 64 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Zulassung, wenn:

- a) das MiCA-Institut die Pflichten dieses Gesetzes oder nach den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen systematisch oder in schwerwiegender Weise verletzt;
- b) das MiCA-Institut den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge leistet;

- c) über das Vermögen des MiCA-Instituts rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden ist;
- d) die FMA die Durchführung eines Rücktauschplans nach Art. 47 der Verordnung (EU) 2023/1114 anordnet; oder
- e) die Auflösung und Liquidation aus anderen Gründen als durch Konkurs vom MiCA-Institut beschlossen wird.

2) Der rechtskräftige Entzug der Zulassung wird auf Kosten des Zulassungsträgers im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht. Die FMA teilt jeden Zulassungsentzug der EFTA-Überwachungsbehörde und der ESMA bzw. der EBA unter Angabe der Gründe mit.

#### Art. 5

##### *Folgen des Entzugs*

1) Wird die Zulassung nach Art. 24 bzw. 64 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder nach Art. 4 dieses Gesetzes entzogen, hat die FMA gleichzeitig die Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Geschäfte des MiCA-Instituts anzuordnen und diese Tätigkeit an eine geeignete Person zu übertragen, die zum Geschäftsabwickler bestellt wird.

2) Die FMA legt, auf der Grundlage dessen, was unter den jeweiligen Umständen in Bezug auf die Beendigung verhältnismässig ist, die Aufgaben und Befugnisse, insbesondere das Zeichnungsrecht, des Geschäftsabwicklers fest. Die Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über die das Leitungsorgan des MiCA-Instituts nach dessen Statuten und aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften verfügt, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen des Leitungsorgans auszuüben. Die Befugnisse des

Geschäftsabwicklers in Bezug auf das MiCA-Institut müssen dem geltenden Gesellschaftsrecht entsprechen. Ordnet die FMA eine Zusammenarbeit des Geschäftsabwicklers mit dem Leitungsorgan an, so sind die jeweilige Funktion sowie die Aufgaben und Befugnisse festzulegen. Das Leitungsorgan kann verpflichtet werden, vor Beschlussfassung oder dem Ergreifen von Massnahmen den Geschäftsabwickler anzuhören oder dessen Einwilligung einzuholen. Die FMA hat die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und dessen Eintragung, einschliesslich dem Zeichnungsrecht, im Handelsregister zu veranlassen. Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Mitgliedern des Leitungsorgans im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden.

3) Die FMA hat das ausschliessliche Recht zur Bestellung und Abberufung aller Geschäftsabwickler. Sie kann den Umfang der Befugnisse und die sonstigen Bedingungen für die Bestellung eines Geschäftsabwicklers jederzeit nach Massgabe dieses Artikels ändern.

4) Der Geschäftsabwickler hat in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der zulassungspflichtigen Geschäfte des MiCA-Instituts zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 34 Abs. 2 bzw. Art. 62 Abs. 2 Bst. g der Verordnung (EU) 2023/1114 gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der zulassungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen nach Art. 21, insbesondere dessen Abberufung nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

5) Der Geschäftsabwickler hat der FMA in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Beendigung der offenen zulassungspflichtigen Geschäfte des MiCA-Instituts zu berichten. Der Inhalt und die Periodizität der Berichte werden von der FMA festgelegt. Die FMA kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen zulassungspflichtigen Geschäfte verlangen.

6) Wurde die Zulassung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. e entzogen oder hat das oberste Organ nach dem Entzug der Zulassung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 oder nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Gesetzes die gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation beschlossen und sind noch nicht sämtliche zulassungspflichtigen Geschäfte beendet worden, bestellt die FMA für das MiCA-Institut für die Dauer der Beendigung sämtlicher noch zulassungspflichtiger Geschäfte unbeschadet Art. 132 und 133 des Personen- und Gesellschaftsrechts einen Liquidator.

7) Abweichend von Abs. 1 kann die FMA den Liquidator gleichzeitig mit der Bestellung auch mit der Beendigung sämtlicher Geschäfte beauftragen. Der Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit die Anforderungen nach Abs. 4 zu erfüllen und den Berichtspflichten nach Abs. 5 sowie den erteilten Weisungen der FMA nachzukommen. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift sie die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Art. 146 des Personen- und Gesellschaftsrechts findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz keine Anwendung. Die FMA hat die Bestellung eines Liquidators auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und die Eintragung des Liquidators, einschliesslich dessen Zeichnungsrecht, im Handelsregister zu veranlassen.

Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Mitgliedern des Leitungsorgans im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden.

8) Entzieht die FMA einem MiCA-Institut nach Art. 24 bzw. 64 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Gesetzes die Zulassung, kann sie gleichzeitig dessen gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation verfügen, sofern dies zum Schutz der Gläubiger sowie zur Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Kryptowertemarkt und der Stabilität des Finanzsystems notwendig ist. Eine solche Verfügung hat dieselbe Wirkung wie ein Auflösungsbeschluss durch das oberste Organ. Im Übrigen finden Abs. 6 und 7 sinngemäss Anwendung. Die FMA hat das Amt für Justiz innerhalb von 30 Tagen anzuweisen, die Auflösung und Liquidation sowie den Liquidator, samt dessen Zeichnungsrecht in das Handelsregister einzutragen. Nach durchgeführter Liquidation hat der Liquidator die Löschung des MiCA-Instituts zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

9) Die FMA kann als Geschäftsabwickler und Liquidator folgende Personen bestellen:

- a) ein oder mehrere Mitglieder des Leitungsorgans;
- b) eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 11; oder
- c) sofern sie über gründliche Kenntnisse im Kryptowertebereich verfügen:
  1. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist; oder
  2. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz.

10) Der Wegfall der Zulassung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, zulassungspflichtige Geschäfte des MiCA-Instituts weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Die Annahme neuer Kryptowerte sowie die Erbringung anderer Dienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 sind unzulässig. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Geschäfte gilt ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen als Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes.

11) Ein von der FMA eingesetzter Geschäftsabwickler oder Liquidator hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber dem MiCA-Institut. Wird die Höhe der Entlohnung vom MiCA-Institut nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und dem MiCA-Institut deren Auszahlung aufzutragen.

12) Wird eine Zulassung nach Art. 24 bzw. 64 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder Art. 4 dieses Gesetzes entzogen, hat das MiCA-Institut innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung über den Entzug:

- a) wenn die Gesellschaft keinen Beschluss auf Auflösung und Liquidation gefasst hat:
  - aa) die Statuten so zu ändern, dass die Firma und der Geschäftszweck keine Tätigkeit als MiCA-Institut mehr vermuten lassen; und
  - bb) die Änderungen zur Eintragung im Handelsregister beim Amt für Justiz anzumelden;
- b) wenn die Gesellschaft einen Beschluss auf Auflösung und Liquidation gefasst hat, den Beschluss über die Auflösung und Liquidation sowie den Liquidator samt dessen Zeichnungsrecht, zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Nach durchgeführter Liquidation hat der Liquidator die Löschung des MiCA-Instituts zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

13) Die Eintragungen im Handelsregister nach Abs. 12 sind der FMA nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, informiert die FMA das Amt für Justiz. Das Amt für Justiz hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen.

#### Art. 6

##### *Genehmigungs- und Meldepflichten*

1) Einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA bedürfen die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 11 und deren Wechsel nach Art. 14.

2) Einer vorgängigen Meldung an die FMA bedürfen:

- a) die Änderung der Satzung und Reglemente, die den Geschäftskreis, das Eigenkapital oder die Organisation betreffen;
- b) die Änderung des Sitzes oder der Anschrift;
- c) die Auslagerung von wichtigen Aufgaben;
- d) den Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung;
- e) die absehbare oder tatsächliche Nichterfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 35 der Verordnung (EU) 2023/1114 bzw. der prudentiellen aufsichtsrechtlichen Sicherheitsvorkehrungen nach Art. 67 der genannten Verordnung;
- f) den Beschluss über die Auflösung und Liquidation aus anderen Gründen als durch Konkurs;
- g) die Eröffnung des Konkurses oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens.

3) Eine Aufgabe nach Abs. 2 Bst. c gilt dann als wichtig, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen oder der anderen Verpflichtungen des MiCA-Instituts nach der Verordnung (EU) 2023/1114 oder diesem Gesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Dienstleistungen wesentlich beeinträchtigen würde.

4) Der FMA sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen nach Abs. 1 und 2 Bst. a bis e umfassend zu beurteilen und sich in den Fällen nach Abs. 2 Bst. a bis c zu vergewissern, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

### **III. Ausübung der Geschäftstätigkeit**

#### **Art. 7**

#### *Rechnungslegung*

1) MiCA-Institute, die keine Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 des Personen- und Gesellschaftsrechts sind, haben die für diese geltenden Rechnungslegungsvorschriften des 1., 2. (mit Ausnahme des 3. Unterabschnittes) und 4. Abschnittes des 20. Titels des genannten Gesetzes einzuhalten.

2) Für sämtliche MiCA-Institute gelten unabhängig von ihrer Rechtsform die Vorschriften zur verkürzten Bilanz- und Erfolgsrechnung nach Art. 1068 Abs. 4 des Personen- und Gesellschaftsrechts nicht.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Rechnungslegung, insbesondere die für die einzelnen MiCA-Institute sowie die jeweilige Rechtsform massgebenden Rechnungslegungsstandards, mit Verordnung regeln.

#### Art. 8

##### *Periodische Berichte*

1) MiCA-Institute haben spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen und bei der FMA einzureichen.

2) MiCA-Institute sind verpflichtet, der FMA periodisch weitere Berichte zu statistischen und aufsichtsrechtlichen Zwecken zu erstatten.

3) Die Regierung kann das Nähere über die periodischen Berichte, insbesondere die Periodizität und den Inhalt der Berichte, mit Verordnung regeln.

#### Art. 9

##### *Verpflichtung zur externen Revision*

1) MiCA-Institute, Banken, E-Geld-Institute sowie andere Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 haben ihre Geschäftstätigkeit nach der genannten Verordnung jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 11 prüfen zu lassen.

2) Unternehmen nach Abs. 1 haben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft, insbesondere in die Bücher, Belege, Aufträge, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Leitungsorgans, zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

## Art. 10

*Geheimhaltungspflicht*

1) Die Mitglieder der Organe von MiCA-Instituten, Banken, E-Geld-Instituten sowie anderen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 und ihre Mitarbeiter oder sonst für solche Unternehmen tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder ihrer Tätigkeit nach der genannten Verordnung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, der Stabsstelle FIU und den Aufsichtsorganen.

**IV. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

## Art. 11

*Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

1) MiCA -Institute, Banken, E-Geld-Institute sowie andere Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 haben vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach der vorgenannten Verordnung eine von der FMA nach Abs. 2 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.

2) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen einer Anerkennung nach:

a) Art. 124 des Bankengesetzes für die Prüfung von:

1. Unternehmen, die nach Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, vermögenswertereferenzierte Token im EWR öffentlich anzubieten oder deren Zulassung zum Handel zu beantragen; oder
  2. Banken, die vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen;
- b) Art. 38 des E-Geldgesetzes für die Prüfung von E-Geld-Instituten, die E-Geld-Token anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen;
- c) Art. 124 des Bankengesetzes oder Art. 50 des Wertpapierfirmengesetzes für die Prüfung von:
1. Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114;
  2. Unternehmen, die nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, Kryptowerte-Dienstleistungen anzubieten;
- d) Art. 124 des Bankengesetzes, Art. 50 des Wertpapierfirmengesetzes oder Art. 37a des Vermögensverwaltungsgesetzes für die Prüfung von:
1. Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e, g, h und i der genannten Verordnung erbringen;
  2. Unternehmen, die nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e, g, h und i der genannten Verordnung anzubieten;
- e) Art. 124 des Bankengesetzes, Art. 50 des Wertpapierfirmengesetzes, Art. 37a des Vermögensverwaltungsgesetzes oder Art. 109 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds für die Prüfung von:

1. Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. g, h und i der genannten Verordnung erbringen;
  2. Unternehmen, die nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. g, h und i der genannten Verordnung zu erbringen;
- f) Art. 124 des Bankengesetzes, Art. 50 des Wertpapierfirmengesetzes, Art. 37a des Vermögensverwaltungsgesetzes, Art. 109 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder Art. 93 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren für die Prüfung von:
1. Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. h und i der genannten Verordnung erbringen;
  2. Unternehmen, die nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, die zugelassen sind, Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. h und i der genannten Verordnung zu erbringen.
- 3) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat der FMA die erstmalige Ausübung der Prüftätigkeit nach diesem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen.
- 4) Sie hat der FMA die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor Prüfungsbeginn zu melden.
- 5) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Sie bzw. er darf weder Tätigkeiten nach der

Verordnung (EU) 2023/1114, Zahlungsdienste, Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen, Dienste eines Zentralverwahrers nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014<sup>2</sup>, einer UCITS-Verwaltungsgesellschaft oder eines Verwalters alternativer Investmentfonds erbringen noch E-Geld ausgeben und muss vom zu prüfenden Unternehmen unabhängig sein.

6) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Meldung des Prüfungsbeginns nach Abs. 4, mit Verordnung regeln.

## Art. 12

### *Pflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers*

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Aufsichtsprüfung) insbesondere:

- a) die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114, dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der bestehenden Reglemente (Satzungen, Weisungen, etc.); und
- c) die Jahresberichte der Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1.

2) Die FMA legt die Einzelheiten zur Prüfung in einer Richtlinie fest.

3) Der Prüfungsbericht mit Ausführungen zum Aufsichtsrecht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs gleichzeitig zu übermitteln:

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

- a) dem Leitungsorgan des Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1; und
- b) der FMA.

4) Die Pflicht nach Abs. 3 endet erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Bewilligung bzw. Zulassung des Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1 oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, mit der Beendigung der Liquidation.

5) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Abschlussprüfung.

6) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, deren Organe und deren Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden, zeitlich unbeschränkt der Geheimhaltungspflicht. Art. 26 des Wirtschaftsprüfergesetzes findet sinngemäss Anwendung.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) den näheren Inhalt des Prüfungsberichts, insbesondere unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien bei der Prüfung von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token nach Art. 34 Abs. 12 der Verordnung (EU) 2023/1114;
- b) die Frist zur Erstellung und Einreichung des Prüfungsberichts bei der FMA;
- c) die unabhängige Prüfung der Vermögenswertreserve nach Art. 36 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2023/1114.

## Art. 13

*Anzeigepflichten*

1) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die insbesondere:

- a) eine erhebliche Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114, dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der bestehenden Reglemente (Satzungen, Weisungen, etc.) darstellen könnten, welche für die Zulassung oder die Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1 gelten;
- b) den Fortbestand des Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1 beeinträchtigen könnten;
- c) eine Behinderung der Tätigkeit des Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1;
- d) eine mit der Verwaltung eines Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1 betraute Person einer strafbaren Handlung verdächtigen könnten;
- e) dazu führen könnten, dass eine Fristansetzung zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes zwecklos erscheint; oder
- f) dazu führen könnten, dass der Prüfungsvermerk verweigert oder unter einem Vorbehalt gestellt wird.

2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 bestehen auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 oder zu den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt sie dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Sie ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

4) Beanstandungen müssen jedenfalls in den nach diesem Gesetz zu erstellenden Prüfungsbericht aufgenommen werden.

5) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeigepflichten mit Verordnung regeln.

#### Art. 14

##### *Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

1) Der Antrag auf Genehmigung des Wechsels der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist vom Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 zu begründen und von der bisherigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft grundsätzlich mit zu unterzeichnen. Können sich das Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Grund für den Wechsel nicht einigen, hat die bisherige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dies nach Art. 13 anzuzeigen.

2) Nach dem Erlöschen oder dem rechtskräftigen Widerruf der Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat das Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, eine neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen. In Ausnahmefällen kann die FMA auf Antrag diese Frist angemessen verlängern.

3) Nimmt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die aufsichtsrechtliche Prüfung eines Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1 nicht ordnungsgemäss vor, so kann die FMA von dem genannten Unternehmen verlangen, dass es für die folgende

Prüferperiode eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt.

Art. 15

*Aufsicht über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer*

1) Bei der Beaufsichtigung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfern kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 begleiten.

2) Für die Zwecke der Aufsicht nach Abs. 1 stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 21 Abs. 3 unter sinngemässer Anwendung zur Verfügung.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 16

*Kosten der Prüfung*

1) Das Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 trägt die Kosten der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Kosten der Prüfung richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Prüfung ist untersagt.

## **V. Aufsicht**

### **A. Allgemeines**

#### Art. 17

##### *Organisation und Durchführung*

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2023/1114 werden betraut:

- a) die FMA; und
- b) das Landgericht.

#### Art. 18

##### *Amtsgeheimnis*

Die FMA ist befugt, den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln. Eine solche Übermittlung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 100 der Verordnung (EU) 2023/1114 dar.

#### Art. 19

##### *Aufsichtsabgaben und Gebühren*

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz.

## **B. FMA**

### Art. 20

#### *Zuständige Behörde*

Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 93 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 und nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der genannten Verordnung und diesem Gesetz wahr.

### Art. 21

#### *Aufgaben und Befugnisse der FMA*

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 und dieses Gesetzes. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der bzw. Ersuchen an die Staatsanwaltschaft.

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung von Auskünften über die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2023/1114 oder von Gesetzen nach Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes für genau bestimmte Sachverhalte in Zusammenhang mit der Distributed-Ledger-Technologie;
- b) die Veröffentlichung der Kriterien für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen, über die Personen, die im Namen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleitungen eine Beratung zu Kryptowerten oder zu einer Kryptowerte-Dienstleistung anbieten oder einschlägige Informationen erteilen, nach Art. 81 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 verfügen müssen.

3) Die FMA besitzt alle erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei unbeschadet allfälliger Befugnisse nach anderen Gesetzen insbesondere:

- a) von jeder Person die für den Vollzug der Verordnung (EU) 2023/1114 und dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) Entscheidungen und Verfügungen erlassen;
- c) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen veröffentlichen bzw. öffentlich bekannt machen, dass ein Anbieter, eine Person, die die Zulassung eines Kryptowerts zum Handel beantragt, ein Emittent eines vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token oder ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen seinen bzw. ihren Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetzes nicht nachkommt;
- d) im Hinblick auf Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 der Verordnung (EU) 2023/1114:
  1. deren Erbringung für jeweils höchstens 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen oder von den betreffenden Anbietern der Kryptowerte-Dienstleistungen die Aussetzung für jeweils höchstens 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage verlangen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die vorgenannte Verordnung verstossen wurde;
  2. deren Erbringung untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die vorgenannte Verordnung verstossen wurde;
  3. zur Gewährleistung des Schutzes der Interessen der Kunden, insbesondere der Kleinanleger, oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Erbringung der

- betreffenden Kryptowerte-Dienstleistungen beeinflussen könnten, bekannt machen oder vom Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistungen die Bekanntmachung dieser Informationen verlangen;
4. deren Erbringung aussetzen oder von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen deren Aussetzung verlangen, wenn die FMA der Auffassung ist, dass deren Erbringung angesichts der Lage des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen den Interessen der Kunden, insbesondere der Kleinanleger, abträglich wäre;
  5. für den Fall, dass die FMA einem zugelassenen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Zulassung entzieht, die Übertragung von bestehenden Verträgen auf einen anderen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt, verlangen, vorbehaltlich der Zustimmung der Kunden und des übernehmenden Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen;
- e) von Anbietern, Personen, die die Zulassung von Kryptowerten zum Handel beantragen oder von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token oder E-Geld-Token verlangen:
1. ihr Kryptowerte-Whitepaper zu ändern oder ihr geändertes Kryptowerte-Whitepaper weiter zu ändern, wenn sie feststellt, dass das Kryptowerte-Whitepaper oder das geänderte Kryptowerte-Whitepaper nicht die nach Art. 6, 19 oder 51 der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderlichen Informationen enthält;
  2. ihre Marketingmitteilungen zu ändern, wenn sie feststellt, dass die Marketingmitteilungen nicht den Anforderungen der Art. 7, 29 oder 53 der Verordnung (EU) 2023/1114 entsprechen;
  3. zusätzliche Informationen in ihre Kryptowerte-Whitepaper aufzunehmen, wenn die Finanzstabilität oder der Schutz der Interessen der

Inhaber von Kryptowerten, insbesondere der Kleinanleger, dies erfordert;

4. zur Wahrung des Schutzes der Interessen der Inhaber von Kryptowerten, insbesondere der Kleinanleger, oder eines reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Bewertung der öffentlich angebotenen oder zum Handel zugelassenen Kryptowerte beeinflussen könnten, offenzulegen oder eine derartige Offenlegung von einem Anbieter, einer Person, die die Zulassung eines Kryptowerts zum Handel beantragt, oder einem Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token zu verlangen;
- f) Anbieter, Personen, die eine Zulassung von Kryptowerten zum Handel beantragen, Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token oder entsprechende Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen auffordern, Marketingmitteilungen für maximal 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage einzustellen oder auszusetzen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz vorliegt;
- g) ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung von Kryptowerten zum Handel für jeweils höchstens 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetzes verstossen wurde;
- h) ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung von Kryptowerten zum Handel untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz verstossen wurde, oder ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen diese Rechtsvorschriften verstossen würde;

- i) den Handel mit Kryptowerten für jeweils höchstens 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen oder von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, die Aussetzung des Handels mit Kryptowerten für jeweils höchstens 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage verlangen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz verstossen wurde;
- k) den Handel mit Kryptowerten auf einer Handelsplattform für Kryptowerte untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz verstossen wurde, oder ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass dagegen verstossen werden wird;
- l) Marketingmitteilungen aussetzen oder verbieten, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz verstossen wurde;
- m) den Handel mit Kryptowerten auf einer Handelsplattform für Kryptowerte aussetzen oder eine solche Aussetzung von dem betreffenden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte-Dienstleistungen eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Handel angesichts der Lage des Anbieters, der Person, die die Zulassung eines Kryptowerts zum Handel beantragt, oder des Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld Token den Interessen der Inhaber von Kryptowerten, insbesondere der Kleinanleger, abträglich wäre;
- n) die sofortige Einstellung der Tätigkeit ohne vorherige Warnung oder Fristsetzung anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass unerlaubt Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 erbracht werden;

- o) jede Art von Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein Anbieter, eine Person, die die Zulassung von Kryptowerten zum Handel beantragt, ein Emittent eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token oder ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz einhält, wozu auch die vorübergehende Einstellung von Handlungen und Verhaltensweisen verlangt werden kann, die nach Auffassung der FMA gegen die genannte Verordnung oder dieses Gesetz verstossen;
- p) Überprüfungen oder Untersuchungen vor Ort an anderen Standorten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen durchführen und zu jenem Zweck Zugang zu Räumlichkeiten erhalten, um Unterlagen und Daten gleich welcher Form einzusehen;
- q) Überprüfungen oder Untersuchungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständige anordnen bzw. Überprüfungen oder Untersuchungen an diese auslagern;
- r) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Leitungsorgan eines Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie aus ihrer Position als Geschäftsabwickler oder Liquidator verlangen;
- s) jede Person auffordern, Massnahmen zu ergreifen, um den Umfang ihrer Position oder ihrer Risikoposition in Bezug auf Kryptowerte zu verringern;
- t) wenn keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, um die Einstellung des Verstosses gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz zu bewirken, und um das Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der Interessen von Kunden oder von Inhabern von Kryptowerten zu verhindern, alle erforderlichen Massnahmen, auch durch Aufforderung an Dritte oder Behörden, diese Massnahmen durchzuführen, ergreifen, um:

1. Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis angezeigt wird, der an die Kunden und Inhaber von Kryptowerten gerichtet ist;
  2. anzuordnen, dass Hostingdiensteanbieter den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken; oder
  3. anzuordnen, dass Register oder Registrierungsstellen für Domännennamen einen vollständigen Domännennamen entfernen und der betreffenden zuständigen Behörde seine Registrierung zu gestatten;
- u) von einem Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token nach Art. 23 Abs. 4, Art. 24 Abs. 3 oder Art. 58 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 verlangen, dass er eine Mindeststückelung oder eine Obergrenze für das Ausgabevolumen einführt;
- v) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 zusätzlich zu den in Bst. a bis v genannten Befugnissen:
1. sich Zugang zu den notwendigen Unterlagen und Daten in jeder Form verschaffen und Kopien davon erhalten oder anfertigen;
  2. von jeder Person, auch von solchen, die nacheinander an der Übermittlung von Aufträgen oder an der Ausführung der betreffenden Tätigkeiten beteiligt sind, sowie von deren Auftraggebern Auskünfte verlangen oder fordern und erforderlichenfalls zum Erhalt von Informationen eine Person vorladen und befragen;
  3. eine Sache zwecks strafrechtlicher Verfolgung weiterverweisen;
  4. die Staatsanwaltschaft ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;

5. ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit verhängen;
  6. alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die Öffentlichkeit ordnungsgemäss informiert wird, insbesondere durch die Richtigstellung falscher oder irreführender offengelegter Informationen, einschliesslich der Verpflichtung von Anbietern, Personen, die die Zulassung zum Handel beantragt, oder von Emittenten oder anderen Personen, die falsche oder irreführende Informationen verbreitet haben, eine Berichtigung zu veröffentlichen;
- w) Stimmrechte im Zusammenhang mit den Aktien und Anteilen, die von qualifiziert beteiligten Anteilseignern oder Gesellschaftern direkt oder indirekt gehalten werden, bis zum Zeitpunkt, an dem aus einer Verletzung durch Stimmrechtsausübung kein Nutzen mehr zu ziehen ist, höchstens aber bis zu fünf Jahren aussetzen;
- x) zusätzliche Melde- und Berichtspflichten oder kürzere Melde- und Berichtsintervalle vorschreiben.

4) Unbeschadet weiterer Befugnisse, kann die FMA in den Fällen des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Befugnis nach Abs. 3 Bst. e und f auch gegenüber Betreiber der Handelsplattform für Kryptowerte ausüben.

5) Wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich erscheint, kann die FMA einen Sachverständigen als ihren Beobachter abordnen in:

- a) ein MiCA-Institut;
- b) eine Bank, die vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt;

- c) ein E-Geld-Institut, das E-Geld-Token anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt; oder
- d) einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114.

6) Mit der Aufgabe als Beobachter kann eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraut werden. Die Kosten des Beobachters trägt das Unternehmen nach Abs. 5. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung allfällig angeordneter Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter genießt ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher, Aufzeichnungen und Akten der Unternehmen nach Abs. 5. Die FMA kann dem Beobachter alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen über die Unternehmen nach Abs. 5 mitteilen.

7) Die FMA kann im Einzelfall durch Kundmachung im Amtsblatt die Öffentlichkeit informieren, dass ein namentlich genanntes Unternehmen nicht berechtigt ist, Dienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erbringen. Sie kann diese Mitteilung ebenfalls durch Abrufverfahren einsehbar machen.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Aufgaben des Beobachters nach Abs. 6;
- b) die näheren Anforderungen zur Auswahl der Beobachter.

### **C. Landgericht**

Art. 22

*Strafbehörde*

Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen und Verbrechen nach Art. 26 bis 28.

### **D. Amtshilfe**

Art. 23

*Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

3) Das Amt für Justiz hat der FMA alle Änderungen von Einträgen im Handelsregister, die ein MiCA-Institut betreffen, mitzuteilen.

## **VI. Rechtsschutz**

### **Art. 24**

#### *Rechtsmittel und Verfahren*

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Wird über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach Art. 16 oder 62 der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

4) Im Interesse und/oder auf Initiative der Anleger stehen dem Amt für Volkswirtschaft sämtliche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1114 und dieses Gesetzes angewandt werden.

5) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

### **Art. 25**

#### *Aussergerichtliche Schlichtungsstelle*

1) Die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich ist als AS-Stelle nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes für die

aussergerichtliche Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und MiCA-Instituten, Banken, E-Geld-Instituten sowie anderen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 über die nach der genannten Verordnung erbrachten Tätigkeiten zuständig.

2) Sie hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Sie hat auch Beschwerden von Organisationen, die sich landesweit und statutengemäss dem Konsumentenschutz oder anderen Kryptowerte betreffenden Themen widmen, entgegenzunehmen und zu behandeln.

4) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

5) Im Übrigen findet das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz Anwendung.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## **VII. Strafbestimmungen**

### **Art. 26**

#### *Verletzung der Geheimhaltungspflicht und unerlaubte Tätigkeit*

Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer:

- a) als Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für ein MiCA-Institut, eine Bank, ein E-Geld-Institut, einen anderen Anbieter von Kryptowerte-

- Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person, als Geschäftsabwickler oder Beobachter die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;
- b) andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token öffentlich anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt, ohne die Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erfüllen;
  - c) vermögenswertereferenzierte Token öffentlich anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt, ohne die Anforderungen nach Art. 16 Abs. 1 oder Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erfüllen;
  - d) E-Geld-Token öffentlich anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt, ohne die Anforderungen nach Art. 48 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erfüllen;
  - e) Kryptowerte-Dienstleistungen anbietet, ohne die Anforderungen nach Art. 59 Abs. 1 bis 4 oder Art. 60 Abs. 1 bis 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erfüllen.

#### Art. 27

##### *Insidergeschäft und unrechtmässige Offenlegung von Insiderinformationen*

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer als Insider, wenn auch nur grob fahrlässig, unter Nutzung der Insiderinformation für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt:

- a) Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräussert;

- b) vor Erlangen der Insiderinformationen erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Kryptowerten nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, auf die sich die Informationen beziehen, storniert oder ändert;
- c) Gebote, auf die sich die Informationen beziehen, einreicht, zurücknimmt oder ändert.

2) Ebenso wird bestraft, wer als Insider, wenn auch nur grob fahrlässig, auf Grundlage von Insiderinformationen einem anderen empfiehlt:

- a) Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern; oder
- b) Aufträge in Bezug auf Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, auf die sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern.

3) Ebenso wird bestraft, wer, wenn auch nur grob fahrlässig, eine Empfehlung nach Abs. 2 nutzt und, wenn auch nur grob fahrlässig, nicht erkennt, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

4) Ebenso wird bestraft, wer:

- a) als Insider, wenn auch nur grob fahrlässig, Insiderinformationen einem anderen unrechtmässig offenlegt, es sei denn, diese Offenlegung erfolgt im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben;
- b) wenn auch nur grob fahrlässig, eine Empfehlung nach Abs. 2 weitergibt und, wenn auch nur grob fahrlässig, nicht erkennt, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

5) In den Fällen nach Abs. 2 und 4 ist der Versuch nicht strafbar.

6) Vom Landgericht wird wegen Verbrechen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nach Abs. 1 bis 4 vorsätzlich begangen und dadurch ein 75 000 Franken übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird.

## Art. 28

### *Marktmanipulation*

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer, wenn auch nur grob fahrlässig:

- a) ein Geschäft abschliesst, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt und dadurch:
  1. falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Kurses von Kryptowerten nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 gibt;
  2. ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 herbeiführt;
  3. unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 beeinflusst oder hierzu geeignet ist;
- b) Informationen, unter Einschluss von Gerüchten, über die Medien einschliesslich des Internets oder auf anderem Wege verbreitet, die:
  1. falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines oder mehrerer Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder der Nachfrage danach geben;

2. ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 herbeiführen;
- c) sich allein oder in Absprache mit anderen Personen eine marktbeherrschende Stellung in Bezug auf das Angebot eines Kryptowertes nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder in Bezug auf die Nachfrage danach sichert, wenn diese zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Festsetzung des Kaufs- oder Verkaufspreises oder anderen unlauteren Handelsbedingungen führt oder hierzu geeignet ist;
- d) Aufträge an eine Handelsplattform für Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 mittels aller zur Verfügung stehenden Handelsmethoden erteilt, storniert oder ändert, welche eine der in Bst. a genannten Auswirkungen haben, indem sie:
1. das Funktionieren des Betriebs der Handelsplattform oder die Ausübung von Tätigkeiten tatsächlich oder wahrscheinlich stört oder verzögert;
  2. Dritten die Ermittlung echter Aufträge auf der Handelsplattform für Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 erschwert oder Tätigkeiten ausübt, die wahrscheinlich eine solche Wirkung haben, auch durch die Erteilung von Aufträgen, die zur Destabilisierung des normalen Betriebs der Handelsplattform für Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der genannten Verordnung führen; oder
  3. tatsächlich oder wahrscheinlich ein falsches oder irreführendes Signal hinsichtlich des Angebots eines Kryptowertes nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder der Nachfrage danach oder seines Preises setzt, insbesondere durch Erteilung von Aufträgen zur

Einleitung oder Verschärfung eines Trends oder durch Ausübung von Tätigkeiten, die wahrscheinlich eine solche Wirkung haben;

- e) einen gelegentlichen oder regelmässigen Zugang zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Veröffentlichung einer Stellungnahme zu einem Kryptowert nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 ausnutzt, nachdem zuvor Positionen bei diesem Kryptowert eingegangen wurden und anschliessend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Kryptowertes gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt ordnungsgemäss und wirksam mitgeteilt wird.

2) Vom Landgericht wird wegen Verbrechens mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nach Abs. 1 vorsätzlich begangen und dadurch ein 75 000 Franken übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird.

3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Person, die ein Geschäft abschliesst, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt, nachweist, dass das Geschäft, der Handelsauftrag oder die Handlung einen rechtmässigen Grund hat.

## Art. 29

### *Verantwortlichkeit von juristischen Personen*

Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Vergehen und Verbrechen nach Art. 26 bis 28 richtet sich nach §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 30

*Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, Verbindlichkeit des  
Schuldspruches und Verfall*

1) Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen findet Art. V Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass:

- a) die besonderen Strafzumessungsgründe des Art. 33 für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach den Art. 26 bis 28 und 31 Abs. 1 sowie die Bussgeldkriterien nach Art. 31 Abs. 2 und 3 heranzuziehen sind; und
- b) die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Busse an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe im Falle des Art. 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 ein Jahr nicht überschreiten darf.

2) Ein Schuldspruch nach Art. 26 bis 28 ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

3) Der Verfall bei Vergehen und Verbrechen nach Art. 26 bis 28 richtet sich nach §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 31

*Übertretungen*

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 und 3 bestraft, wer:

- a) gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 verstösst, indem er:

1. als Anbieter von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token, als Person, die die Zulassung solcher Kryptowerte zum Handel beantragt, oder als Betreiber von Handelsplattformen für solche Kryptowerte:
  - aa) die Pflichten nach Art. 6 Abs. 1 bis 10, Art. 8 Abs. 1 oder 4 bis 6, Art. 9, 12 Abs. 1 bis 4, 6, 7 oder 9 oder nach den aufgrund von Art. 6 Abs. 11 oder 12 erlassenen Durchführungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Kryptowerte-Whitepaper verletzt;
  - bb) die Anforderungen in Bezug auf Marketingmitteilungen nach Art. 7 Abs. 1 oder 2, Art. 8 Abs. 2 oder 5, Art. 9 oder 12 Abs. 1, 2, 4, 6, 7 oder 9 nicht einhält;
2. als Anbieter von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token gegen die Vorschriften über das Ergebnis des öffentlichen Angebots oder Sicherheitsvorkehrungen nach Art. 10 verstößt;
3. als Anbieter von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token oder als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte für diesen Anbieter platziert, gegen die Pflichten im Zusammenhang mit dem Widerrufsrecht nach Art. 13 verstößt;
4. als Anbieter von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token oder als Person, die die Zulassung solcher Kryptowerte zum Handel beantragen, die Wohlverhaltenspflichten nach Art. 14 verletzt;
5. als Emittent eines vermögenswertereferenzierten Token:
  - aa) gegen die Pflichten nach Art. 19 Abs. 1 bis 9, Art. 25 Abs. 1, 2 oder 4, Art. 28 oder nach den aufgrund von Art. 19 Abs. 10 oder 11

- erlassenen Durchführungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Kryptowerte-Whitepaper verstösst;
- bb) die Berichterstattungs- und/oder Informationspflichten nach Art. 22 Abs. 1, 2 oder 3 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 22 Abs. 6 oder 7 erlassenen Durchführungsvorschriften verletzt;
  - cc) gegen die Pflichten im Zusammenhang mit der Beschränkung der Ausgabe von Token nach Art. 23 Abs. 1 oder 4 verstösst;
  - dd) die Wohlverhaltenspflichten nach Art. 27 oder 32 Abs. 1 bis 4 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 32 Abs. 5 erlassenen Durchführungsvorschriften nicht erfüllt;
  - ee) die Anforderungen in Bezug auf Marketingmitteilungen nach Art. 29 Abs. 1 bis 3, 5 oder 6 nicht einhält;
  - ff) die Pflichten im Zusammenhang mit der kontinuierlichen Unterrichtung der Inhaber solcher Token nach Art. 30 nicht einhält;
  - gg) gegen die Anforderungen an die Beschwerdeverfahren nach Art. 31 Abs. 1 bis 4 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 31 Abs. 5 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;
  - hh) seiner Pflicht nach Art. 33, die FMA über jede Änderung im Leitungsorgan zu unterrichten, nicht nachkommt oder ihr nicht alle für die Bewertung der Einhaltung des Art. 34 Abs. 2 erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt;
  - ii) gegen die Regelungen zur Unternehmensführung nach Art. 34 verstösst;

- kk) die Eigenmittelanforderungen nach Art. 35 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 35 Abs. 6 erlassenen Durchführungsvorschriften verletzt;
  - ll) die Pflicht zum Halten einer Vermögenswertreserve oder die Regelungen über deren Zusammensetzung, Verwaltung, Prüfung oder Trennung dieser Vermögenswertreserve nach Art. 36 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 36 Abs. 4 erlassenen Durchführungsvorschriften, zur Verwahrung des Reservevermögens nach Art. 37 oder zur Anlage der Vermögenswertreserve nach Art. 38 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 38 Abs. 5 erlassenen Durchführungsvorschriften verletzt;
  - mm) den Anforderungen auf das Recht auf Rücktausch nach Art. 39 nicht nachkommt;
  - nn) gegen das Verbot der Gewährung von Zinsen nach Art. 40 verstößt;
6. als Verwahrstelle für das Reservevermögen gegen die Anforderungen an die Verwahrung des Reservevermögens nach Art. 37 Abs. 6 verstößt;
  7. entgegen Art. 41 den direkten oder indirekten Erwerb, die direkte oder indirekte Erhöhung, die direkte oder indirekte Veräusserung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Emittent von vermögenswertereferenzierten Token nicht der FMA schriftlich anzeigt;
  8. entgegen Art. 41 während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem

Emittent von vermögenswertereferenzierten Token sowie die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Emittent von vermögenswertereferenzierten Token, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die Schwellenwerte nach Art. 41 Abs. 1 oder 2 erreicht, unter- oder überschreiten würden oder der Emittent von vermögenswertereferenzierten Token zum Tochterunternehmen würde oder nicht mehr Tochterunternehmen wäre, durchführt oder gegen die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund Art. 42 Abs. 4 erlassenen Durchführungsvorschriften verstößt;

9. als Emittent von vermögenswertereferenzierten Token bzw. E-Geld-Token die Anforderungen an die Erstellung und Aufrechterhaltung des Sanierungsplans nach Art. 46 oder 55 oder des Rücktauschplans nach Art. 47 oder 55 nicht erfüllt;
10. als Emittent von E-Geld-Token:
  - aa) die nach Art. 48 Abs. 3 anwendbaren Pflichten nach Kapitel II oder III des E-Geldgesetzes nicht einhält;
  - bb) der Mitteilungspflicht nach Art. 48 Abs. 6 nicht nachkommt;
  - cc) die Pflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe oder Rücktauschbarkeit von E-Geld-Token nach Art. 49 Abs. 3 bis 6 verletzt;
  - dd) gegen das Verbot der Gewährung von Zinsen nach Art. 50 verstößt;
  - ee) gegen die Pflichten nach Art. 51 Abs. 1 bis 9 oder 11 bis 14 oder die aufgrund von Art. 51 Abs. 10 oder 15 erlassenen Durchführungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Kryptowerte-Whitpaper verstößt;

- ff) die Anforderungen in Bezug auf Marketingmitteilungen nach Art. 53 Abs. 1 bis 3, 5 oder 6 nicht einhält;
  - gg) die Anforderungen nach Art. 54 an die Hinterlegung und Anlage von Geldbeträgen, die im Tausch gegen E-Geld-Token entgegengenommen wurden und nach Art. 11 des E-Geldgesetzes besichert sind, nicht einhält;
11. als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen:
- aa) keine geeigneten Verfahren nach Art. 64 Abs. 8 einrichtet, umsetzt oder aufrechterhält;
  - bb) gegen die Voraussetzungen für die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 65 verstößt;
  - cc) die Wohlverhaltenspflichten nach Art. 66, 72, 79 Abs. 2 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 66 Abs. 6 oder Art. 72 Abs. 5 erlassenen Durchführungsvorschriften verletzt;
  - dd) die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Art. 67 nicht einhält;
  - ee) die Regelungen zur Unternehmensführung nach Art. 68 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 68 Abs. 10 erlassenen Durchführungsvorschriften nicht einhält;
  - ff) seiner Pflicht nach Art. 69, die FMA über jede Änderung im Leitungsorgan zu unterrichten, nicht nachkommt oder ihr nicht alle für die Bewertung der Einhaltung des Art. 68 erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt;
  - gg) gegen die Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung der Kryptowerte und Geldbeträge von Kunden nach Art. 70 verstößt;

- hh) die Vorschriften über die Führung von Beschwerdeverfahren nach Art. 71 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 71 Abs. 5 erlassenen Durchführungsvorschriften verletzt;
- ii) die Pflichten im Zusammenhang mit der Auslagerung nach Art. 73 nicht einhält;
- kk) entgegen Art. 74 keinen angemessenen Plan zur Unterstützung einer geordneten Abwicklung seiner Tätigkeiten erstellt;
- ll) bei der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden die Pflichten nach Art. 75 verletzt;
- mm) im Rahmen des Betriebs einer Handelsplattform für Kryptowerte gegen die Vorschriften nach Art. 76 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 76 Abs. 16 erlassenen Durchführungsvorschriften verstößt;
- nn) beim Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte die Vorschriften nach Art. 77 nicht einhält;
- oo) bei der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden gegen die Pflichten nach Art. 78 verstößt;
- pp) im Rahmen der Platzierung von Kryptowerten die Pflicht zur Übermittlung der Informationen an Anbieter, Personen, die die Zulassung zum Handel beantragen oder in ihrem Namen handelnde Dritte oder die Pflicht zur Einholung der Zustimmung der Emittenten oder in ihrem Namen handelnde Dritte nach Art. 79 Abs. 1 verletzt;

- qq) bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden die Pflichten nach Art. 80 verletzt;
  - rr) bei der Beratung zu Kryptowerten oder beim Angebot einer Portfolioverwaltung von Kryptowerten gegen die Vorschriften nach Art. 81 verstößt;
  - ss) im Rahmen der Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden keine Vereinbarung nach Art. 82 schliesst;
12. entgegen Art. 59 Abs. 5 verbotswidrig Bezeichnungen verwendet, die eine Tätigkeit als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen vermuten lassen;
  13. entgegen Art. 83 den direkten oder indirekten Erwerb, die direkte oder indirekte Erhöhung, die direkte oder indirekte Veräusserung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nicht der FMA schriftlich anzeigt;
  14. entgegen Art. 83 während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die in Art. 83 Abs. 1 oder 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschreiten würden oder der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zum Tochterunternehmen würde oder nicht mehr Tochterunternehmen wäre, durchführt oder gegen die damit

zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 84 Abs. 4 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;

15. als Betreiber von Handelsplattformen für andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token, die Pflichten nach Art. 143 Abs. 2 Bst. b im Zusammenhang mit dem Kryptowerte-Whitepaper verletzt;
16. gegen eine Beschränkung oder ein Verbot der EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 103 oder 104 oder der FMA nach Art. 105 verstösst hinsichtlich:
  - aa) der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von bestimmten Kryptowerten oder Kryptowerten mit bestimmten Merkmalen; oder
  - bb) einer Art der Tätigkeit oder Praxis im Zusammenhang mit Kryptowerten;
17. wenn auch nur grob fahrlässig:
  - aa) als Emittent, Anbieter oder Person, die die Zulassung zum Handel beantragt, gegen die Vorschriften zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 88 Abs. 1 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 88 Abs. 4 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;
  - bb) als Emittent, Anbieter oder Person, die die Zulassung zum Handel beantragt, gegen die Vorschriften zur Meldung des Aufschubs einer Offenlegung nach Art. 88 Abs. 2 oder 3 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 88 Abs. 4 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;

- cc) beruflich Geschäfte mit Kryptowerten nach Art. 86 Abs. 1 vermittelt oder ausführt und dabei, entgegen Art. 92 Abs. 1, nicht über wirksame Vorkehrungen, Systeme und Verfahren für die Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch verfügt;
- dd) gegen die Meldepflicht nach Art. 92 Abs. 1 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 92 Abs. 2 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;
- b) die mit einer Zulassung verbundenen Bedingungen oder Auflagen verletzt;
- c) die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat;
- d) den Genehmigungs- oder Meldepflichten nach Art. 6 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;
- e) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nach Art. 9 nicht durchführen lässt;
- f) die vorgeschriebenen Berichte nach Art. 8 an die FMA nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- g) der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft falsche Auskünfte erteilt oder seine Pflichten gegenüber diesem bzw. dieser nicht erfüllt;
- h) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung oder Anordnung der FMA nicht nachkommt;
- i) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;
- k) als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Pflichten nach Art. 11 bis 13 verletzt, insbesondere im Prüfungsbericht

unwahre Angaben macht, oder wesentliche Tatsachen verschweigt, oder eine vorgeschriebene Aufforderung an das Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Anzeigen nicht erstattet.

2) Die Busse nach Abs. 1 beträgt vorbehaltlich Abs. 3:

- a) bei juristischen Personen bis zu 1 000 000 Franken;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Franken.

3) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Busse nach Abs. 1:

a) bei juristischen Personen:

- 1. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 16 sowie Bst. b bis k bis zu 4 900 000 Franken; oder
  - aa) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 4, 15 und 16 bis zu 3 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist;
  - bb) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 bis 10 bis zu 12.5 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist;
  - cc) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 11 bis 14 bis zu 5 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist;
- 2. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 Unterbst. aa oder bb bis zu 2 500 000 Franken oder 2 % des jährlichen Gesamtumsatzes der

juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist;

3. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 Unterbst. cc oder dd bis zu 14 700 000 Franken oder 15 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist; oder
4. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 16 sowie Bst. b bis k bis zum Zweifachen, in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Maximalbetrag nach Ziff. 1 bis 3 übersteigt;

b) bei natürlichen Personen:

1. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 16 sowie Bst. b bis k bis zu 700 000 Franken oder bis zum Zweifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Betrag von 700 000 Franken übersteigt;
2. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 Unterbst. aa und bb bis zu 1 000 000 Franken oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Betrag von 1 000 000 Franken übersteigt;
3. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 Unterbst. cc und dd bis zu 4 900 000 Franken oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Betrag von 4 900 000 Franken übersteigt.

4) Wenn es sich bei der in Abs. 3 Bst. a genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.

5) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 Bst. a oder Abs. 3 Bst. a gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

6) Für Übertretungen nach diesem Artikel, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 6

wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

8) Bei fahrlässiger Begehung, in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 bei grob fahrlässiger Begehung, werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 bzw. 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

9) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

## Art. 32

### *Verwaltungsmassnahmen*

1) Die FMA kann unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 21 zusätzlich Folgendes anordnen:

- a) im Falle von Verstössen nach Art. 27, 28 oder 31:
1. die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen oder juristischen Person, die für den Verstoss verantwortlich ist, und der Art des Verstosses;
  2. die Anordnung an eine verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise, die gegen dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) 2023/1114 verstösst, einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen;
  3. die Verhängung eines vorübergehenden Verbots für das verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder eine andere verantwortliche natürliche Person,

bei einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Leitungsaufgaben wahrzunehmen;

- b) im Falle von Verstößen nach Art. 27, 28 oder 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 17, zusätzlich zu den Massnahmen nach Bst. a:
1. die Verhängung eines vorübergehenden Verbots für Mitglieder des Leitungsorgans des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder für andere verantwortliche natürliche Personen, Eigengeschäfte zu tätigen;
  2. den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen;
  3. die Anordnung einer Vorteilsabschöpfung der aus einem Verstoß erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
- c) im Falle von wiederholten Verstößen nach Art. 27, 28 oder 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 17, zusätzlich zu den Massnahmen nach Bst. a und b, die Verhängung eines für mindestens zehn Jahre geltenden Verbots für ein Mitglied des Leitungsorgans des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder eine andere natürliche Person, das oder die für den Verstoß verantwortlich ist, bei einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

2) Die Vorteilsabschöpfung nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege. Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

3) Die Vorteilsabschöpfung nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

### Art. 33

#### *Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot*

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 26 bis 28 und 31 sowie Verwaltungsmassnahmen nach Art. 32 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
  - 1. dessen Schwere und Dauer;
  - 2. die erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
  - 3. Dritten entstandene Verluste, soweit bezifferbar;
  - 4. Auswirkungen des Verstosses auf die Interessen der Inhaber von Kryptowerten und der Kunden von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, insbesondere Kleinanleger;
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
  - 1. den Grad an Verantwortung;
  - 2. die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich insbesondere aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften und dem Nettovermögen der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;

3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA oder dem Landgericht, unbeschadet der Notwendigkeit, die Herausgabe der von dieser Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste einzuziehen;
4. frühere Verstösse;
5. die Massnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich Verstösse wiederholen;
6. ob der Verstoss vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

#### Art. 34

##### *Verantwortlichkeit*

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Busen und Kosten.

#### Art. 35

##### *Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen*

1) Die FMA veröffentlicht rechtskräftige Entscheidungen über verhängte Strafen und Verwaltungsmassnahmen wegen Verstössen nach Art. 26 Bst. b bis e, Art. 27, 28 oder 31 unverzüglich auf ihrer Internetseite, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Sie kann die Veröffentlichung von Entscheidungen aufschieben, diese Entscheidungen in anonymisierter

Form bekanntmachen oder, soweit eine Aufschiebung oder Anonymisierung nicht ausreicht, auf eine Veröffentlichung verzichten, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten zufolge einer einzelfallbezogenen Verhältnismässigkeitsprüfung:

- a) laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde; oder
- b) bei Verwaltungsmassnahmen, die als geringfügig angesehen werden, unverhältnismässig wäre.

2) Die FMA hat die Veröffentlichung nach Abs. 1 mindestens fünf Jahre auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 1 erfüllt werden würde.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### Art. 36

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen; dabei berücksichtigt sie die Vorgaben, Standards und Verfahren der Europäischen Aufsichtsbehörden.

Art. 37

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2023/1114 in das EWR-Abkommen in Kraft.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES TOKEN- UND VT-DIENSTLEISTER-GESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token- und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG), LGBI. 2019 Nr. 301, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. g bis k, n, q und u bis z sowie Abs. 2

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- g) "Token-Emission": das öffentliche Anbieten von Token, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114<sup>1</sup> fallen;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40)

- h) "Basisinformationen": Informationen über öffentlich anzubietende Token, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen, und die dem Nutzer ein Urteil über die mit diesen Token verbundenen Rechte und Risiken sowie über die beteiligten VT-Dienstleister ermöglichen;
- i) "VT-Dienstleister": eine Person, die eine oder mehrere Funktionen nach Bst. k bis n, p, r bis t oder v ausübt;
- k) "Token-Emittent": eine Person, die Token, welche nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen, im eigenen Namen oder im Namen eines Auftraggebers öffentlich anbietet;
- n) "VT-Verwahrer": eine Person, die VT-Schlüssel oder Token, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen und keine Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 der Richtlinie 2014/65/EU<sup>2</sup> darstellen, für Auftraggeber verwahrt;
- q) Aufgehoben
- u) Aufgehoben
- v) "Tokendarlehensunternehmen": eine Person, die Token mit der Verpflichtung übertragen erhält, dass sie nach einer gewissen Zeit ebensoviel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll, sofern der Kunde kein Aussonderungsrecht nach Art. 25 hat;
- w) Aufgehoben
- x) Aufgehoben
- y) Aufgehoben

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173, vom 12.6.2014, S. 349)

z) Aufgehoben

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 11 Abs. 2

2) Es findet keine Anwendung auf:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie öffentliche Unternehmen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln; sowie
- b) Personen, die VT-Dienstleistungen zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens erbringen.

Art. 12 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1a

Aufgehoben

Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a Einleitungssatz, Bst. c, d und f bis h sowie

Abs. 4

1) Antragsteller, die beabsichtigen, als VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k, n, p oder v tätig zu werden, müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über ein angemessenes Mindestkapital oder eine gleichwertige Garantie verfügen. Das Mindestkapital beträgt:

- a) bei Token-Emittenten:
- c) Aufgehoben
- d) Aufgehoben
- f) Aufgehoben
- g) Aufgehoben
- h) Aufgehoben

4) Tokendarlehensunternehmen müssen mindestens 10 % des Gegenwerts der von Kunden übertragenen Token als Mindestkapital halten. Sie sind verpflichtet, ihre Risiken angemessen zu beurteilen und gegebenenfalls ein höheres Mindestkapital vorzuhalten. Zur Absorption von Verlusten aus dem Darlehensgeschäft dürfen sie dieses Mindestkapital für längstens sechs Monate um höchstens 50 % unterschreiten, sofern die FMA über die Verluste und die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregel unverzüglich informiert wird. Der Registrierungsantrag hat eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers zu beinhalten, dass das Tokendarlehensunternehmen für die geplante Geschäftsentwicklung der folgenden drei Jahre und das geplante Risikoprofil über ausreichend Mindestkapital nach diesem Absatz verfügt.

Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. f Ziff. 1 sowie Bst. g und l bis n

1) Antragsteller, die beabsichtigen, als VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis v tätig zu werden, müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über geeignete interne Kontrollmechanismen verfügen, die Folgendes sicherstellen:

- f) bei Tokendarlehensunternehmen:

1. die Einrichtung von angemessenen Verfahren zur Messung und Steuerung von Risiken, insbesondere der Ausfalls-, Preis-, Liquiditäts- und Zinsrisiken;
- g) Aufgehoben
- l) Aufgehoben
- m) Aufgehoben
- n) Aufgehoben

Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3

Aufgehoben

Art. 19a

*Registrierungspflicht*

Folgende Dienstleister, die bereits über eine Bewilligung nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung verfügen und beabsichtigen, VT-Dienstleistungen im Inland zu erbringen, sind vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung in einem vereinfachten Registrierungsverfahren nach Art. 19b in das VT-Dienstleisterregister aufzunehmen:

- a) Banken mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis v;
- b) E-Geld-Institute mit einer Bewilligung nach dem E-Geld-Gesetz für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis n;

- c) Zentralverwahrer mit einer Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014<sup>3</sup> für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. n und r bis t;
- d) Wertpapierfirmen mit einer Zulassung nach dem Wertpapierfirmengesetz für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis n und r bis v;
- e) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Vermögensverwaltungsgesetz für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. m und r bis t;
- f) Verwaltungsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. m und r bis t;
- g) MiCA-Institute mit einer Zulassung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis v.

#### Art. 19b Abs. 1 und 4

1) Dienstleister nach Art. 19a haben mindestens 40 Arbeitstage vor der erstmaligen Erbringung der VT-Dienstleistung der FMA die Angaben und Unterlagen über die Arten der geplanten VT-Dienstleistungen, einschliesslich ihrer Vermarktung, sowie über die organisatorische und personelle Zusammensetzung des VT-Dienstleisters, zu übermitteln.

4) Im Übrigen finden auf das vereinfachte Registrierungsverfahren Art. 18 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 19 Abs. 3 sinngemäss Anwendung.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

Art. 19c

*Besondere interne Kontrollmechanismen*

VT-Dienstleister nach Art. 19a haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten über geeignete interne Kontrollmechanismen nach Art. 17 zu verfügen. Bei MiCA-Instituten, die über eine Zulassung zur Verwahrung von Kryptowerten verfügen, gelten die Anforderungen nach Art. 17 als erfüllt.

Art. 20

*Erlöschen der Registrierung*

1) Eine Registrierung nach Art. 19 erlischt, wenn:

- a) schriftlich darauf verzichtet wird und:
  - 1. zuvor sämtliche VT-Geschäfte abgewickelt wurden; und
  - 2. eine Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt wird, dass sämtliche VT-Geschäfte abgewickelt wurden; oder
- b) es sich beim VT-Dienstleister um eine natürliche Person handelt, bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder bei Tod des VT-Dienstleisters.

2) Eine Registrierung nach Art. 19a erlischt, wenn nach Massgabe der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung die Bewilligung bzw. Zulassung erlischt oder dem VT-Dienstleister entzogen wird.

3) Das Erlöschen der Registrierung ist von der FMA festzustellen und dem Betroffenen mitzuteilen. Die FMA veröffentlicht das Erlöschen auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Das Erlöschen der Registrierung wird im VT-Dienstleisterregister nach Art. 23 vermerkt.

Art. 21 Abs. 1 Bst. d bis i und Abs. 2

1) Die FMA hat eine Registrierung nach Art. 19 zu entziehen, wenn:

- d) ein VT-Dienstleister seine gesetzlichen Pflichten systematisch oder in schwerwiegender Weise verletzt;
- e) ein VT-Dienstleister den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet;
- f) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
- g) die Geschäftstätigkeit während mindestens eines Jahres nicht mehr ausgeübt wurde;
- h) über das Vermögen des VT-Dienstleisters rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden ist; oder
- i) der VT-Dienstleister, wenn es sich um eine juristische Person handelt, beschliesst, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren.

2) Aufgehoben

Art. 22 Abs. 3

3) Falls die FMA erkennt, dass die Vorkehrungen nicht ausreichend sind, hat sie die Durchführung zu überwachen und gegebenenfalls eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Überwachung zu beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des betroffenen VT-Dienstleisters.

Art. 23 Abs. 2

2) Die FMA hat Eintragungen nach Abs. 1 aufgrund einer Meldung nach Art. 28 zu prüfen und erforderlichenfalls unverzüglich zu aktualisieren.

Art. 28

*Genehmigungs- und Meldepflichten*

1) Wesentliche Änderungen in Bezug auf die Registrierungsvoraussetzungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der FMA.

2) VT-Dienstleister haben der FMA unverzüglich und vor öffentlicher Bekanntmachung zu melden:

- a) Änderungen in Bezug auf die Registrierungsvoraussetzungen, die keiner Genehmigungspflicht nach Abs. 1 unterliegen;
- b) die Einstellung der Geschäftstätigkeit;
- c) wenn es sich beim VT-Dienstleister um eine natürliche Person handelt, den Verlust der Handlungsfähigkeit oder den Tod des VT-Dienstleisters;
- d) das Vorliegen eines sonstigen Erlöschens- oder Entzugsgrundes nach Art. 20 oder 21.

3) VT-Dienstleister haben der FMA alle für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Informationen über ihre Geschäftstätigkeit zu melden.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Genehmigungs- und Meldepflichten, insbesondere zum Inhalt und der Frist, mit Verordnung regeln.

Art. 47 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2 Bst. c und d<sup>bis</sup>

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

b) Aufgehoben

2) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer als VT-Dienstleister:

c) die Genehmigungs- und Meldepflichten nach Art. 28 verletzt;

d<sup>bis</sup>) entgegen Art. 24 eine Bezeichnung verwendet, die eine Tätigkeit als VT-Dienstleister vermuten lässt;

## II.

### Übergangsbestimmungen

1) Folgende im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes registrierte VT-Dienstleister dürfen ihre Tätigkeit nach Massgabe des bisherigen Rechts weiterhin ausüben, bis über eine Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 entschieden wurde, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025:

a) registrierte VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k, die Token anbieten, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen;

b) registrierte VT-Dienstleister nach Art. 2 Bst. n, q, w bis y; sowie

c) registrierte VT-Dienstleister nach Ziff. II Abs. 4 (Übergangsbestimmungen) des Gesetzes vom 6. Dezember 2023 über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes, LGBl. 2024 Nr. 42.

2) Nach Ablauf des 31. Dezember 2025 oder nach Verweigerung der Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlischt die Registrierung in Bezug auf zulassungspflichtige Tätigkeiten nach der genannten Verordnung.

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 5 Abs. 1 Bst. k**

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- k) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWR-MiCA-Durchführungsgesetz; EWR-MiCA-DG);

Anhang 1 Abschnitt I<sup>nonies</sup>**I.<sup>nonies</sup> Personen und andere Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 mit der Ausgabe, dem öffentlichen Angebot und der Zulassung zum Handel von Kryptowerten befasst sind oder die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten erbringen**

1. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 und dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz beträgt für:
  - a) die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung nach Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114: 30 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
  - b) die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 für die Erbringung von zumindest einer Kryptowerte-Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis d der genannten Verordnung: 30 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
  - c) die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 für die ausschliessliche Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e bis j der genannten Verordnung: 10 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
  - d) die Erweiterung der Zulassung nach Art. 59 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2023/1114: 2 000 Franken; zuzüglich 10 000 Franken, soweit die Erweiterung die Erbringung von zumindest einer Kryptowerte-

Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis d der genannten Verordnung umfasst;

- e) den Entzug einer Zulassung nach Art. 4 EWR-MiCA-DG oder Art. 24 oder 64 der Verordnung (EU) 2023/1114: 10 000 Franken;
- f) die Erteilung der Genehmigung oder die Ablehnung eines Kryptowerte-Whitepapers sowie die Prüfung der Informationen nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2023/1114: 20 000 Franken;
- g) die Erteilung der Genehmigung oder die Ablehnung eines geänderten Kryptowerte-Whitepapers nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114: 5 000 Franken;
- h) die Übermittlung des Kryptowerte-Whitepapers bzw. des geänderten Kryptowerte-Whitepapers nach Art. 8, 12 und 51 der Verordnung (EU) 2023/1114: 500 Franken;
- i) die Prüfung der Informationen nach Art. 60 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2023/1114:
  - aa) für die Erbringung von zumindest einer Kryptowerte-Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis d der Verordnung (EU) 2023/1114: 10 000 Franken;
  - bb) für die ausschliessliche Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e bis j der Verordnung (EU) 2023/1114: 5 000 Franken;
- k) die Genehmigung eines Plans zur Einstellung der Ausgabe eines vermögenswertereferenzierten Token nach Art. 34 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2023/1114: 2 500 Franken;

- l) die Beurteilung der Änderung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 41 oder 83 der Verordnung (EU) 2023/1114: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 15 000 Franken;
- m) die Erteilung einer Auskunft nach Art. 21 Abs. 2 EWR-MiCA-DG: 2 000 Franken;
- n) den Erlass einer sonstigen Verfügung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dem EWR-MiCA-DG, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis m vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 2a, Abschnitt C Ziff. 2a, Abschnitte G und H, Kapitel II Abschnitt N sowie Kapitel IX Abschnitt A Überschrift, Ziff. 1 und 2 sowie  
Abschnitt D

## **I. Aufsichtsbereich Banken**

### **A. Banken**

- 2a. Die Zusatzabgabe beträgt für Banken, die nach der Verordnung (EU) 2023/1114 öffentlich vermögensreferenzierte Token oder E-Geld-Token anbieten, 0.1 % des Gegenwerts aller während der Emission eingewonnenen Kryptowerte und Gelder in Franken. Als Stichtag für die Berechnung des Wechselkurses dient der Tag des erstmaligen Angebots. Massgebend für die Abgabe ist der Gegenwert zum 31. Dezember des dem Abgabegahr vorangehenden Jahres. Die Zusatzabgabe nach Ziff. 2 bleibt davon unberührt.

### **C. E-Geld-Institute**

- 2a. Die Zusatzabgabe beträgt für E-Geld-Institute, die nach der Verordnung (EU) 2023/1114 öffentlich E-Geld-Token anbieten, 0.1 % des Gegenwerts aller

während der Emission eingenommenen Kryptowerte und Gelder in Franken. Als Stichtag für die Berechnung des Wechselkurses dient der Tag des erstmaligen Angebots. Massgebend für die Abgabe ist der Gegenwert zum 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres. Die Zusatzabgabe nach Ziff. 2 bleibt davon unberührt.

**G. Personen, die nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 vermögenswertereferenzierte Token öffentlich anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen**

1. Die Grundabgabe beträgt für zugelassene Personen, die nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 öffentlich vermögensreferenzierte Token anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen: 20 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe für zugelassene Personen nach Ziff. 1 beträgt 0.1 % des Gegenwerts aller während der Emission eingenommenen Kryptowerte und Gelder in Franken. Als Stichtag für die Berechnung des Wechselkurses dient der Tag des erstmaligen Angebots. Massgebend für die Abgabe ist der Gegenwert zum 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.
3. Bei im Abgabejahr neu zugelassenen Personen nach Ziff. 1 ist der Gegenwert aller per 31. Dezember des laufenden Jahres durchgeführten Emissionen für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Personen nach Ziff. 1 höchstens 100 000 Franken.

**H. Sanierung von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token sowie Rücktausch von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token**

Die Grundabgabe für die Tätigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde nach der Verordnung (EU) 2023/1114 beträgt für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und von E-Geld-Token 10 000 Franken pro Jahr.

## **II. Aufsichtsbereich Asset Management und Märkte**

### **N. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114**

1. Die Grundabgabe beträgt für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zulassung nach Art. 63 im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114:
  - a) 50 000 Franken pro Jahr, wenn die Zulassung zumindest eine Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis d der Verordnung (EU) 2023/1114 umfasst, zuzüglich eines Zuschlags von:
    - aa) 25 000 Franken je ausländische Zweigniederlassung eines liechtensteinischen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, wenn diese als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
    - bb) 10 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen im Ausland oder einer dieser gleichstellenden ausländischen Gesellschaft;
  - b) 8 000 Franken pro Jahr, wenn die Zulassung ausschliesslich Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e bis j der Verordnung (EU) 2023/1114 umfasst, zuzüglich eines Zuschlags von:
    - aa) 5 000 Franken je ausländische Zweigniederlassung eines liechtensteinischen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, wenn diese als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;

bb) 1 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 0.1 % des Nettoumsatzerlöses. Massgebend ist der Nettoumsatzerlös des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres.
3. Bei im Abgabebjahr neu zugelassenen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen ist der Nettoumsatzerlös per Ende des laufenden Geschäftsjahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Bei neu zugelassenen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des Nettoumsatzerlöses des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.
5. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Nettoumsatzerlös nicht auf ein ganzes Jahr oder mehr als ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.
6. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 höchstens 250 000 Franken.
7. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für Zweigniederlassungen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zulassung nach Art. 63 der

Verordnung (EU) 2023/1114 mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum 5 000 Franken.

**IX. VT-Dienstleister nach dem TVTG**

**A. Token-Emittenten, VT-Verwahrer, physische Validatoren und Tokendarlehensunternehmen**

1. Die Grundabgabe für Token-Emittenten, VT-Verwahrer, physische Validatoren und Tokendarlehensunternehmen beträgt 500 Franken pro Jahr. VT-Dienstleister, die für mehrere VT-Dienstleistungen registriert sind, haben die Grundabgabe nur einmal zu entrichten.
2. Die Zusatzabgabe für VT-Dienstleister nach Ziff. 1 beträgt 0.25 % der Bruttoumsatzerlöse aus sämtlichen VT-Dienstleistungen abzüglich der Mehrwertsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern eines Geschäftsjahres. Die Zusatzabgabe bemisst sich aufgrund der Bruttoumsatzerlöse aus den VT-Dienstleistungen des dem Abgabebjahr vorangehenden Geschäftsjahres. VT-Dienstleister, die nach Art. 19a TVTG registriert sind, haben keine Zusatzabgabe zu entrichten.

**D. Token-Erzeuger, Tokenisierungsdienstleister, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister und VT-Preisdienstleister**

Die jährliche Aufsichtsabgabe für Token-Erzeuger, Tokenisierungsdienstleister, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister und VT-Preisdienstleister beträgt 250 Franken. Die Abgabe entfällt für VT-Dienstleister, die bereits eine Aufsichtsabgabe nach Abschnitt A entrichten.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ZAHLUNGSDIENSTGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Zahlungsdienstgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Zahlungsdienstgesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 2 Abs. 6**

6) Die Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Verordnung (EU) 2023/1113<sup>1</sup> bleiben vorbehalten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)

Art. 8 Bst. I

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- I) bei Antragstellern, die als Zahlungsinstitute den Pflichten der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Verordnung (EU) 2023/1113 im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um diese Pflichten zu erfüllen;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft

5. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Bankengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom ... über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 6 Bst. s

6) Es findet vorbehaltlich Abs. 2 Bst. c keine Anwendung auf folgende Unternehmen oder Personen, sofern sie den Umfang ihrer jeweiligen Bewilligung oder Zulassung nicht überschreiten:

- s) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114<sup>1</sup>, sofern deren Geschäftsmodell oder die Kryptowerte-Dienstleistungen, die sie anbieten, das Halten von Geldbeträgen von Kunden erfordert.

#### Anhang 1 Ziff. 14 bis 17

Sofern ihre Bewilligung sie dazu berechtigt, können liechtensteinische Banken folgende Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten erbringen:

14. Schliessfachverwaltungsdienste;
15. die Ausgabe von E-Geld, einschliesslich E-Geld-Token nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung (EU) 2023/1114;
16. die Ausgabe von vermögenswertereferenzierten Token nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung (EU) 2023/1114; und
17. Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 der Verordnung (EU) 2023/1114.

## II.

### Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40)

Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

6. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SORGFALTPFLICHTGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- b) Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte<sup>451</sup>.

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, a<sup>bis</sup>, l<sup>bis</sup>, l<sup>quater</sup> und m Ziff. 2 sowie Abs. 2

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "Finanzinstitute": Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> bis i und r;
- a<sup>bis</sup>) "Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen": jede juristische Person oder jedes andere Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2023/1114, wenn sie eine oder mehrere Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne von im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis g sowie i und j der genannten Verordnung erbringt;
- l<sup>bis</sup>) "Kryptowert": eine digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114, es sei denn, der Kryptowert fällt unter eine Kategorie im Sinne von Art. 2 Abs. 2 bis 4 der genannten Verordnung oder gilt anderweitig als Geldbetrag;
- l<sup>quater</sup>) "selbst gehostete Adresse": eine Distributed-Ledger-Adresse im Sinne von Art. 3 Ziff. 20 der Verordnung (EU) 2023/1113;
- m) "Korrespondenzbankbeziehung":

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/84945 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)

2. die Beziehungen zwischen Banken und Finanzinstituten im Sinne von Art. 3 Ziff. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, sowohl mit- als auch untereinander, wenn ähnliche Leistungen durch ein Korrespondenzinstitut für ein Respondenzinstitut erbracht werden; dies umfasst unter anderem Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers oder für Transaktionen mit Kryptowerten und Kryptowertetransfers aufgenommene Beziehungen;

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

#### Art. 3 Abs. 1 Bst. r

1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:

- r) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen;

#### Art. 5 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 sowie Bst. g und h

2) Die Sorgfaltspflichten sind in folgenden Fällen wahrzunehmen:

- b) bei Abwicklung von gelegentlichen Transaktionen:
  2. bei denen es sich um Geldtransfers oder Kryptowertetransfers im Sinne von Art. 3 Ziff. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2023/1113 von mehr als 1 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung handelt, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktionen in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;
- g) Aufgehoben
- h) Aufgehoben

## Art. 9b Abs. 2a

2a) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik informatikgestützte Systeme einsetzen, um risikobasiert die Historie der entsprechenden Kryptowerte zu überprüfen. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## Art. 11 Abs. 5 Einleitungssatz sowie Bst. e und f

5) Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen, die die Ausführung von Zahlungen mit Respondenzinstituten umfassen sowie bei Korrespondenzbankdienstleistungen für nicht im EWR ansässige Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen Banken und Finanzinstitute sicherstellen, dass sie bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung:

- e) im Falle von Durchlaufkonten ("payable-through accounts") und Durchlaufkonten für Kryptowerte ("payable-through crypto-asset accounts") sich vergewissern, dass das Respondenzinstitut:
  - 1. die Identität der Kunden, die direkten Zugang zu den Konten des Korrespondenzinstituts haben, überprüft hat;
  - 2. seine Sorgfaltspflichten gegenüber diesen Kunden kontinuierlich erfüllt hat; und
  - 3. in der Lage ist, auf Ersuchen des Sorgfaltspflichtigen entsprechende Daten in Bezug auf diese Sorgfaltspflichten vorzulegen;
- f) feststellen, ob das Respondenzinstitut im Falle eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen zugelassen oder eingetragen ist.

Sachüberschrift vor Art. 12

Aufgehoben

Art. 12

*Angaben bei Geldtransfers und Kryptowertetransfers*

1) Auf die Übermittlung von Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger bei Geldtransfers sowie von Angaben zum Originator und Begünstigten bei Kryptowertetransfers findet die Verordnung (EU) 2023/1113 Anwendung.

2) Die Verordnung (EU) 2023/1113 ist nicht auf Inlandsgeldtransfers auf ein Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers anzuwenden, auf das ausschliesslich Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn:

- a) der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegt;
- b) der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in der Lage ist, anhand einer individuellen Transaktionskennziffer über den Zahlungsempfänger den Geldtransfer bis zu der Person zurückzuverfolgen, die mit dem Zahlungsempfänger eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen getroffen hat; und
- c) der überwiesene Betrag höchstens 1 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung beträgt.

3) Die FMA kann das Nähere zu den Pflichten unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2023/1113 regeln.

## Art. 12a

*Risikomanagement bei selbst gehosteten Adressen*

1) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen das Risiko von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, das mit an eine selbst gehostete Adresse gerichteten oder von dort stammenden Kryptowertetransfers verbunden ist. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen diesbezüglich über wirksame interne Strategien, Verfahren und Kontrollmassnahmen verfügen.

2) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen haben Risikominderungsmaßnahmen anzuwenden, welche den ermittelten Risiken entsprechen. Die Risikominderungsmaßnahmen umfassen mindestens eine der folgenden Massnahmen:

- a) das Ergreifen risikobasierter Massnahmen zur Ermittlung und Überprüfung der Identität des Originators oder des Begünstigten eines an eine selbst gehostete Adresse gerichteten oder von dort stammenden Transfers, oder der wirtschaftlich berechtigten Person des betreffenden Originators oder des Begünstigten, auch durch allfällige Heranziehung eines Dritten, insbesondere eines Delegationsnehmers im Sinne von Art. 14;
- b) die Einholung zusätzlicher Angaben zu Ursprung und Ziel der transferierten Kryptowerte;
- c) eine verstärkte dauerhafte Überwachung der betreffenden Transaktionen;
- d) andere Massnahmen zur Minderung und Beherrschung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie des Risikos der Nichtumsetzung und Umgehung von gezielten finanziellen Sanktionen.

## Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz

1) Banken und Finanzinstitute, die Teil einer Gruppe sind, müssen gruppenweit anwendbare Strategien und Verfahren, darunter Datenschutzstrategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung einrichten. Diese Strategien und Verfahren müssen auf Ebene der Zweigstellen, Agenten, Repräsentanzen sowie der mehrheitlich im Besitz der Sorgfaltspflichtigen befindlichen Tochterunternehmen in EWR-Mitgliedstaaten und Drittstaaten wirksam umgesetzt werden. Die Sorgfaltspflichtigen haben ihre gruppenweiten Strategien und Verfahren in Drittstaaten, in denen die Mindestanforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung weniger streng sind als jene nach diesem Gesetz, an die Mindestanforderungen nach diesem Gesetz anzupassen, soweit das ausländische Recht dies zulässt.

2) Banken und Finanzinstitute mit Zweigstellen, Agenten, Repräsentanzen sowie mehrheitlich im Besitz der Sorgfaltspflichtigen befindlichen Tochterunternehmen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat müssen sicherstellen, dass diese Niederlassungen den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften des anderen EWR-Mitgliedstaates Folge leisten.

3) Sofern Zweigstellen und die mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen von Banken und Finanzinstituten nach Abs. 1 in einem Drittstaat nicht in der Lage sind, die nach Abs. 1 geforderten Massnahmen, einschliesslich derer in Bezug auf den Datenschutz, aufgrund von Einschränkungen durch das ausländische Recht einzuhalten, informieren die Banken und Finanzinstitute die FMA. Die Banken und Finanzinstitute ergreifen in diesem Fall zusätzliche

Massnahmen, um dem Risiko von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen. Reichen diese zusätzlichen Massnahmen nicht aus, so kann die FMA:

Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

1) Die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 obliegen:

2) Die Aufsichtsbehörden treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 sicherzustellen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Stabsstelle FIU.

Art. 28 Abs. 1 Bst. d und f bis k sowie Abs. 1a

1) Die Aufsichtsbehörde trifft im Rahmen ihrer Aufsicht über die Sorgfaltpflichtigen die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere:

- d) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/1113 und zur Vermeidung weiterer Verstösse die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen befristet verbieten;
- f) die Einstellung einer Praxis, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/1113 verstösst, verlangen;
- g) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/1113 Entscheidungen nach Art. 31b öffentlich bekannt machen;

- h) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/1113 die von ihr spezialgesetzlich bewilligte Tätigkeitsausübung vorübergehend untersagen;
- i) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/1113 die von ihr erteilte spezialgesetzliche Bewilligung entziehen;
- k) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/1113 Mitgliedern der Leitungsebene und anderen natürlichen Personen, die nach Art. 33 Abs. 1 für den Verstoß verantwortlich gemacht werden, die von ihr bewilligte Wahrnehmung oder zu bewilligende Aufnahme von Leitungsaufgaben vorübergehend untersagen.

1a) Erhält die Aufsichtsbehörde von Verletzungen dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder der Verordnung (EU) 2023/1113 Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Massnahmen.

#### Art. 28a Abs. 1

1) Die Aufsichtsbehörden haben ein wirksames und verlässliches Meldesystem einzurichten, mittels welchem über einen allgemein zugänglichen, sicheren Berichtsweg potenzielle oder tatsächliche Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, der Verordnung (EU) 2023/1113 oder anderer Gesetze, die der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung dienen, gemeldet werden können.

Art. 31 Abs. 1 Bst. g<sup>bis</sup> und u, Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 4 Einleitungssatz

1) Von der Aufsichtsbehörde wird wegen Verwaltungsübertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

g<sup>bis</sup>) das Risikomanagement bei selbst gehosteten Adressen nach Art. 12a nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet durchführt;

u) gegen die Verordnung (EU) 2023/1113 verstösst, indem er bei Geld- oder Kryptowertetransfers:

1. entgegen Art. 4, 5 oder 6 die Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet übermittelt oder überprüft;
2. entgegen Art. 7 Abs. 1 und 2 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
3. entgegen Art. 7 Abs. 3 bis 5 die Richtigkeit der Angaben zum Zahlungsempfänger nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet überprüft;
4. entgegen Art. 8 keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, nicht vollständig oder verspätet anwendet;
5. entgegen Art. 10 nicht dafür sorgt, dass die Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger, die bei einem Geldtransfer übermittelt werden, vorschriftsgemäss und vollständig aufbewahrt werden und bei der Weiterleitung erhalten bleiben;

6. entgegen Art. 11 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
7. entgegen Art. 12 keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
8. entgegen Art. 14 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 oder Art. 15 die Angaben zum Originator oder Begünstigten nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet übermittelt oder überprüft;
9. entgegen Art. 14 Abs. 5 Unterabs. 1 bei einem Kryptowertetransfer an eine selbst gehostete Adresse die Angaben zum Originator oder Begünstigten nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet einholt, aufbewahrt oder die individuelle Identifizierbarkeit nicht vorschriftsgemäss sicherstellt;
10. entgegen Art. 14 Abs. 5 Unterabs. 2 bei einem Kryptowertetransfer an eine selbst gehostete Adresse, dessen Betrag 1 000 Euro übersteigt, keine geeigneten Massnahmen ergreift, um festzustellen, ob diese Adresse im Eigentum oder unter der Kontrolle des Originators steht oder diese Massnahmen nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder nicht rechtzeitig ergreift;
11. entgegen Art. 14 Abs. 8 die Einleitung oder Ausführung von Kryptowertetransfers gestattet, bevor die uneingeschränkte Einhaltung von Art. 14 sichergestellt wurde;
12. entgegen Art. 16 Abs. 1 und 2 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Originator oder Begünstigten einrichtet

oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;

13. entgegen Art. 16 Abs. 3 und 4 die Richtigkeit der Angaben zum Begünstigten nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet überprüft;
14. entgegen Art. 17 Abs. 1 und 2 Unterabs. 1 keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Kryptowertetransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Originator oder Begünstigten einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
15. entgegen Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 2 Versäumnisse sowie die ergriffenen Massnahmen den Aufsichtsbehörden nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet meldet;
16. entgegen Art. 19 nicht dafür sorgt, dass die Angaben zum Originator oder Begünstigten, die bei einem Kryptowertetransfer übermittelt werden, vorschriftsgemäss und vollständig aufbewahrt werden und bei der Weiterleitung erhalten bleiben;
17. entgegen Art. 20:
  - aa) keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Originator oder Begünstigten einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
  - bb) Aufzeichnungen wohin der Transfer erfolgt oder zur Feststellung von Kryptowertetransfers von einer selbst gehosteten Adresse nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet führt;
18. entgegen Art. 21 keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Kryptowertetransfers mit fehlenden oder unvollständigen

Angaben zum Originator oder Begünstigten einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;

19. entgegen Art. 26 Abs. 1 die Aufzeichnungen der Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger nach Art. 4 bis 7 oder die Aufzeichnungen der Angaben zum Originator und Begünstigten nach Art. 14 bis 16 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder nicht für zumindest fünf Jahre aufbewahrt.

3) Wird eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Bst. c bis g, h bis n, s<sup>ter</sup>, t<sup>bis</sup> oder u von einer Bank oder einem Finanzinstitut in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen, so beträgt die Busse:

4) Wird eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Bst. c bis g<sup>bis</sup> und i bis n von einem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k bis q, t, u oder v in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen, so beträgt die Busse:

#### Art. 37 Abs. 6

6) Bei Banken und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, deren Mutterunternehmen seinen Sitz in Liechtenstein hat, hat die FMA die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Art. 16 zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck und für den Fall, dass Banken und Finanzinstitute mit Sitz im Inland Teil einer Gruppe mit einem Mutterunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat sind, hat die FMA mit den zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten. Dies gilt auch im Hinblick auf Zweigstellen, die Teil einer Gruppe sind.

Art. 37a

*Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden*

Die FMA stellt den Europäischen Aufsichtsbehörden alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Durchführung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU) 2015/849 oder nach der Verordnung (EU) 2023/1113 benötigen.

Art. 38 Bst. m und m<sup>bis</sup>

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

7. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES EWR-SCHWARMFINANZIERUNGS-  
DURCHFÜHRUNGSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des EWR-Schwarmfinanzierungs-  
Durchführungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 7. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetz; EWR-SFDG), LGBl. 2023 Nr. 414, wird wie folgt abgeändert:

## Überschrift vor Art. 2a

**Ia. Zulassung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern**

## Art. 2a

*Zulassung*

Die Zulassung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern nach der Verordnung (EU) 2020/1503 kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## Art. 2b

*Folgen des Entzugs der Zulassung*

1) Wird die Bewilligung nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/1503 entzogen, hat die FMA gleichzeitig die Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Geschäfte des Schwarmfinanzierungsdienstleisters anzuordnen und diese Tätigkeit an eine geeignete Person zu übertragen, die zum Geschäftsabwickler bestellt wird.

2) Die FMA legt, auf der Grundlage dessen, was unter den jeweiligen Umständen in Bezug auf die Beendigung verhältnismässig ist, die Aufgaben und Befugnisse, insbesondere das Zeichnungsrecht, des Geschäftsabwicklers fest. Die Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über die das Leitungsorgan des Schwarmfinanzierungsdienstleisters nach dessen Statuten und aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften verfügt, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen des Leitungsorgans auszuüben. Die Befugnisse des Geschäftsabwicklers in Bezug auf den Schwarmfinanzierungsdienstleister müssen dem geltenden Gesellschaftsrecht entsprechen. Ordnet die FMA eine Zusammenarbeit des Geschäftsabwicklers mit dem Leitungsorgan an, so sind die jeweilige Funktion sowie die Aufgaben und Befugnisse festzulegen. Das Leitungsorgan kann verpflichtet werden, vor Beschlussfassung oder dem Ergreifen

von Massnahmen den Geschäftsabwickler anzuhören oder dessen Einwilligung einzuholen. Die FMA hat die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und dessen Eintragung, einschliesslich dem Zeichnungsrecht, im Handelsregister zu veranlassen. Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Mitgliedern des Leitungsorgans im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden.

3) Die FMA hat das ausschliessliche Recht zur Bestellung und Abberufung aller Geschäftsabwickler. Sie kann den Umfang der Befugnisse und die sonstigen Bedingungen für die Bestellung eines Geschäftsabwicklers jederzeit nach Massgabe dieses Artikels ändern.

4) Der Geschäftsabwickler hat in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der zulassungspflichtigen Geschäfte des Schwarmfinanzierungsdienstleisters zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 12 Abs. 2 Bst. I der Verordnung (EU) 2020/1503 gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der zulassungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

5) Der Geschäftsabwickler hat der FMA in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Beendigung der offenen zulassungspflichtigen Geschäfte des Schwarmfinanzierungsdienstleisters zu berichten. Der Inhalt und die Periodizität der Berichte werden von der FMA festgelegt. Die FMA kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen zulassungspflichtigen Geschäfte verlangen.

6) Die FMA kann als Geschäftsabwickler folgende Personen bestellen:

- a) ein oder mehrere Mitglieder des Leitungsorgans;
- b) eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 2e; oder
- c) sofern sie über gründliche Kenntnisse im Erbringen von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen verfügen:
  - 1. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist; oder
  - 2. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz.

7) Der Wegfall der Zulassung hindert den Geschäftsabwickler nicht daran, zulassungspflichtige Geschäfte des Schwarmfinanzierungsdienstleisters weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der zulassungspflichtigen Geschäfte erforderlich ist. Die Erbringung anderer Dienstleistungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2020/1503 für Kunden ist unzulässig.

8) Ein von der FMA eingesetzter Geschäftsabwickler hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber dem Schwarmfinanzierungsdienstleister. Wird die Höhe der Entlohnung von dem Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und dem Schwarmfinanzierungsdienstleister deren Auszahlung aufzutragen.

9) Wird die Zulassung nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/1503 entzogen, hat der Schwarmfinanzierungsdienstleister innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung über den Entzug:

- a) die Statuten so zu ändern, dass die Firma und der Geschäftszweck keine Tätigkeit als Schwarmfinanzierungsdienstleister mehr vermuten lassen; und
- b) die Änderungen der Statuten nach Bst. a im Handelsregister beim Amt für Justiz anzumelden.

10) Die Eintragungen im Handelsregister nach Abs. 9 Bst. b sind der FMA nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, informiert die FMA das Amt für Justiz. Das Amt für Justiz hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen.

Überschrift vor Art. 2c

### **Ib. Ausübung der Geschäftstätigkeit**

Art. 2c

#### *Verpflichtung zur externen Revision*

1) Schwarmfinanzierungsdienstleister haben ihre Geschäftstätigkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503 jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 2e prüfen zu lassen.

2) Schwarmfinanzierungsdienstleister haben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft, insbesondere in die Bücher, Belege, Aufträge, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Leitungsorgans, zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

## Art. 2d

*Geheimhaltungspflicht*

1) Die Mitglieder der Organe von Schwarmfinanzierungsdienstleistern und ihre Mitarbeiter oder sonst für solche Unternehmen tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, der Stabsstelle FIU und den Aufsichtsorganen.

## Überschrift vor Art. 2e

**Ic. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Wirtschaftsprüfer**

## Art. 2e

*Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

1) Jeder Schwarmfinanzierungsdienstleister hat vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach der Verordnung (EU) 2020/1503 eine von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.

2) Die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von der FMA erteilt, wenn sie:

- a) über eine Bewilligung nach Art. 12, 62 oder 70 des Wirtschaftsprüfergesetzes oder eine Registrierung nach Art. 69 des genannten Gesetzes verfügt;

- b) über verantwortliche nach Abs. 3 anerkannte Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren) verfügt; und
- c) aufgrund ihrer Betriebsorganisation eine sachgemässe und dauernde Erfüllung der Prüfungs- und Berichtstätigkeiten gewährleistet.

3) Die Anerkennung eines Wirtschaftsprüfers wird von der FMA erteilt, wenn er:

- a) über eine Bewilligung nach Art. 4, 59 oder 67 des Wirtschaftsprüfergesetzes verfügt; und
- b) über besondere Qualifikationen im Bereich der Schwarmfinanzierung verfügt.

4) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben der FMA die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor Prüfungsbeginn zu melden.

5) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Sie bzw. er darf weder Tätigkeiten nach den Verordnungen (EU) 2020/1503 und (EU) 2023/1114 noch Zahlungsdienste, Bankgeschäfte oder Wertpapierdienstleistungen erbringen und muss vom zu prüfenden Schwarmfinanzierungsdienstleister unabhängig sein.

6) Die FMA widerruft die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 2 bzw. 3 nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Pflichten nach diesem Gesetz schwerwiegend oder wiederholt verletzt.

7) Eine Anerkennung erlischt, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Wirtschaftsprüfer gegenüber der FMA schriftlich darauf verzichtet. Ein schriftlicher Verzicht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erst zulässig, wenn sie sämtliche Aufträge als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach diesem Gesetz beendet hat.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) das Verfahren zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern;
- b) die Anforderungen für die angemessene Qualifikation der Wirtschaftsprüfer;
- c) über die Meldung des Prüfungsbeginns nach Abs. 4.

#### Art. 2f

##### *Pflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers*

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Aufsichtsprüfung) insbesondere:

- a) die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1503, dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der bestehenden Reglemente (Satzungen, Weisungen, etc.);
- c) die Liste der Projekte nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1503; und
- d) die Jahresberichte des Schwarmfinanzierungsdienstleisters.

2) Die FMA legt die Einzelheiten zur Prüfung in einer Richtlinie fest.

3) Der Prüfungsbericht mit Ausführungen zum Aufsichtsrecht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs gleichzeitig zu übermitteln:

- a) dem Leitungsorgan des Schwarmfinanzierungsdienstleisters; und
- b) der FMA.

4) Die Pflicht nach Abs. 3 endet erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Zulassung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, mit der Beendigung der Liquidation.

5) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Abschlussprüfung.

6) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, deren Organe und deren Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden, zeitlich unbeschränkt der Geheimhaltungspflicht. Art. 26 des Wirtschaftsprüfergesetzes findet sinngemäss Anwendung.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) den näheren Inhalt des Prüfungsberichts;
- b) die Frist zur Erstellung und Einreichung des Prüfungsberichts bei der FMA.

Art. 2g  
*Anzeigepflichten*

1) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die insbesondere:

- a) eine erhebliche Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1503, dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der bestehenden Reglemente (Satzungen, Weisungen, etc.) darstellen könnten, welche für die Zulassung oder die Ausübung der Tätigkeit des Schwarmfinanzierungsdienstleisters gelten;
- b) den Fortbestand des Schwarmfinanzierungsdienstleisters beeinträchtigen könnten;
- c) eine Behinderung der Tätigkeit des Schwarmfinanzierungsdienstleisters darstellen könnten;
- d) eine mit der Verwaltung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters betraute Person einer strafbaren Handlung verdächtigen könnten;
- e) dazu führen könnten, dass eine Fristansetzung zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes zwecklos erscheint; oder
- f) dazu führen könnten, dass der Prüfungsvermerk verweigert oder unter einem Vorbehalt gestellt wird.

2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 bestehen auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum Schwarmfinanzierungsdienstleister oder zu den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt sie dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Sie ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

4) Beanstandungen müssen jedenfalls in den nach diesem Gesetz zu erstellenden Prüfungsbericht aufgenommen werden.

5) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeigepflichten mit Verordnung regeln.

#### Art. 2h

##### *Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

1) Der beabsichtigte Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedarf einer Genehmigung der FMA. Der Genehmigungsantrag ist von dem Schwarmfinanzierungsdienstleister zu begründen.

2) Der Antrag nach Abs. 1 ist von der bisherigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit zu unterzeichnen. Können sich Schwarmfinanzierungsdienstleister und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Grund für den Wechsel nicht einigen, hat die bisherige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Anzeige nach Art. 2g zu machen.

3) Nach dem Erlöschen oder dem rechtskräftigen Widerruf der Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat der Schwarmfinanzierungsdienstleister unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, eine neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen. In Ausnahmefällen kann die FMA auf Antrag diese Frist angemessen verlängern. Die Bestellung der neuen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedarf einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA.

4) Nimmt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die aufsichtsrechtliche Prüfung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters nicht ordnungsgemäss vor, so kann die FMA von dem Schwarmfinanzierungsdienstleister verlangen, dass er für die folgende Prüfperiode eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt.

#### Art. 2i

##### *Aufsicht über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer*

1) Bei der Beaufsichtigung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfern kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern begleiten.

2) Für die Zwecke der Aufsicht nach Abs. 1 stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 8 Abs. 2 unter sinngemässer Anwendung zur Verfügung.

#### Art. 2k

##### *Kosten der Prüfung*

1) Der Schwarmfinanzierungsdienstleisters trägt die Kosten der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Kosten der Prüfung richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Prüfung ist untersagt.

## Art. 8 Abs. 2 Bst. c und n bis p

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und kann dabei insbesondere:

- c) Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort an anderen Standorten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen durchführen und zu jenem Zweck Zugang zu Räumlichkeiten erhalten, um Unterlagen und Daten gleich welcher Form einzusehen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Überprüfung oder Ermittlung Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die als Nachweis für einen Verstoss gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 dienen können, oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Durchführung der Überprüfungen oder Ermittlungen beauftragen;
- n) Entscheidungen und Verfügungen erlassen;
- o) ausserordentliche Prüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anordnen oder selber Prüfungen über bestimmte Tatbestände durchführen;
- p) einen Beobachter einsetzen, der Informationen für die FMA erhebt, die Tätigkeit des Leitungsorgans und die Durchführung der angeordneten Massnahmen überwacht sowie ihr laufend Bericht erstattet; die Kosten des Beobachters trägt der Schwarmfinanzierungsdienstleister.

## Art. 8a

*Amtsgeheimnis*

Die FMA ist befugt, den Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln. Eine solche Übermittlung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 35 der Verordnung (EU) 2020/1503 dar.

Art. 11 Abs. 1, 1a und 2 Bst. c bis h sowie Abs. 8 bis 10 und 12

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer als Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für einen Schwarmfinanzierungsdienstleister oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person, als Geschäftsabwickler oder Beobachter die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht.

1a) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) entgegen Art. 3 Abs. 1 oder Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringt;
- b) als Schwarmfinanzierungsdienstleister entgegen Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 Geldbeträge nicht bei einer Zentralbank, einer Bank oder einem nach der Richtlinie 2013/36/EU3 zugelassenen ausländischen Kreditinstitut hinterlegt;
- c) gegen die Pflichten nach Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2020/1503 im Rahmen der Verwahrung von übertragbaren Wertpapieren oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente verstösst.

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer:

- c) die mit einer Zulassung verbundenen Bedingungen und Auflagen verletzt;
- d) eine Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat;

- e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
- f) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nicht durchführen lässt;
- g) der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft falsche Auskünfte erteilt oder seine Pflichten gegenüber diesem bzw. dieser nicht erfüllt;
- h) als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Pflichten nach Art. 2e bis 2g verletzt, insbesondere im Prüfungsbericht unwahre Angaben macht, wesentliche Tatsachen verschweigt, eine vorgeschriebene Aufforderung an den Schwarmfinanzierungsdienstleister unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet.

8) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 1a richtet sich nach den §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

9) Sofern das Landgericht aufgrund eines Tatbestandes des Strafgesetzbuches oder der Abs. 1 und 1a in derselben Sache zuständig ist, ist das Landgericht anstelle der FMA auch für die Verfolgung von Übertretungen nach Abs. 2 zuständig. Wird das Verfahren vom Landgericht eingestellt, fällt die Zuständigkeit an die FMA zurück.

10) Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen findet Art. V Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass:

- a) die besonderen Strafzumessungsgründe des Art. 13 für Vergehen und Übertretungen nach Abs. 1 bis 2 sowie die Bussgeldkriterien nach diesem Artikel heranzuziehen sind; und

- b) die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Busse an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe im Fall des Abs. 2 ein Jahr nicht überschreiten darf.

12) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1, 1a und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

8. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GEWERBEGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gewerbegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020, LGBl. 2020 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. e

2) Es findet keine Anwendung auf gewerbsmässige Tätigkeiten, deren Zulassung durch andere Gesetze geregelt ist. Dies sind insbesondere:

- e) die Tätigkeiten der Banken und Wertpapierfirmen, der E-Geld-Institute, der Versicherungsunternehmungen, der Pfandleihanstalten, der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und deren Verwaltungsgesellschaften, der Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften, der alternativen Investmentfonds und deren Verwalter (AIFM) sowie anderer unter dem AIFMG zugelassener Geschäftspartner, der

Vermögensverwaltungsgesellschaften, der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, der Zahlungsdienstleister, der Dienstleister für Rechtsträger, der Vorsorgeeinrichtungen, der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, der Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503<sup>1</sup> sowie der Personen und anderen Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114<sup>2</sup> mit der Ausgabe, dem öffentlichen Angebot und der Zulassung zum Handel von Kryptowerten befasst sind oder die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten erbringen;

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40)

9. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES DIENSTLEISTUNGSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Dienstleistungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. Oktober 2010 über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz; DLG), LGBl. 2010 Nr. 385, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. b und b<sup>bis</sup>

- 1) Dieses Gesetz findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:
- b) Finanzdienstleistungen wie Bankdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung und Rückversicherung, betrieblicher oder individueller Altersversorgung, Wertpapieren, Geldanlagen, Zahlungen, Anlageberatung, einschliesslich der in Anhang I der

Richtlinie 2013/36/EU<sup>1</sup> aufgeführten Dienstleistungen, Schwarmfinanzierung im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503<sup>2</sup>, Kryptowerten im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114<sup>3</sup>;

b<sup>bis</sup>) VT-Dienstleistungen;

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

- 
- <sup>1</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338)
  - <sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1)
  - <sup>3</sup> Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40)